

An  
Das Königlich Schleswig-Holsteinische-Lauenb. Oberappellationsgericht.

Ehrerbietigste Beschwerdeschrift, Vorstellung und Bitte  
Von Seiten

Des Ober- und Landgerichts-Advokaten Preusser in Kiel m m des Kircheninspektors und  
suspendierten Assessors und Akturs Claussen zu Arreskjøping, Supplikanten,  
betreffend die Erstattung gewisser Kriminaluntersuchungskosten f w d a , **incidenter  
supplicationis event restitut in integrum contra decisum** des Schleswigschen Obergerichts  
vom 23. V M, jetzt um Erlassung einer Verfügung an diese Behörde wegen Sistierung  
weitem Verfahrens, so wie um Fristverftattung und Bewilligung des Kreditrechts.

Mit Anl sub n ris 1-9

Kiel, den 5ten Februar 1835

Conc. Preusser

P.P.

Am 15. October 1830 wurde eine bedeutende Schiffsladung Kaufmanns wahren in das Dorf Ommel  
auf Arroee heimlich eingeschlichen und in die Hauser zweier Dorfs eingesessenen untergebracht.

Der Zollverwalter auf Arroee, dem das Bordhaben dieses Einschleichens vorher denunziert worden  
war, hatte bei dem Königs. Generalzollkammer- und Commerz -Collegio einen Auftrag dieses  
Collegii an den Etatsrath und Landvogt Carstens auf Arroee zur Haussuchung und gerichtlichen  
Hülseleistung Behufs dereinstiger Anhaltung jener Maaren bewirkt.

Diesem Auftrage leistete derselbe auch Folge, und es wurden solchergestalt bei einer am 16.  
October 1830 angestellten Haussuchung die eingeschlichenen Waren in Sicherheit gebracht, der  
bedeutendste Teil dieser Waren wurde sofort nach der Zoll Stätte zu Marstall in Sicherheit gebracht,  
der bedeutendste Teil derselben blieb aber in xOmmelx in den beiden Häuser, wo sie entdeckt  
waren, einstweilen zurück und wurden diese Häuser von vier, von den Dorfs Official dazu  
angestellten, Personen bewacht.

In der Nacht vom 16. auf 17. October wurden aber dennoch diese Waren von einer ganzen Bande  
mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt, oder, wie es in dem ersten Protokoll des Etatsraths und  
Landvogt Carstens heißt, „abgeholt“. Dieses Verbrechen wurde am 17. October dem Etatsrath und  
Landvogts Carstens denunziert, welcher darauf am 19. October eine sehr summarisches anstellte,  
und dieselbe in Folge eines ihm durch das Königs. Schleswiger Oberkriminalgericht unterm 13ten  
Dezember 1830 gewordenen Auftrages auch spädurch das Königs. Schleswig Ober kriminal Gericht  
unterm 13ten Dezember 1830 gewordenen Auftrages auch späterhin fortsetzen.

Diese Untersuchung blieb indes, was unter den obwaltenden Umständen schwer zu begreifen war,  
ohne Erfolg. Der Assessor und Actuar Clausen auf Arroee, mein Mandant, glaubten als Königlicher

Beamter es seiner Pflicht schuldig zu sein, von diesem Vorgange allerhöchsten Orts Anzeige zu machen. Er überreichte daher im August 1831 Sr. Majestät dem Könige allerhöchst unmittelbar eine Schrift, in welchem er das obgedachte auf Ommel begangene Verbrechen gewaltsamer Entwendung der von Zollwegen angehaltenen Waaren so wie das von Etatsrath und Landvogt Carstens bei der desfallsigen erfolgten Untersuchung beobachtete Verfahren zur allerhöchsten Kunde brachte und letzteren zugleich mehrerer begangener Amtvergehungen anklagte, indem er darauf antrug, dass eine Commission ernannt würde, um sowohl das beregte im Dorfe Ommel begangene Verbrechen, als auch andere frühere ähnliche Vergehen zu untersuchen, und, falls vie Pflichtvergessenheiten von Seiten des Etatsraths und Landvogts Carstens ergeben sollte, auch wider denselben eine Untersuchung einzuleiten.

In Gemäßheit einer aller höchst unmittelbaren Resolution wurden hierauf mittelst Reskripts des Schleswiger Oberkriminalgericht auf Gottorff vom 26. September 1831 die damaligen Obergerichtsräte Rissen und Esmarch kommittiert, sich, sobald es die Umstände gestatteten, nach Arroe zu begeben und die in Ansehung des ob gedachten in der Nacht vom 16. Auf den 17. Oktober 1830 verübten Verbrechens erforderliche Untersuchung wider sämtliche näher oder entfernter in dieser Rücksicht Beteiligten zu führen. Zugleich wurden die gedachten beiden Obergerichtsräte von dem Oberkriminalgerichte beauftragt, auch über die von meinem Mandanten in der oberwähnten allerhöchsten Orts überreichten Eingabe vorgebrachten Beschuldigungen wider den Etatsrath und Landvogt Carstens wegen pflichtwidriger Amtsverletzungen eine Untersuchung anzustellen.

Infolge dieses Kommissoriums verfügten sich die genannten beiden Obergerichtsräte, nebst dem Kanzeleisekretär Fürsen, nach Arroe. Nach den abgehaltenen beiden Protokollen begannen sie hier die Untersuchung gegen die bei der gewaltsamen Entwendung beteiligten Person am 21. Oktober 1831, setzten solche mit Ausnahme der einfallenden Sonntage Tag für Tag fort schlossen am 5. November 1831. Die andere Untersuchung, betreffend die von meinem Mandanten vorgebrachten Beschuldigungen wider den Etatsrath und Landvogt Carstens wurde von den genannten Kommissaren am 29, Oktober 1831 begonnen, am 31. Oktober, am 4. November und von diesem Tage an bis zum 10. Desselben Monats täglich fortgesetzt, wo auch diese Untersuchung geschlossen wurde.

Demnächst wurde mittelst Reskripts des Königlicher Schleswig Oberkriminalgerichts vom 2. April 1832 der Etatsrath und Landvogt Carstens beauftragt, die Untersuchung wegen der mehrberenten im Oktober 1830 zu Ommel verübten gewaltsamen nach Anleitung der erwachsenen Akten, wieder aufzunehmen und fortzusetzen, auch durch Reskript vom 18. April 1832 dabei bestimmt, dass das Protokoll von der Landvogtei eigenhändig und **eventual** unter Zuziehung eines Schreibers, dem solches in die Feder zu diktieren, zu führen sei. Nachdem diese Untersuchung solchergestalt beendet worden, auch das Untersuchungsprotokoll mit Bericht des Etatsrath Carstens vom 15. Juni an das Oberkriminalgericht eingesandt worden war, wurde in Folge Reskripts desselben vom 15ten Juli 1832 von der Landvogtei unterm 10. Desselben Monats wider die bei der mehrberenten mittelst Einbruchs verübten gewaltsamen Entwendung beteiligten Inculpaten, ein und dreißig an der Zahl, ein Straferkenntnis publicirt, durch welches zwei von ihnen jeder zu dreijähriger Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten **in solidum**, die übrigen resp. Zu längerer oder Gefängnisstrafen resp. Bei Wasser und Brot und gewöhnlicher Gefangenkost, Brüche und Beweisen unter Erstattung der Untersuchungskosten, resp. Deren Hälfte und soweit Untersuchung gegen jeder von ihnen gerichtet worden, verurteilt wurden.

In Betreff des zweiten Gegenstandes der kommissarischen Untersuchung, wegen der gegen den Etatsrath Carstens vorgebrachten Beschuldigungen nämlich, erfolgte seit dem Weggange der Kommission von Arroë im November 1831 bis zum März 1833 überall nichts weiter. Mittelst Reskripts vom 28. Februar 1833, welches meinem Mandanten am 8. März zugeht, wurde demselben aber eröffnet, dass der Etatsrath und Landvogt Carstens hinsichtlich der wider ihn auf Veranlassung der ob gedachten Denunziation geführten Untersuchung wegen verschiedener Amtsvergehen unterm 28. Februar 1833 gänzlich freigesprochen worden sei und wurden meinem Mandanten daher, mit Rücksicht auf einen von ihm bei der Untersuchungskommission zu Protokoll gegebenen Antrag die (sehr unvollständigen) Achten zum Behuf einer Defension in Betreff seiner Verschuldung wegen der erwähnten „grundlosen“ Denunziation mitgeteilt und ihm ausgegeben, seine Verteidigungsschrift binnen 6 Wochen a dato hujus rescripti einzubringen.

Nachdem meinen Mandanten auf sein Ansuchen wiederholt, und zuletzt im Mai 1833 zur Vervollständigung verschiedene Achten mitgeteilt waren, und er dem Königlich Oberkriminalgerichte wiederholt vorgestellt hatte, wie er bei seiner krankhaften Gemütsstimmung und seinen vielen Amtsgeschäften außer Stande sei, seine Verteidigungsschrift selbst auszuarbeiten, vielmehr wünschen müsse, sich der Feder eines unbefangenen Rechtsfreundes zu bedienen, dass ein solcher auf Arroë selbst (wo der Sohn des Etatsrath Carstens der einzige Advokat ist) nichts anzutreffen sei, daher er um eine abermalige sechswöchige Frist zur Einlieferung der Defensionsschrift und um eine vierzehntägigen Urlaub von seine Amtsgeschäften bitte müssen, um einen Anwalt außerhalb Arroë gehörig instruieren zu können: wurde ihm zuletzt unterm 11. Juni 1833, mit Übergehung seiner Bitte um Urlaub, noch eine Frist von 4 Wochen bewilligt und ihm dabei zu erkennen gegeben, dass, wenn auch innerhalb dieser Frist die gedachte Defensionsschrift nicht eingegangen sein sollte, er zu gewärtigen habe, dass ohne solche abzuwarten, auf die Akten, so wie solche lägen, befundenen Umständen nach wider ihn würde erkannt werden.

So sah mein Mandant sich denn in der Notwendigkeit, einstweilen über sich ergehen zu lassen, was das Königlicher Oberkriminalgericht wider ihn beschließen würde, und remittierte in Folge ihm gewordenen Befehls die Akten. Unterm 1. April 1834 wurde ihm darauf dem Amtmann des Amtes Norburg ein vom 14. März 1834 datiertes Erkenntnis des Oberkriminalgerichts vorgelesen, dahin lautend:

Dass derselbe wegen der ihn treffenden Verschuldung bei der von ihm angebrachten schweren Denunziation wider den Etatsrath und Landvogt Carstens in Hinsicht der Amtsführung des letzteren, mit Einjähriger Suspension von seinen Ämtern als Assessor und Aktuar des Stadt- und Landgerichts auf Arroë und als Branddirektor daselbst zu belegen, mithin auch während dieser Zeit die Einkünfte der Vorerwähnte Ämter nicht zu genießen habe, auch zur Erstattung der durch die von ihm veranlasste Untersuchung und das gegen ihn demnächst eingeleitete Verfahren erwachsenen Kosten für schuldig zu erachten sei.

Bei der Berglesung dieses Erkenntnisse erklärte mein Mandant, wie er sich wider gegen ihn beobachtete Verfahren, so wie wider das abgegebene Erkenntnis an Se. Majestät den König wenden wolle. Demnächst erklärte er, dass er wenigstens vorläufig dem wider ihn ausgesprochener Straferkenntnisse sich unterwerfen wolle und sich nur vorbehalte, nach geschehener Vollstreckung eine Abänderung desselben zu bewirken, wobei er, um hierzu in den Stand gesetzt zu werden, die Vollziehung des Erkenntnissen in der Mitte des Mai Monats wünsche. In Folge dieser Erklärung wurde durch Reskript des Oberkriminalgerichts vom 6. Mai v. J. dem Sonderbürger Amt hause

ausgegeben, die in dem Erkenntnisse vom 14. März ausgesprochene Suspension des Assessors Claussen nunmehr zur Vollstreckung zu bringen, welches denn auch geschah und zwar in der Weise, dass dem Etatsrath und Landvogt Carstens selbst das **officium** und **beneficium** des Aktuaris neben der Landvogter, dem Amtsverwalter v. Holstein dagegen das Branddirektorat einstweilen übertragen wurde.

Seitdem, also vom Mai bis zum 2. Dezember v. J., bleib nun die Sache ruhen. An diesem Tage aber wurde meinem Mandanten durch den Etatsrath das (sub No. 1 anliegende) Dekret des Königlicher Schleswig Oberkriminalgerichts vom 26. November insinuiert, des Inhalts:

Da, der **ob officio** suspendierte Assessor und Aktuar Claussen mittelst Erkenntnisse vom 14. März 1834 zur Erstattung der durch seine Denunziation wider den Etatsrath Landvogt Carstens daselbst in Beziehung auf dessen Amtsführung erwachsenen Untersuchungskosten verurteilt worden, und an die zur Anstellung dieser Untersuchung verordnete Kommission an Diäten, Reisekosten u. s. w. aus der obergerichtlichen Sportelkasse, im Ganzen 692 Rbt. 13 1/5 skilling vorgeschossen seine: so werde dem gedachten Assessor Claussen Heilmittels anbefohlen, diese 692 Rbt. 13 1/5 s. nebst 14 Rbt. 44 3/5 s. Hebungsgebühr innerhalb 4 Wochen ab ins. An die obergerichtliche Sportelkasse einzusenden.

Nach dem Empfang dieses Dekrets wandte sich mein Mandant sofort am 4. Dezember mit der ( sub No. 2 anliegende) Vorstellung an das Königlicher Schleswig Oberkriminalgericht, worin er bemerkte, das er in Gemäßheit des §99 der allerhöchsten Verfügung, betreffend eine Instruktion und Gerichtsordnung für die Landesdikasterien des Herzogtums Schleswig vom 15. Mai v. J., einer ihm bisher nicht mitgetheilten Spezifikation der fraglichen Kosten um so mehr bedürfe, als erst daraus zu beurteilen sei: Inwiefern selbst in dem Falle, dass einer Abänderung des Erkenntnisse vom 14. März v. J. nicht stattgegeben werden sollte, etwa darin, dass sämtliche die Summa von 692 Rbt. 13 1/5 s. ausmachende Kosten jetzt ihm aufereagt werden, eine rechtliche Beschwerde begründet sei, wie er denn auch in fraglicher Rücksicht für eventuelle Fälle Heilmittels, sowohl Rekurs an Se. Majestät den König als an Ein Königlicher Oberappellationsgericht mit der Bitte einlege, dass die Frist zur Einführung dieser Rekurse von dem Zeitpunkte des Empfangs jener spezifizierten Rechnung an festgesetzt und bis zur Eröffnung des Erkenntnisse des Königlicher Oberappellationsgerichts,

Oder eventuelle Allerhöchster Resolution mit weiterer Vollstreckung des abgegebenen Zahlungsmandats innegehalten werden mögte.

Mittelst des meinem Mandanten am 26. Dezember v. J. zugegangenen Dekrets des Königlicher Schleswig Obergerichts von 17ten desselben (Unl. No. 3) wurde meinen Mandanten nunmehr die (sub No. 4 anliegende) Kostenspezifikation mitgeteilt. In einer ferneren dem Oberkriminalgerichte überreichten Vorstellung vom 14. v. M. (Anlage sub No. 5) brachte mein Mandant seine Einwendungen gegen den wider ihn erlassenen Zahlungsbeschäl in der Kürze vor, indem er unter andern bemerkte, dass, da die von ihm gegenwärtig geforderten Kosten keineswegs bloß durch die, in Folge seiner Denunziation wegen der dem Etatsrath und Landvogt Carstens zur Last gelegten Amtvergehungen, geführte Untersuchung, zu deren Erstattung er, der Assessor Claussen, durch Erkenntnis des Oberkriminalgerichts vom 14. März v. J. verurteilt worden, sondern zum grössesten

Teile durch die, abgesondert von jener, geführte Untersuchung gegen die Teilnehmer an dem zu Ommel verübten Verbrechen gewaltsamer Entwendung gewisser Waren veranlasst, zur Erstattung dieser letzter Kosten aber die für schuldig befundenen Urheber und Genossen dieses Verbrechens durch Erkenntnis vom 5ten Juni 1832 verurteilt worden und da ferner er, mein Mandant als socius dieses Delikts doch unmöglich betrachtet werden könne: so könne er auch zur Erstattung der gesamten, durch die kommissarische Untersuchung auf Arroe verursachten Kosten auf keinen Fall verbunden sein. Unter Vorbehalt seiner Einreden gegen die einzelnen auf der Rechnung spezifizierten Poste bat Supplikant das Königlicher Oberkriminalgericht, unter Sistierung des Mandantverfahrens, seiner vorgeschützten Einrede entweder statt zu geben und *ex æquo et bono* seinen Antheil an den Kosten, vorbehaltlich seiner weitem Rechte zu bestimmen, oder selbige ausdrücklich zu verwerfen. Rücksichtlich der eventuell eingelegten bat Supplikant ferner um einen Bescheid darüber, ob denselben überhaupt und mit der erbetenen Suspensiv Wirkung stattgegeben werde. Endlich bat er mit Beziehung aus seinem gänzlichen Unvermögen um Erteilung des *beneficii processus gratuiti*, indem er sich erbot, das zu dem Ende Erforderliche aus näherem Verlangen sofort beizubringen.

Zum größten Erstaunen meines Mandanten erfolgte hierauf und zwar wiederum vom Schleswig Obergerichte unterm 23. v. M. der (sub No. 6 anliegende) Bescheid:

Dass Supplikant schuldig den vollen Vertrag der ihm unterm 29. Dezember v. J. mitgetheilten Kostenrechnung mit 692 Rbt. 13  $\frac{1}{5}$  bs. Und 14 Rbt. 41  $\frac{3}{5}$  bs. Hebungsgebühr innerhalb 4. Wochen vom 26. Dezember 1834 angerechnet, an die obergerichtliche Sportelkasse zu erlegen, dass einem von ihm einzulegenden Rekurse an das Oberappellationsgericht kein Suspensiveffekt zu bewilligen und übrigens auf seiner Mitte um Bewilligung des Kreditrechts nicht einzutreten stehe.

Durch diesen Bescheid, der, abgegeben zu einer Zeit, als die darin gesetzte Paritionsfrist bereits verstrichen war, meins Mandanten *proc. Ad acta* erst am 28sten v. M. mitgeteilt und von diesem meinem Mandanten selbst erst am 30. v. M. zugegangen ist, erachtet sich dieser im höchsten Grade graviert, und übersandte denselben sogleich mit umgehender Post an, mich mit dem Ersuchen, seine Gerech same in dieser Sache nach besten Kräften weiter wahrzunehmen.

Ogleich nun mein Mandant, wie erwähnt, bereits im Voraus den Rekurs an Ein Königliche Oberappellationsgericht *event.* Eingelegt hatte, so hielt ich es doch der Vorsicht gemäß, sofort mit umgehender Post am 3. d. M. mittelst der (sub No. 7 abschriftlich anliegenden) Anzeige gegen den Bescheid des Schleswiger Obergerichts vom 23. v. M. das *remedium supplicationis event. Restitut. In integrum* zu interponiren.

Ist mir gleich aus diese Eingabe bisher kein Dekret geworden, so habe ich doch in Erwägung der nach dem Bescheide vom 25. v. M. meinem Mandanten bevorstehenden Gefahr, dass das Schleswig Obergericht, welches dem einzulegenden Rekurs an Ein Königlich Oberappellationsgericht keinen Suspensiveffect gestatten zu wollen ausdrücklich erklärt hat, gegen meinem Mandanten sofort mit einem geschärften Mandat verfahren, sodann die Würdigung wieder ihn vollstrecken lassen, ihn demnächst ohne weiteres zum Konkurse treiben und damit dann den letzten Rest der irdischen Wohlfarth des unglückliches Mannes gänzlich vernichten werde, es für eine, mir berufsmäßig obliegende Pflicht ansehen müssen, keine Zeit zu verlieren, um dem über meines Mandanten

Hauptes schwebenden Unheil vorzubeugen. Dieses ist die nächste Veranlassung zu der gegenwärtigen ehrerbietigsten Vorstellung.

Zuvörderst erlaube ich mir meine Vollmacht (sub No. 8) hierbei zu produzieren und, in speziellem Auftrage meines Mandanten, zu bemerken, dass bei der vorliegende Sache in Ansehung des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Nissen die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Oberappellationsgerichtsordnung vielleicht Anwendung finden mögten.

Es ist nicht meine Absicht, hier sofort vollständig darzutun, wie sehr mein Mandant durch den erwähnten Bescheid vom 23. Januar (dessen original der Interpositionsanzeige an das Schleswig Obergericht angelegt ist, von welchem aber die Anlage sub No. 6 eine getreue Abschrift enthält, wie ich auf meinen geleisteten Advokateneid Heilmittels versichere) in seinen Rechten auch in der Hauptsache verletzt ist, wenn ich gleich zu hoffen wage, dass schon die obige, getreu den abschriftlich in meinen Händen befindlichen Untersuchungsakten von mir entworfene kurze Relation des faktischen Hergangs bei Einem Königlich Oberappellationsgerichte im Voraus keine ungünstige Ansicht über den Grund der Beschwerden meines Mandanten erregen werde. Vielmehr bezwecke ich gegenwärtig zunächst nur einen Befehl an das Schleswig Obergericht dahin: dass dasselbe bis weiter das meinen Mandanten eingeleitete Verfahren zu sistieren habe, dem eingelegten Rechtsmittel also Suspensiveffekt beizulegen sei.

Welche Gründe das Königlich Obergericht zu dem fraglichen Bescheide in der Hauptsache sowohl, als namentlich in Ansehung des versagten Suspensiveffets, bewogen haben, ist mir eben so unbegreiflich, als dass dasselbe, in offenbaren Widerspruch mit dem § 59 der allegierten allerhöchsten Verfügung vom 15. Mai v. J. , mithin pflichtwidrig unterlassen hat, seinem Bescheide die Entscheidungsgründe beizufügen; ich wenigstens vermag keinen rechtlichen Grund abzusehen, warum dem eingelegten Rekurse der Suspensiveffet abgeschnitten werden sollte.

Um wenigsten mag ich mir denken, dass das Königlich Obergericht dazu etwa durch die Ansicht verleitet worden, als sei das *decisum a quo* lediglich als ein sogenanntes Adhäsiv decket anzusehen, indem es meinem Mandanten bloß eine Leistung auferlege, zu welcher er durch das Erkenntnis des Oberkriminalgerichts vom 14. März v. J. bereits rechtskräftig schuldig erkannt worden sei.

Von Rechtskraft kann hier in einer Kriminalsache, wohl überhaupt nicht die Rede sein. Dann aber verurteilt das ebengedachte des Oberkriminalgerichts meinem Mandanten bloß schlecht hin zur Erstattung der durch sein Verschulden bei Denunziation der dem Staatsrat Carstens zur Last gelegten Vergehungen verursachten Untersuchungskosten. Welche Kosten aber dahin zu rechnen seinen, ob namentlich die sämtlichen aus der mitgeteilten Verrechnung designierten Poste , welche die gesamten Reisekosten und Diäten der oberkriminalgerichtlichen Kommissarin während der ganzen Dauer ihrer Anwesenheit aus Arroe, ja sogar die durch die Vorladung der zu schweren Kriminalstrafen und Erstattung der Untersuchungskosten verurteilten Inkulanten veranlassten Kosten mit befassen, ihm ist eine ganz neue Frage, die früher niemals in Anrege gekommen, rücksichtlich derer meinem Mandanten bisher überall noch gar kein rechtliches Gehör zu geworden war. Nach dem § 72 der Gerichtsordnung für das Königlich Oberappellationsgericht soll dem Rechtsmittel der Supplikation in Kriminalsachen stets, und in Zivilsachen wenigstens der Regel nach Suspensiveffet beigelegt werden und selbst in den in dieser Beziehung am wenigsten begünstigten summarischen Zivilprozessarten, in der auf klare Hand und Siegel beruhenden liquiden, in Spolien- so wie den, Streitigkeiten aus dem jüngsten Besitz betreffenden Sachen

kommt der Supplikation doch wenigstens dann Suspensiveffect zu, wenn der Supplikant annehmliche Kautio bestellt. Im Wesentlichen dieselben Bestimmungen gelten auch für das Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem § 12 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai v. J. betreffend das Verfahren bei diesem Rechtsmittel. Auch der vorliegende Fall selber bietet durchaus auch nicht den entferntesten Grund zu einer Vorweigerung des Suspensiveffects dar. Lagen doch zwischen der Beendigung der kommissarischen Untersuchung gegen den Etatsrath Carstens im November 1831 und der an meinen Mandanten gerichteten ersten Aufforderung zur Einlieferung seiner Verteidigungsschrift, also bis zum 28. Februar 1833, (die Verurteilung der Teilnehmer an dem Ommeler Verbrechen war bereits im Juli 1832 erfolgt) über fünf Viertel Jahre in der Mitte; ließ doch das Königlich Oberkriminalgericht von dem Zeitpunkt wo mein Mandant (ohne Defension) die Achten remittierte, vom Anfange des Augustmonats 1833 bis zu der Verurteilung desselben am 14. März 1834 wiederum sieben volle Monate verstreichen; und trug doch diese Behörde auch jetzt noch kein Bedenken, von diesem Zeitpunkt bis zu dem ersten auf Erstattung der Kosten gerichteten Zahlungsbefehl vom 19. Dezember v. J. wiederum fast neun Monate die Sache ruhen zu lassen: warum in aller Welt denn nun mit einemmale diese entsetzliche Eile, warum nur Feststellung einer Petitionsschrift, die in demselben Augenblick, wo sie gesetzt wurde, auch schon abgelaufen war;

Warum- neben einer so auffallenden Zögerung bei der Expedition des verurteilenden Bescheides, durch welche meinem Mandanten die Beobachtung des fatal interponendi so gut als ganz unmöglich gemacht war – warum ganz gegen die Regel und ohne alle Mittheilung von Gründen gänzliche Abschneidung des Suspensiveffekts?

Welche auch nur scheinbare Gründe könnten unter den obwaltenden Umständen gedacht werden, welche das Interesse des Staats oder der obergerichtlichen Sportelcasse dermaßen gefährdeten, dass zu einer Maaß regel geschritten werden musste, die lediglich in besonderen gesetzlichen Ausnahmefällen zulässig jeden Verurteilten eine singuläre Härte enthält, für meinem Mandanten aber insbesondere dessen gänzliche Ruin herbeiführen würde?

Denn unersetzlich würde hier für ihn der Nachteil sein, wenn der obergerichtliche Bescheid vorläufig vollstreckt würde und kein reformierendes Erkenntnis der hoher Instanz sich doch mein Mandant mit so gerechtem Grunde alle Hoffnung macht, würde den erlittenen Schaden an Ehre und Gut wieder zu ersetzen vermögen. Die geforderte Summe von reichlich 700 Rbt. Zu bezahlen ist er, zurzeit wenigstens, und namentlich solange seine Suspension fort dauert, absolut unfähig. Ihm bliebe also nichts übrig, als sich auspfänden lassen, sein unentbehrliches Hausgeräts, beim Mangel aller Konkurrenz von Kaufen auf der entlegenen Insel, um einen Spottpreis verkauft zu sehen, dann Konkurs noviren und alle mit einem solchen verbundenen Kosten und sonstigen Übel tragen müssen und endlich wohl gar, in Folge dieser Konkurserklärung, sich seiner Aemter ganz beraubt und mit Frau und Kindern an den Bettelstab gebracht zu sehen! Doch zu der Gerechtigkeit Gines Königlicher Oberappellationsgerichts hege ich mit meinen Mandaten das feste Vertrauen, dass er bei Hochdemselben gegen das rechtswidrige Verfahren des *iudicii a quo* den gebührenden rechtlichen Schutz nicht vergebens suchen werde.

Mit der größten Zuversicht richte ich dem mach an Sin Königlicher Oberappellationsgericht die ehrerbietigste Bitte:

Hochdasselbe wolle geruhen, an das Königlich Schleswig Obergericht auf Gottorff schleunigst die Verfügung zu erlassen, dass dasselbe das gegen meinem Mandanten

eingeleitete gerichtliche Verfahren wegen der von ihm geforderten  
Untersuchungskosten zum Gesamtbetrage von 692 Rbt. 13 1/5 bss. Nebst 14 Rbt. 41  
3/5 bss. Hebungsgebühr bis weiter zu sistieren habe, auch schuldig sei, meinem  
Mandanten die durch die gegenwärtige Beschwerde verursachten Kosten design. Et  
mod salva zu erstatten.

Hierüber

Gegen den mehrgedachten Bescheid des Königlicher Schleswig Obergerichts vom 23 v M hat mein  
Mandant das Rechtsmittel der Supplikation *event* der Wiedereinsetzung in vorigen Stand eingelegt.  
Letzteres ist geschehen aus Vorsicht, weil nämlich diese Interposition erst am 4 d M, also erst 12ten  
Tage nach abgegebenem Bescheide dem Obergerichte hat überreicht werden können und wäre aus  
diesem Grunde zur Prosequirung der Supplikation Restitution erforderlich, so würde diese gewiss  
um so weniger vertrag werden können, da die Verzögerung nicht meinem Mandanten oder mir,  
sondern lediglich der bereits oben gerügten so sehr verspäteten obergerichtlichen Expedition des  
*decisi a qua* zur fällt.

Nach meiner Ansicht bedarf aber mein Mandant gar keiner Restitution, und zwar, teils weil es sich  
hier um eine Kriminalsache handelt, die ihre Natur auch dadurch nicht ablegen und sich plötzlich in  
eine Zivilsache verwandeln kann, als das Königlich Schleswig Oberdikasterion, welches in dem  
Zahlungsbefehl vom 26. November v. J. noch als Oberkriminalgericht auftrat, späterhin beliebig die  
Rolle gewechselt und sich in das Obergericht verwandelt hat; - und teils weil mein Mandant aus  
lobenswerter Vorsicht, bereits früher in *omnem eventum* den Rekurs an Ein Königlich  
Oberappellationsgericht interponirt hatte. Dem sei aber wie ihm wolle, so werde ich *in qual. Qua*  
weder verpflichtet noch im Stande sein, für meinen Mandanten binnen 4 Wochen nach ergangenem  
Bescheide vom 25. v. M. das Rechtsmittel der Supplikation zu prosequiren, oder das  
Restitutionsgesuch zu überreichen; ich glaube dazu nicht verpflichtet zu sein, so lange mir nicht, der  
gesetzlichen Vorschrift gemäß, von dem *judicio a qua* die Gründe des angefochtenen Erkenntnissen  
mitgeteilt worden, welche Mitteilung mir gerade für die Ausführung der Beschwerden meines  
Mandanten begreiflicher Weise von der höchsten Wichtigkeit ist; aber ich auch bei auch dem  
langsamen und zumal in gegenwärtiger Jahreszeit so höchst unsicheren Postgange zwischen hier  
und Arroe gar nicht im Stande innerhalb der 14 Tage, die mir jetzt nur noch zu Gebote stehen  
würden, die erforderliche Eingabe auszuarbeiten, geschweige denn mit meinem Mandanten darüber  
gehörig zu kommunizieren: ich hoffe daher mit meiner ehrerbietigsten Bitte Gehör zu finden:

Ein Königlich Oberappellationsgericht wolle geruhen, zu verfügen, dass die  
gesetzliche Frist zur Prosequirung des Rechtsmittels der Supplikation eventualiter der  
Restitution für meinem Mandanten erst von dem Augenblick an zu laufen beginne, wo  
das Königlich Schleswig Obergericht ihm seine Gründe des Bescheides vom 23. v. M.  
mitgeteilt haben werde, *event*. Aber die vom 23. v. M. an zu restituierende  
Prosecutionsfrist um 4 Wochen zu verlängern.

Hierüber x.



Endlich nahe ich mich Einem Königlich Oberappellationsgerichte noch mit einer dritten angelegentlichen Bitte. Mein Mandant lebt, zurzeit wenigstens, in den drückendsten Nahrungssorgen und hat, um sich und seine zahlreiche Familie zu erhalten, schon einen großen Teil seiner notwendigen Haabe veräußern müssen. Es ist ihm also durchaus unmöglich, Prozesskosten herbeizuschaffen. Eine obrigkeitliche Bescheinigung seines Vermögens beizubringen ist ihm, in seinen Verhältnissen für den Augenblick wenigstens, nicht möglich gewesen. Ich hoffe indes, dass die (sub No. 9 anliegende) von meinem Mandanten auf seinen geleisteten Amtseid und bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes ausgestellte Versicherung einstweilen genügen werde, um ihr wenigstens vorläufig des Kreditrechts teilhaftig werden zu lassen und bitte demnach ehrerbietigst:

Ein Königlich Oberappellationsgericht wolle geruhen meinem Mandanten das Kreditrecht zu bewilligen.

Hierüber x

Names Cr, Königl. Majestät.

Auf die am 7. Februar d. J. eingereichte Beschwerdeschrift, Vorstellung und Bitte des Ober- und Landgerichts-Advokaten in Kiel, in Vollmacht des Kircheninspektors und Suspendierten Assessors und Aktuars Claussen zu Arroeskjöping, Supplikanten betreffend die Erstattung gewisser Kriminaluntersuchungskosten ?.

Wird dem Supplikanten das nach eingezogenem Berichte und Bedenken an das Königliche Schleswigsche Obergericht unterm heutigen Tage erlassene Reskript abschriftlich mitgeteilt und demselben zugleich zur Afterfolgen der wider den Bescheid des Schleswigschen Obergerichts vom 23sten Januar d. J. eingewandten Rechtsmittel die gebetene vierwöchige Frist, von der Insinuation der Entscheidungsgründe dieses Bescheides an, hiermit zugestanden, auch das erbetene Kreditrecht vorläufig bewilligt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 1. April 1835.

(L.S.)

C. L. Frhr. V. Brockdorff

®

S. Pauln.

Names Cr, Königl. Majestät.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advokaten Preusser in Kiel, in Vollmacht des Kircheninspektors und suspendierten Assessors und Aktuars Claussen zu Arroeskjöping, Supplikanten, betreffend die Erstattung gewisser Kriminaluntersuchungskosten ?

Wird nach eingezogenem Bericht und Bedenken und unter abschriftlichem Anschluss des in dieser Sache am heutigen Tage abgegebenen Bescheides

Dem Königlichen Obergerichte auf Gottorff in Gemäßheit, sowohl des § 59 der Gerichtsordnung für die Landesdikasterien des Herzogtums Schleswig, als des § 98 der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht, hiermit ausgegeben; die Gründe der in dem Bescheide vom 23. Januar d. J. enthaltenen Entscheidungen dem suspendierten Assessor Claussen zuvörderst mitzuteilen.

Königliches Oberappellationsgericht zu Kiel , den 1. April 1835.

C. L. Frhr. V. Brockdorff

S. Pauln.

Copia.

E.O.

C.

Mit Bezugnahme auf ein in Sache des Ober- und Landgerichts-Advokaten Preusser zu Kiel in Vollmacht des Kircheninspektors und suspendierten Assessors und Aktuars Claussen zu Arroeskjöping, Supplikanten, betreffend die Erstattung gewisser Kriminalkosten anhero erlassenes Reskript des Königliche Schleswig Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts zu Kiel vom 1. April d. J. , werden dem Supplikanten die Entscheidungsgründe des Dekrets vom 23. Januar d. J. hierneben mitgeteilt.

Gegeben im Königlich Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 22. Marsch 1835.

(L.S.) v. Ahlefeld. Moltke.

Feddersen

#### Entscheidungsgrunde

Des von dem Schleswigschen Obergericht auf Gottorff unterm 23. Januar 1835 in Sachen des suspendierten Assessors und Aktuarius Claussen zu Arroeskjöping abgegebenen Dekrets.

Durch das Urteil des Schleswigschen Oberkriminalgerichts vom 14ten März 1834 ist der Assessor Claussen schuldig erkannt, „die durch die von ihm veranlasste Untersuchung war das gegen ihm, demnächst eingeleitete Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten“. Die erwähnte Untersuchung war dadurch veranlasst, das der Assessor Claussen den Etatsrath Carstens zu Arroeskjöping in einer bei Sr. Majestät unmittelbar eingereichten Denunziation Schrift beschuldigt hatte, dass er ben Untersuchung einer im Oktober 1830 zu Ommel auf Arroee in Ansehung einer Parten von Zollwegen angehaltenen Maaren Statt gefundenen Gewalttat pflichtwidrig zu Merke gegangen senn sollte, das er Mitwisser dieses Attentats gewesen und sogar die *negotia* des Hauptverbrechers geführt habe und dass ihm außerdem eine Anzahl sonstiger Amtsvergehen zur Last falle. Die mit dieser Untersuchung beauftragte Kommission musste demnach um den Grund oder Ungrund der Denunziation auszumitteln, sowohl die Aufklärung der ben der Verübung jener Gewalttat Statt gefundenen Tatsachen als die Prüfung des Verfahrens des Etatsraths Carstens ben der von ihm geführten Untersuchung zum Gegenstand ihrer Geschäftsführung machen und zu diesem Ende auch gegen die Urheber jenes Attentats die Untersuchung so lange fortsetzen bis sich ergab, dass die

Denunziation auch in dieser Beziehung unbegründet sen. Die durch den in Folge dieser auf die nähere Ermittlung der zu Ommel verübten Gewalttat sich beziehende Untersuchung verlängerte Aufenthalt der Kommission auf Arroee verursachten Kosten müssen aber nebst den übrigen Kommissionalkosten dem Assessor Claussen zur Last fallen, weil auch in Ansehung jener Gewalttat die kommissarische Untersuchung lediglich durch die grundlos befundene Denunziation des Assessors Claussen veranlasst ist und er zur Erstattung der durch die von ihm veranlasste erwachsenen Kosten mittelst Urteils vom 14. März 1834 ohne irgend eine Beschränkung schuldig erkannt ist.

Wenn der Assessor Claussen ferner in seiner Eingabe vom 5ten Januar 1835 darauf angetragen hatte, dass

1. festgestellt werden möge, ob die Frist zur Einführung eines Rechtsmittels vom 26. November 1834 als dem Tage der Insinuation des 1sten Zahlungsbefehls oder vom 26sten Dezember 1834 als dem Tage der Mitteilung der spezifizierten Kostenrechnungen angerechnet werde; und das Side 12

2. bestimmt werde, ob überhaupt oder mit Suspensiveffect den eingelegten Rekursen Statt gegeben werde, so konnte dieses Verfahren nur dahin beantwortet werden, dass

ad 1, die Frist vom 26. Dezember 1834 an zu rechnen sein, indem erst an diesem Tage die Insinuation vollständig geschehen war; dass aber

ad 2, einem etwaigen Rekurse keine Suspensivwirkung beizulegen sein, weil die Beitreibung der Kosten, zu deren Erstattung der Assessor Claussen bereits unterm 14. März 1834 schuldig erkannt worden war, lediglich Gegenstand der Vollstreckung eines keiner Anfechtung fähigen Erkenntnisses ist, deshalb, in Gemäßheit des § 71 der Instruktion für das Oberappellationsgericht vom 15. May 1834, ein Rekurs an das Oberappellationsgericht für zulässig nicht zu achten ist.

Endlich war zur Erteilung des erbetenen *processus gratulti* oder des Kreditrechts umso Grund vorhanden, da der Assessor Claussen auch während seiner Suspension, als Kircheninspektor auf Arroee fungiert und die mit diesem Amte verbundenen Einkünfte genießt.

Collationirt

Feddersen

**An**  
**Das Königlich Schleswig-holsteinisch-Laugenburg**

**Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte**  
**Von Seiten**

Des Ober- und Landgerichts-Advokaten Preusser in Kiel m. n. des Assessors und Kircheninspektors August Carl Emil Claussen zu Arroeskjöping, Supplikanten,

betreffend die Erstattung gewisser Kriminaluntersuchungskosten f. w. d. a., nuno instif. Suppl. Event. Restitut. In integrum cta. Decisum des Königligen Schleswigschen Obergerichts vom 23. Januar dieses Jahres, Hat Anlagen:

Band I, sub Littris A – Z und A. a. – A. f.  
Conv. II enthaltend Littr. A – i und  
Conv. III enthaltend N. 1 – 28

Kiel, den 20sten Julius 1835

Con. Preußer mit Uebernehm der Proc. Zu den Acten.

## P.P.

Die Gerechtigkeit Seines Königl. Oberappellationsgerichts hat die Höchstdemselben von mir Namens meines Mandanten, des außengenannten Supplikanten, unterm 7. Februar dieses Jahres überreichte ehrerbietigste Vorstellung in der Sache meiner Bitte gemäß dahin berücksichtigt, dass das von dem Königligen Schleswigschen Obergerichte wider den Supplikanten eingeleitete Verfahren bis weiter sistiert und dieser Verhörte ausgegeben worden ist, die Gründe der dem Bescheide vom 23. Januar dieses Jahres enthaltenen Entscheidungen meinem Mandanten mitzuteilen, wobei zugleich zur Afterfolgung der eingewandten Rechtsmittel eine vierwöchige Frist von der Insinuation der Entscheidungsgründe angerechnet, präfigiert und meinem Mandanten das erbetene Kreditrecht vorläufig ist bewilligt worden, ich darf also meine desfalls siegen vor läufigen Anträge nunmehr als erledigt ansehen und, nachdem mittlerweile dem Aktenprokurator meines Mandanten von dem Königligen Schleswiger Obergerichte die erwähnten Seinem Königligen Oberappellationsgerichte bereits überreichten Entscheidungsgründe am 26sten dieses Jahres insinuiert, mir auch durch Dekrete resp. Vom 20. v. M. und 11. d. M. auf mein Ansuchen zur Prosequirung des eingewandten Rechtsmittels eine sechswöchige Frist von dem Ablauf der nach Insinuation jener Entscheidungsgründe laufenden angerechnet, Hochgeneigteste bewilligt worden, bleibt mir gegenwärtig nur noch übrig, die in der Hauptsache ergriffene Remadur zu rechtseitigen, zu welchen Ende ich *in qual. qua* die gegenwärtigste ehrerbietigste Vorstellung zeitig zu überreichen nicht verfehle.

### § 1.

Bevor ich zur Darlegung der Beschwerde meines Mandanten in der Hauptsache selbst mich wende, werde ich *quad formalia* mit wenigen Worten die Frage zu berühren haben, ob es zur Afterfolgung des eingewandten Rechtsmittels der Supplikation im vorliegenden Falle auch etwa einer vorgängigen Wiedereinsessung in den vorigen Stand wegen abgelaufener Notfrist bedürfe. Es ist nämlich zwar, wie aus der in meiner ehrerbietigsten Vorstellung vom 7. Februar dieses Jahres enthaltenen Prozessgeschichte, auf welche ich mich hier beziehen darf, erhellet, von meinem Mandanten gegen den Bescheid vom 23sten Januar dieses Jahres das *remedium supplicat. Event. Restit. In integrum* erst am 4ten Februar, mithin nach abgelaufenem *decendum*, interponirt worden. Allein teils handelt es sich ja hier um eine Kriminalsache, auf welche nach bekannten rechtlichen Prinzipien die zivilrechtlichen über *res iudicata*, wenigstens in Beziehung auf Fatalen, bei eingewandten Rechtsmitteln gegen kondemnationische Erkenntnisse, überhaupt nicht anwendbar

sind; teils hatte auch Supplikant bereits gegen das erste vom Oberkriminalgerichte unterm 26. November dieses Jahres abgegebenes Mandat *in omnem eventum* den Rekurs an Sein Königliche Oberappellationsgericht eingewandt, daher es der Restitution hier keineswegs zu bedürfen scheint. Wäre aber diese Ansicht, wider Erwarten, eine irrige, so darf Supplikant jedenfalls sicher erwarten, gegen die abgelaufene Notfrist *in integrum* restituiert zu werden, da, wie ich bereits in meiner frühern ehrerbietigsten Vorstellung ausgeführt habe, Supplikant an der eingetretenen Versäumnis durch schuldig, diese vielmehr der verzögerten obergerichtlichen Expedition des Bescheides vom 23. Januar zuzuschreiben ist. *In omnem eventum* darf daher Supplikant, da die Bedingungen zu erteilender Wiedereinsessung in den vorigen Stand hier klar vorliegen, von Seinem Königlichen Oberappellationsgerichte Erhöhung seiner ehrerbietigsten Bitte hoffen:

Dass er gegen den Ablauf des *decendii* dahin vorgängig *in intergrum restituiert* werde, dass es anroch verstattet sein, dass gegen den Bescheid vom 23sten Januar dieses Jahres eingewandte Rechtsmittel der Supplikation zu afterfolgend.

## §2.

Was sodann die Hauptsache selbst betrifft, so bestehen die Beschwerden meines Mandanten darin:

- I. dass er überhaupt zur Erstattung der fraglichen Kriminalkosten schuldig erkannt und nicht vielmehr von dieser Kostenerstattung gänzlich freigesprochen worden, *eventualiter*
- II dass er zur Erstattung der sämtlichen durch die kommissarische Untersuchung auf Arroe erwachsenen Kosten verurteilt und diese Verurteilung nicht auf diejenige Kosten beschränkt worden, welche durch die auf Veranlassung seiner Denunziation gegen den Etatsrath und Landvogt Carstens gerichtete Untersuchung erwachsen sind. Zur Rechtfertigung dieser Beschwerden erlaube ich mir folgendes ehrerbietigste vorzutragen:

## Ad 1.

### § 3.

Es handelt sich in der vorliegenden Sache um die Erstattung gewisser Kriminalkosten. Die Verbindlichkeit des Supplikanten zur Erstattung dieser Kosten hängt unbestreitbar davon ab, ob dasselbe eine Verschulden zur Last fällt, als dessen rechtliche Folge jene Verbindlichkeit zu betrachten sein. Es könnte scheinen, als sei Erörterung dieser Frage jene Verbindlichkeit zu betrachten sein. Es könnte scheinen, als sei die Erörterung dieser Frage hier eine durchaus überflüssige, weil nämlich das Erkenntnis des Schleswigschen Oberkriminalgerichts vom 14ten März vorigen Jahres Supplikant

Wegen der ihn treffenden Verschuldung bei der von ihm angebrachten schweren Denunziation wider den Etatsrath Landvogt Carstens in Hinsicht der Amtsführung des letzteren mit Einjähriger Suspension von seinen Ämtern als Assessor und Aktuar des Stadt- und Landgerichts auf Arroe und als Branddirektor daselbst dergestalt belegt, dass er während dieser Zeit auch die Einkünfte der vorerwähnten Ämter nicht zu genießen habe, auch zur Erstattung der durch bei von ihm veranlasste Untersuchung und das gegen ihm demnächst eingeleitete Verfahren erwachsenen Kosten

verurteilt worden. Mein dieses Urteil kann dem Supplikanten rechtlich hier nicht präjudizieren. Bekanntlich sind die Grundsätze über *res indicata* in den Zivilprozessen auf Urteil in den Kriminalprozessen, wenigstens auf die kondemnatorischen, durchaus nicht anwendbar. Die Rechtslehrer sowohl als die Praxis stimmen darin mit einander überein, dass es im Kriminalprozesse keine Fatalen gibt, wenigstens kondemnatorische Erkenntnisse zu allen Zeiten einer neuen Prüfung unterzogen und wieder aufgehoben werden können, wenn sich nachweisen lässt, dass selbige den Rechten nicht gemäß sind. Diese Wahrheit beruht nicht bloß auf bekannten ausdrücklichen Gesetzen und einer entschiedenen Praxis, sondern ist auch in der Natur und dem Wesen des Gegenstandes selbst notwendig begründet. Die ganze Basis der Civil- Rechtskraft, die Dispositionsfähigkeit der Parthai über das Prozessobjekt, das dem Zivilprozesse zum Grunde liegende Prinzip des Verzichtes, schließt die Rechtskraft kondemnatorischer Kriminalerkenntnisse gänzlich aus. Dem Supplikanten wird daher auch im vorliegenden Falle das Recht nicht abgesprochen werden können, die Frage, ob ihm rücksichtlich der fraglichen Denunziation ein solches Verschulden zur Last gelegt werden könne, dass er zur Erstattung der verursachten Kriminalkosten verurteilt werden müsse, der Verurteilung Seines Königliche Oberappellationsgerichts zu unterstellen und falls, wie er hofft, die Beantwortung dieser Frage verneinend ausfallen solle, auf eine gänzliche Freisprechung von den fraglichen Kosten anzutragen.

#### § 4.

Das Verbrechen, dessen sich der Supplikant nach dem erwähnten Erkenntnis des Oberkriminalgerichts vom 14. März dieses Jahres schuldig gemacht haben soll, besteht in der ihm angeblich treffenden Verschuldung bei der von ihm angebrachten schweren Denunziation wider den Etatsrath Carstens hinsichtlich dessen Amtsführung. Über die Art dieser Verschuldung spricht sich jenes Erkenntnis nicht bestimmt aus, insofern aber dieselbe die Verbindlichkeit des Supplikanten zur Erstattung der Untersuchungskosten rechtlich begründen soll, lässt es sich leugnen, dass bei befundener Grundlosigkeit der Denunziation die bloße culpa des Supplikanten schon diese Folge rechtlich nach ziehen müsse. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso gewiss, dass, wenn auch der Denunziant, Etatsrath Carstens nach dem Resultate der geführten Untersuchung von der wider angebrachten Beschuldigung, wie geschehen, gänzlich freizusprechen sein sollte, daraus auch keineswegs folgt, dass dem Supplikanten rücksichtlich der erhobenen Denunziation wider denselben eine strafbare „culpa“ wirklich zur Last falle und es wird keiner weiteren Deduktion bedürfen, dass wenn sich nachweisen lässt, dass in der Tat die Handlungsweise desselben auch nur einen begründeten Verdacht wieder ihn zu erregen war, der Supplikanten durch die erhobene Denunziation um so weniger eine „culpa“ auf sich geladen, und sich strafbar gemacht haben könne, da ihm in seiner amtlichen Stellung und zufolge des von ihm geleisteten Amtseides sogar die Pflicht oblag, alle zu seiner Kunde gelangten Vergehungen, und also auch die Amtverletzungen des Etatsraths Carstens, zum Behuf einzuleitender Untersuchung zu denunzieren.

Um nun Sein Königlichen Oberappellationsgericht davon zu überzeugen, dass der Etatsrath und Landvogt Carstens durch sein Benehmen sich einer pflichtwidrigen Amtsführung zum mindesten sehr verdächtig gemacht habe und die von dem Supplikanten wider erhobene Denunziation also nicht eine culpöse, strafbare sei, erlaubt der Supplikant auf die ( sub I. Litt. A – Z und A.a. – A.f.) hierbei angeschlossenen Untersuchungsakten (deren Originale sich im Archiv des Königliche

Oberkriminalgerichtes auf Gottorff befinden werden) sich zu beziehen, indem er zugleich aus denselben diejenigen Momente in möglichster Kürze hervorzuheben suchen wird, auf welche Aufmerksamkeit dieses Höchstpreislichen Tribunals vorzugsweise zu richten sein dürfte.

#### § 5.

Um 16. Oktober 1830 wurde eine sehr beträchtlich Schiffsladung Kaufmannsgüter, (18 bis 20 Fuder , hauptsächlich Manufaktur, Kolonial- und Eisen-Wahren) aus einem Schiffe in der Nähe des Dorfes Ommel auf Arroë heimlich gelöscht und in die nur durch die Strasse voneinander getrennten Häuser zweier Gin gesessenen zu Ommel, nämlich des Halbbohlemanns Rasmus Erichsen Pedersen und des Schmidts, ehemaligen Bootführers, Peter Rasmussen (Schmidt) vorlässig untergebracht. Das Königliche Generalzollkammer- und Kommerz-Kollegium, welches vorher durch Denunziation davon unterrichtet worden war, dass von Seiten eines Schiffers, Namens Christian Hansen aus Svendborg, eine ungewöhnlich bedeutende Schmuggelei im Dorfe Ommel stattfinden werde, hatte im Vorwege sich an den Etatsrath und Landvogt Carstens in Arroeskjöping gewandt, und diesen um seine Beistand bei Anhaltung der Wahren ersucht. In Folge dieses Ersuchens erteilte auf Anhalten des konstituierten Zollverwalters Honemann zu Marstall am 16. Oktober 1830 dem Sandmann Hans Rasmussen Erichsen und dem Wröger ( Polizeioffizial ) Jürgen Christopher Harde in Ommel die Ordre, eine Haussuchung in den namhaft gemacht Häusern anzustellen.

Mit Zuziehung dieser Personen, sowie des Kontrolleurs Andresen und des Zollruder knechts Kromann begab sich nun der Zollverwalter nach den gedachten beiden Häusern, fand hier eine sehr bedeutende Partei Wahren vor, von welchen er einen Teil sofort auf 6 dazu requirierten Wagen nach Marstal transportierte.

Wegen eintretender Dunkelheit musste aber der bei weitem größere und wertvollere Teil der Wahren vorläufig in jenen beiden Häusern zurückbleiben. Während nun der Zollverwalter Hornemann den Transport begleitete, versiegelt der in Ommel zurückbleibende Kontrolleur in beiden die Zugänge zu den Wahren und von den beiden Dorfsofficialen werden bei jedem Hause zwei von ihnen angenommene Maken, Albert Hansen Jørgensen nämlich und Peter Olsen Petersen bei Rasmus Erichsen Petersens Hause und Rasmus Rasmussen Agerled und Niels Nielsen bei dem Hause des Peter Rasmussen Schmidt hingestellt, um die zurückgebliebenen Wahren dem Zollwesen zu sichern, bis auch diese am nächsten Tage nach Marstal gebracht werden könnten.

Kaum war Hornemann mit seinem Warentransporte, auf welchen unterwegs mehrere räuberische Anfälle geschahen, fort, als Angesichts der Wachen von einer großen Anzahl Personen in beide Häuser eingebrochen und die Wahren gewaltsam entwandet wurden. Dieses Verbrechen wird nach den Achten auf die Weise verübt, dass in dem Hause Schmidts der bretterne Giebel aufgebrochen, mittelst einer Leiter in dasselbe eingestiegen und aus einer so von innen geöffneten Luke die Wahren herausgeworfen und von den Komplizen sofort weiter transportiert werden. Der Einbruch in Rasmus Erichsen Pedersens Haus geschieht auf ähnliche Weise mittelst Herausnahme eines Fenstersargs. Auf solche Weise wurden die Wahren, von welchen jedoch mehrere der Täter sich selber einige aneigneten, bis auf einen geringen Rest, welcher im Hause des Rasmus Erichsen Pedersen zurückblieb oder gleich dahin wieder reponiert wurde und welcher hier am folgenden Tage von dem Zollverwalter abgeholt wurde, von den Verbrechern bei Seite geschafft.

#### § 6

Am 17. Oktober 1830 Morgens zeigten gedachten beiden Hausegner diesen Vorfall dem Etatsrath Carstens an, welcher darüber eine Registratur aufnahm, in welcher es heißt, dass der Verwachsung ungeachtet die der Obhut der Wachen zum größten Teile in der abgewichenen Nacht von etwa zehn unbekanntenen Personen „abgeholt“ worden seien.

Am 19. Oktober stellte der Etatsrath Carstens sodann eine so genannte Untersuchung an, welche darin bestand, dass er die obengenannten als Wachen bei den geraubten Wahren postiert gewesen vier Personen, nicht einzeln und für sich, sondern alle auf einmal hervortreten ließ und Protokoll vernahm. Ihre Aussage ging im Mestentlichen dahin: Rasmus Rasmussen Agerled und Niels Nielsen sagt aus: es wären ungefähr zehn, von ihnen nicht erkannte, aber unbewaffnete Personen durch den Giebel des Hauses des Peter Rasmussen Schmidt, aus welchen sie Bretter ausgebrochen, ins Haus gestiegen. Selbige hätten den Komparenten bei Drohung aufs Leben befohlen, sich wegzugeben. Die Wegführung der Wahren durch diese Personen, die nicht zu Wagen geschehen, hätte ungefähr ein paar Stunden gedauert, wohnselbige gebracht worden, sei ihnen unbekannt.

Albert Hansen Jörgensen und Peter Ohlsen Petersen erklärten: nachdem sie von umherlaufenden Kindern die Nachricht erhalten, dass unbekannte Personen die beim Schmidt lagernden Wahren entwändet, sei eine Menge, der Zahl nach und auch sonst, ihnen unbekannter Personen nach Mitternacht bei dem von ihnen bewachten Hause angelangt und an derselben Seite, wo sie postiert gewesen, nachdem sie einen Fenstersarg ausgenommen, ins Haus gestiegen. Diese Personen hätten den Deponenten unter schwere Androhung befohlen, sich wegzugeben, und hätten darauf die Wahren weggetragen.

Ferner wurde Wröger Harcke abgehört, welcher deponierter: nachdem er am 16. Oktober Abends von Arroekjöping nach Hause gekommen, habe er, im Auftrag des Zollverwalters, begleitet vom Sandmann, die mehrgenannten vier Wachen bei den fraglichen Häusern hingestellt, darauf sei in Geschäften an verschiedenen Stellen im Dorfe gewesen und habe dieser Gelegenheit auf dem Wege zwei Säcke mit Kaffe gefunden, die anoch in seinem Hause lägen. Einige am Sonntagmorgen auf seinem, unmittelbar an Rasmus Erichsens stoßenden Päckchen habe er zu bei Rasmus Pedersen übrig gebliebenen Wahren hingelegt, wo sie der Zollverwalter sonntagnachmittags abgeholt habe.

Endlich berichtete noch der mit erschienene Sohn des Sandmanns Hans Rasmussen Erichsen, welcher wegen Schwachheit seines Vaters dessen Funktion versah, dass er einen Hut Zucker und eine leere Bouteiller gefunden und der zwölfjährige Knabe Claus Rasmussen Agerled, dass er einen Sack mit Kaffeebohnen im Garten des Sandemanns gefunden und an diesen abgeliefert habe. Ohne weitere Vernehmung dieser oder anderer Personen, schloss der Etatsrath Carstens hiermit diese Untersuchung und sandte das erwachsene Protoll mit einen kürzen Berichte am 25. Oktober 1830 an das Königliche Generalzollkammer- und Kommerz- Kollegium ein. (Anl. I. Litt. A&B.)

## § 7.

Erst am 28. Dezember 1830 fand sich der Etatsrath und Landvogt Carstens veranlasst, in Folge eines ihm am 20. desselben Monats zugegangenen Reskripts des Königlichen Schleswig Oberkriminalgerichts v. 13. „ejod.“ (Anl. I. Lit. C.) eine fernere Untersuchung rücksichtlich des begangenen Verbrechens anzustellen, und dieselbe in drei verschiedenen zur Abmachung von Bagatelle und andern, seiner einseitigen Kognition überlassenen Sachen bestimmten, sogenannten Dienstages-Audienzen, nämlich am 28. Dezember 1830, 4. Januar 1831 und 11. desselben Monats



fortzuführen, worauf er, ohne irgend ein Resultat herausgebracht zu haben, die Untersuchung wiederum schließt. Das erwachsene Protokoll findet bei den Achten, (sub I. Lit- D.)

Nach demselben deponiert unter anderem Rasmus Erichsen Pedersen, dass er einen fremden Schiffer, den er nicht glaube wieder erkennen zu können, der, dem Gerüchte nach, Johannes Fich sein solle, bewogen worden, Waren vom Ommeler Strande, nach seinem Hause zu schaffen, und Peter Rasmussen Schmidt sagte aus, durch das Gerücht in Erfahrung gebracht zu haben, dass Johannes Fich der Schiffer sei, welcher am 15. Oktober die fraglichen Waren in Ommel eingebracht. (Anl. I. D pag 10. 20. 24.)

Erst am Schlusse dieser Untersuchung wurde dieser Fich selber (ohnehin wohl bekannt als ein solcher, der ein Gewerbe daraus machte, Waren, welche Kaufleute auf Arroee oder auf Langeland und Fühnen mit Umgehung des Zolls aus Lübeck zu beziehen wünschen, zu Schiffe von daher zu holen, dann einem am Strande belegenen Orte als Ommel, Bornis, Halmöe u. s. w. heimlich zu löschen, und demnächst in kleinen Quantitäten, vorzüglich durch den vormaligen Postführer, Rasmus Fyhn oder Post genannt, heimlich in Boten weiter an ihren Bestimmungsort bringen zu lassen) vernommen und erklärte: er sei am 15. Oktober 1830 mit Stückgütern von Lübeck kommend, Marstal und Ommel vorbeigeseglet und bei der gegenüber liegenden Insel Birkholm vor Anker gegangen, indem der Wind ungünstig und still gewesen.

Er leugnete, in Ommel gewesen zu sein und seiner Ladung etwas gelosst zu haben. Am 16. Oktober morgens sei er mit nicht voller Last in Arroeskjöping angelangt. Ob er die erste Hälfte der folgenden Nacht zu Hause in seinem Bette, oder am Bord seines Schiffes gewesen? Wisse er nicht, da es so lange her sei. Er wisse bestimmt, dass er zu Hause und zu Bette gewesen, als er während jener Nacht mit der Nachricht, dass sein Schwager der Postmeister Honemann in den letzten Zügen liege, zu ihm gerufen worden, der indes, als Kompagent in dessen Haus ungefähr 2 Uhr angelangt, bereits gestorben gewesen.

Hiermit schließt der Etatsrath Carstens wie gesagt auch diese Untersuchung unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„Hermed blev Undersøgelsen sluttet, da der ikke var Anledning til, at afhøre flere Personer.”

und sendet das Protokoll mit Bericht vom 4. Februar 1831 (Anl. I. E.) an das Oberkriminalgericht ein. In diesem Berichte wird zuerst ein Akten-Extrakt geliefert, in welchen (pag.10) Auffallender weise angeführt wird, dass Fich theils in seinem Hause, theils in dem Hause des Postmeisters während der fraglichen Nacht gewesen zu sein behauptete, während Fich doch (D. p. 30 in fine) erklärt, nicht angeben zu können, ob er in der ersten Hälfte der Nacht zu Hause oder am Bord des Schiffes gewesen. In dem Räsonierenden Theile des Berichts wird dieser Umstand aber ganz mit Stillschweigen übergangen, nicht einmal das erwähnt, sondern bloß auf das Erbieten des Fich zum Eide Bezug genommen – dann wird über die hier aufgeworfenen Fragen, welches Verbrechen ist hier begangen und wer ist der Urheber desselben? Wörtlich Folgendes geäußert:

„das hier begangene Verbrechen gehört nicht in die Kategorie der Diebstähle. Der Begriff eines Diebstahls passt nicht auf dasselbe. Es möchte daher zur Gewalttätigkeit gerechnet werden. Indes auch nicht erforderlich war, da der Einbruch in die

verwahrten Häuser mit bloßen Händen geschehen konnte und kein Widerstand der gleichfalls unbewaffneten Wachen zu besorgen war.

„Was aber die Gefährlichkeit des Verbrechens vermehrt, besteht darin, dass es von einer Bande verübt wurde. Die Anzahl der Mitglieder hat nicht ausgemittelt werden können, wird indes wenigstens zu 10 angegeben. Es ist übrigens einleuchtend, dass die Zollbehörde sich bei dieser Sache sehr unrichtig benommen hat. Die zurückgelassenen Wahren wurden durch die Versiegelung der Türen und Luken und durch die Hinstellung einer aus Ommeler Eingesessenen genommenen Wacht in einer langen finstern keineswegs in Sicherheit gestellt. Die Zollbedienten hätte entweder alle Waren nach Marstal transportieren oder die bei den in Ommel zurückgelassenen bleiben müssen.“

„Die Urheber des Verbrechens haben nicht ausgemittelt werden können. Die untersuchende Verhörte hat sich in dieser Hinsicht nicht vorzuwerfen, wie das Protokoll sattsam ergibt. Dass die Untersuchung ohne Erfolg gewesen, liegt in dem Umstände, dass alles in das Zollwesen einschlägt, dem Volke äußerst ist. Niemand will, Niemand darf die Wahrheit sagen. Der untersuchende Richter ist hier völlig verlassen und kann von Niemand einigen Ausschluss erhalten. Es ist indes mehr als wahrscheinlich, dass die gewaltsame der angehaltenen Wahren von dem jenigen Schiffer veranstaltet worden ist, welcher die Wahren bei Ommel heimlich gelotst hat. Fragt man nun nach diesem Schiffer, so kann der Verdacht aus keinen andern, als den Schiffer Johannes Fich in Arroeskjöping fallen, denn dieser passierte auf seiner Reise von Lübeck gerade am 15. Oktober 1830 Ommel und kann Tages darauf mit nicht voller Last Hierselbst an. Das allgemeine Gerücht bezeichnet ihn auch als den, welcher bei Ommel heimlich gelotst hat. Es sind indes anderweitige Beweise wider ihn vorhanden und er erbietet sich zum Reinigungsseide, dass er an gewaltsamen Wegnahme der Wahren keinen Anteil gehabt.“

#### § 8.

Mittelst Reskripts des Oberkriminalgerichts vom 15. Februar 1831 (Anl. I. f.) wurde hierauf der Landvogtei ausgegeben, mit Rücksicht auf den Schiffer Johannes Fich zu Arroeskjöping treffenden Verdacht, die Schiffsmannschaft desselben sowohl in Ansehung der in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1830 bei Ommel geschehenen heimlichen Losung, als wegen der in der darauf folgenden Nacht stattgefundenen gewaltsamen Hinwegbringen eines Teils der von Seiten des Zollamts angehaltenen Wahren zu vernehmen, auch das von dem Schiffer Fich behauptete *alibi* durch Vernehmung der Verkommenden näher aufzuklären und nach Maßgabe der Resultate dieser Abhörungen die Untersuchung weiter fortzusetzen oder ferneren Bericht nebst Bedenken zu erstatten.

Demzufolge wurden am Dienstage dem 8. März 1831 vernommen: der Matrose des Schiffers Fich, die verwitwete Postmeisterin Honemann (eine Schwester der Ehefrau des Fich) deren beide Dienstmädchen sowie die Dienstmagd des Johannes Fich, dessen Ehefrau aber wurde Krankheitshalber erst am 24. desselben Monats abgehört.

Der Matrose Lorenz Peder Pedersen deponierte unter andern: Am 15. Oktober 1830 sei er mit Fich auf der Reise von Lübeck Marstal vorbeigesegelt. Sie beiden seien allein auf dem Schiffe gewesen, welches in der Nacht vom 16. Oktober nicht bei Ommel, sondern bei dem gegenüberliegenden sogenannten Mörkedybet vor Anker gelegen, weil es aus Nordwest heftig gestürmt. Sie hätten in der Nacht keine Waren gelosset bei Ommel, wie er mit seinem Eide bekräftigen könne. Am 16. Oktober mit Tagesanbruch hätten sie die Anker gelichtet und wären bei Arroeskjöping vormittags 9 Uhr angekommen, wo ihre Ladung gelosset worden. Der Schiffer Fich sei sofort ans Land gegangen und in der folgenden Nacht vom 16. auf den 17. Oktober am Lande geblieben. Ob derselbe an die Entwendung der Waren in Ommel Teil genommen, wisse er nicht.

Die Witwe Honemann und deren Dienstmägde Sidsel Marie Andersen und Salome Sophie Han behaupten, dass Johannes Fich in der Nacht vom 16. auf 17. Oktober um 2 oder 3 Uhr nach dem Honemannschen Hause geholt worden und daselbst bis Tages Anbruch geblieben sei.

Die Dienstmagd des Fich Kirsten Pedersen erklärte; ob Fich in der fraglichen Nacht zu Hause gewesen sein? Wisse sie nicht; es sei ihr unbekannt, um welche Zeit er von seinem Schiffe ans Land gekommen. Sie habe die Straßentür geöffnet, als in dieser Nacht von der Magd des Postmeisters sei angeklopft worden, um Fich zum Postmeister zu holen. Wie sie, um das zu melden, in die Stube getreten, sei sowohl er als seine Ehefrau aus dem Bette, jedoch noch nicht angekleidet gewesen. Vor Tagesanbruch seien beide wieder nach Hause gekommen und hätte sich zu Bette gelegt. Auf die Frage aber, wer denn am Abend zuvor die Straßentüre geschlossen habe, erklärte jedoch Komparsent in nun: sie habe abends zuvor zur gewohnten Schlafenszeit die Straßentüre abgeschlossen, damals sei Fich zu Hause und zu Bette gewesen.

Endlich deponierte die Ehefrau des Johannes Fich: ihr Mann sei am 16. Oktober Abends zwischen 10 und 11 Uhr zu Bette gegangen und um 2 Uhr mit ihr aufgestanden und zum Postmeister gegangen, wo er bis 4 oder 5 Uhr geblieben sei. Sie selber sei um 7 Uhr nach Hause gegangen und habe hier ihren Ehemann schlafend im Bette gefunden. (Anl. I. Lit. G.)

Hiermit schloss sich auch diese Untersuchung. Etatsrath Carstens sandte nun das Protokoll ein an das Oberkriminalgerichts mit dem Berti echte vom 1. April 1831 (Anl. I. Lit. H.) in welchem er, nach vorauf geschicktem Aktenextrakte, folgendes anführt:

Die Schiffsmannschaft des Johannes Fich, welche aus einem einzigen Matrosen bestand, behauptet hiernach auf das Bestimmteste und unter dem Erbieten zur eidlichen Bestärkung, dass aus dem Schiffe des Johannes Fich in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1830 keine Waren bei Ommel heimlich gelosset worden und dass er an gewaltsamen Hinwegbringend eines Theiles der von Seiten des Zollamts angehaltenen Waren in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober keinen Teil genommen.

Zur Aufklärung des von Johannes Fich behauptenden *alibi* sind alle Beikommende abgehört worden, nämlich: die Ehefrau und Dienstmagd desselben, so wie die Witwe des verstorbenen Postmeisters Honemann und ihre beiden Mägde. Alle stimmen darin überein, dass Johannes Fich in

der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober hier in der Stadt, teils in seinem eigenen, teils in dem Hause des Honemann gewesen. Zwar drückt Johannes Fichs Dienstmagd, Kirsten Pedersen, sich im Anfang des Verhörs (pag. 4) etwas unbestimmt aus, wenn sie sagt, sie wisse nicht, ob Johannes Fich in der fraglichen Nacht zu Hause gewesen oder nicht. Sie behauptet aber doch im Verzug des Verhörs auf das Bestimmteste, dass er zu Hause und zu Bette gewesen, wie sie zur gewöhnlichen Schlafzeit die Haustür abgeschlossen habe.

Wenn man nun annehmen darf, dass die abgehörten Zeugen die Wahrheit gesagt haben, als wozu man um so mehr berechtigt ist, da sie im Wesentlichen mit einander übereinstimmen, und bis auf Johannes Fichs Ehefrau, als gültig Zeugen anzusehen sind, so wird man diesen Johannes Fich der fraglichen Vergehungen wegen nicht in Anspruch nehmen können, obgleich er auf seiner Reise von Lübeck gerade am 15. Oktober Ommel passierte und Tags darauf mit nicht voller Last Hierselbst ankam, und das allgemeine Gerücht, nach dem unterm 4. Februar dieses Jahre allerunterthänigst eingesandten Protokoll, ihn als den bezeichnet, welcher bei Ommel gelost hat, Ommel auch in gerader Richtung nur  $\frac{3}{4}$  Meile zu Wasser von hier entfernt ist.

## § 9

So wie der in den letzten Berichten des Etatsraths und Landvogts Carstens ausgesprochenen Ansicht die Untersuchung nunmehr als völlig beendigt war, so erfolgte denn auch von Seiten des Schleswigschen Obergerichts in dieser Sache überall keine weitere Verfügung. Dennoch fand auf der ganzen Insel Arroe kaum bei irgendjemand noch ein Zweifel statt über die Personen, welche das Verbrechen verübt hatten. Ja diese selber und unter ihnen von allen der Haupturheber, der Schiffer Johannes Fich, sicher gemacht durch die Erfolglosigkeit der Untersuchung und die Überzeugung, dass man von Seiten des Gerichts ihnen nichts anhaben werde, waren frech genug, sich ganz öffentlich ihrer Taten geradezu zu rühmen. Nicht genug, dass durch die verübte gewaltsame Entwendung der von Zollwegen angehaltenen Wahren das Königlicher Interesse schwer verletzt wurde, mussten auch diejenigen, an welche die geraubten Wahren bestimmt gewesen waren, namentlich die fremden Kaufleute, es ruhig ansehen, wie die Verbrecher mit der gemachten Beute, statt solche an sie auszuliefern, sich selber bereicherten. Wie nachsichtig man sonst auch im allgemeinen über die sogenannte Schmuggelei, welche eben auf Arroe so häufig betrieben wird, hier urteilen mögt, so musste doch den besser Gesinnten das verübte in einem ganz andern Lichte erscheinen und von Bielen wurde die Bestrafung desselben um so mehr gewünscht, als dasselbe den guten Namen und den Kredit der Arroer gänzlich zu Grunde zu richten drohte. Es ist begreiflich, wie auch die Achtung vor dem Gefetzte und dem Richter da verschwinden muss, wo so offenkundige, so schändliche Verbrechen, wie hier vorliegen, ganz straflos bleiben, wie die Hoffnung auf gleiche Straflosigkeit Andere zu ähnlichen Verbrechen anreizen muss.

Häufiger wurden in dem unmittelbar darauf folgenden Zeitraum Verbrechen begangen als sonst vorzukommen pflegen. (cf. Anl. Litt. F. pag 5.)

Aber auch aus dem Ommeler Verbrechen selbst entwickelte unmittelbar sich eine Reihe anderer Begehungen, als bedeutender Beleg dafür, wie der Fluch der bösen Tat stets fortwuchert, wenn ihr nicht die Strenge des Gesetzes ernstlich entgegengetreten. Dahin gehören außer den später noch näher zu erwähnenden Vorfällen mit dem Fuhrmann Hans Mikkelsen und dem Kaufmann Brandt aus Svendborg, die Mauserei an den bei der Cäcilia Marie Petersen (einer Schwägerin des Etatsrath Carstens) vom Schiffer Fich niedergelegten Wahren (K.p. 17. 51. 61. 68. 92.); die Entwendung an den von den Hauseignern in Ommel entwanden und bei Claus Jørgensen niedergelegten Wahren (K.

p. 131 und 141) ferner der Vorfall mit den Wahren, welche Maren Johannsen am Strande gefunden haben will, (K.pag.147) der Diebstahl des Lauritz Boc bei dem, wegen Teilnahme an dem Ommler Verbrechen bestraften Christen Christensen, welcher jener dadurch beschönigen wollen, dass er nur einem Diebe gestohlene Sache abgenommen habe.

(K.p. 10. 13. 14. 162. und O *sub passu* 11.) Es war Pflicht jedes Staatsbürgers, zur Entdeckung und Bestrafung so offenkundiger, so schwerer und in ihren Folgen so verderblicher Verbrechen auf jede mögliche Weise beizutragen. Es war diese doppelte Pflicht eines Justizbeamten, des Assessors im Kriminalgerichte auf Arroë. Hätte er, in Erwägung der unangenehmen und für sein persönliches Wohl nachteiligen Folgen, die daraus für ihn hervorgehen mussten, diese Pflicht verabsäumt, so würde er sich nicht nur in seinem Gewissen die begründetsten Vorwürfe haben machen müssen, er würde selbst straffällig gewesen sein er durfte um so weniger schweigen, da Jedermann die Verbrecher selbst so wie alle einzelnen Umstände bis ins kleinste Detail kannte und er, der Supplikant, seine Kunde zum Teil aus dem eignen Munde der Verbrecher erlangt hatte. Der Haupturheber, der Schiffer Fich selber, so wie dessen Schwager und Genosse Jens Kjelsen, hatten die Freiheit, dem Supplikanten, vom dem sie gehört haben mögten, dass er bei verschiedenen Gelegenheiten über ihre Straflosigkeit mit Empörung sich geäußert, geradezu Aussicht auf Teilnahme an der Beute zu eröffnen, wenn zu gleicher Nachricht, wie sie von Seiten des Etatsrath Carstens sich zu erfreuen hätten, sich stimmen lassen wollte, wie Supplikant dies auf Verlangen eidlich zu erhärten sich wiederholt bereit erklärt. Eben weil um die Verbrechen auf Arroë so zu sagen jedes Kind Bescheid wusste, durfte Supplikanten sicher hoffen, dass eine gehörige, strenge, gewissenhafte Untersuchung Alles enthüllen würde, wie sich denn dies auch später, ungeachtet des großen Zeitverlusts, der mittelweile eingetreten war und der übrigen für die Untersuchung ungünstigen Umstände in der Tat bestätigt hat. Seine Pflicht als Staatsbürger und Beamter, sein eigener guter Name ließen ihr nicht länger schweigen, wenn er nicht in Gefahr geraten wollte, in der öffentlichen Meinung selbst einem Mitwisser und Begünstigter der Verbrecher gehalten zu werden. Vergebens hatte er alle gelindere Mittel versucht, um eine genauere und strengere Untersuchung zu bewirken.

Er hatte bei der Protokollführung sich bemüht, durch Querfragen über einzelne an sich unbedeutende Nebenumstände, von denen nicht anzunehmen war, dass auch über sie die Beteiligten sich Behufs ihrer Aussagen vorher verabredet hätten, es aktenmäßig zu machen, dass die Angehörten sich in Widersprüche verwickelten und dem Gerichte bare Lügen vortragen. Er hatte durch Vorstellungen den Etatsrath Carstens zu einem ernstlicheren und nachdrücklichen Verfahren zu bewegen gesucht. Er hatte selbst, ohne jedoch damals als Denunziant wider den Etatsrath Carstens aufzutreten, das Königliche Schleswig Obergericht auf die unberechenbar nachteiligen Folgen der Straflosigkeit so frecher Verbrechen aufmerksam gemacht, in dem (sub II. Litt. G anliegenden) Berichte nämlich, den er in Betreff der gegen das Eindringen der Cholera zu ergreifenden Maaß regeln unterm 15. Juli 1831 abstattete. Als aber dieses keinen Erfolg hatte, als namentlich der Amtmann des Amts Norburg zwar den Auftrag erhielt, über sonstige Punkte dieses Berichts, nicht aber in Betreff des Ommeler Vorfalls an Ort und Stelle Nachforschungen anzustellen, da schien dem Supplikanten kein anderer Weg zum Ziele übrig zu sein, als unmittelbar S. Majestät dem Könige Selbst auf einen Befehl zur Anstellung einer bessern Untersuchung allerunter händigt anzutragen. Es entschloss sich zu diesem Schritte, obwohl er, insbesondere von seiner Anstellung in der Königliche Schleswig Holsteiner Lauenburg Kanzlei her wusste, dass er hier gegen einem Mann auftrate, der vom Obergerichte stets als ein Muster eines Beamten angesehen und Sr. Majestät dem Könige solcher gepriesen worden war. Alle und jede Nebenrücksichten wie die ängstliche Stimme der Eigenliebe und der Weltklugheit überhörend,

folgte er dem mutigen Zuruf seiner Pflicht, den, wie er sich wörtlich ausdrückte, für ihn wahrscheinlich traurigen, für das allgemeine Wohl aber hoffentlich heilbringenden Erfolg Gott, dem Könige und seinen Getreuen Dienern anheimstellend. Es durfte dabei des Etatsrath Carstens, dessen pflichtwidriges Benehmen aus dem bisherigen Verfahren schon klar genug hervorging, um so weniger schonen, je mehr ihm daran liegen musste, es zu verhindern, dass nicht etwa die Sache bloß *brevi manu* dem Obergerichte zur Erledigung remittiert und dann etwa von diesem dem Etatsrath Carstens die Wiederaufnahme der Untersuchung aufgetragen würde, deren Erfolglosigkeit nach dessen bisherigen Verfahren mit aller Wahrscheinlichkeit vorherzusehen war (eine Befürchtung, die, wie der Erfolg gelehrt hat, allerdings insofern dennoch eingetreten ist, als späterhin dem Etatsrath Carstens die weitere Untersuchung einseitig, sogar ohne Zuziehung eines Protokollführers aufgetragen ward). So überreichte er den denn Sr. Majestät dem Könige die bei den Akten (sub I. Litt. F) befindliche Denunziationschrift, in welcher er nicht nur das zu Ommel begangene Verbrechen, sondern auch auf das von dem Etatsrath Carstens bei der geführten Untersuchung desselben beobachtete pflichtwidrige Verfahren, so wie mehrere andere dort namhaft gemachte Amts Verletzungen und Ordnungswidrigkeiten desselben denunzierte und seinen Schlussantrage wörtlich dahin richtete:

Ob allerhöchstdieselben nicht an die Schleswig Holstein Lauenburg Kanzlei allergnädigst zu reskribieren geruhen mögten, dass eine Kommission zu ernennen, welche sich Arroe zu verfügen hätte, um sowohl die im Herbste des Jahres 1831 im Dorfe Ommel begangenen als andere frühere ähnliche Vergehen zu untersuchen, und, wenn die Untersuchung ergäbe, dass dem Etatsrath und Landvogt Carstens in solcher Rücksicht Pflichtvergessenheit zur Last fallen, direkte wider denselben nach Maßgabe seiner allerunterthänigsten Anklage eine Untersuchung einzuleiten.

## § 10

In Folge unmittelbaren allerhöchsten Befehls Sr. Königliche Majestät, welcher dem Schleswigschen Oberkriminalgericht unterm 23. August 1831 mitgeteilt ward, wurde von letzterem unterm 26. September die Herren Obergerichtsräte Nissen und Esmarch kommittiert, sowohl wegen des mehrgedachten Ommeler Verbrechens wider sämtliche dabei näher oder entfernter Beteiligte, als auch wegen der von dem Supplikanten wider den Etatsrath Carstens wegen begangener Amtsverletzungen erhobenen Denunziation eine Untersuchung anzustellen. Das desfallsige Kommissorium, soweit es die Untersuchung wegen des Ommeler Verbrechens betraf, lautete wörtlich so:

Wenn es in Gemäßheit Allerhöchst unmittelbarer Resolution erforderlich ist, dass die Wegen gewisser im Oktober 1830 zu Ommel auf Arroe bei einer Haussuchung von Zollwegen angehaltener und demnächst in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober 1830 mittelst Einbruchs gewaltsamer Weise wieder weggenommenen Wahren von der Landvogtei auf Arroe geführte Untersuchung wiederum aufgenommen und vor dem hiesigen Oberkriminalgerichte fortgesetzt werde; so werden die Obergerichtsräte Nissen und Esmarch unter Mittheilung der bisher erwachsenen Akten Heilmittels kommittiert und befehligt, sich sobald die Umstände es gestatten, nach Arroe zu begeben, und die in Ansehung der oberwähnten Kontravention erforderliche Untersuchung wider sämtliche näher oder entfernter in dieser Rücksicht Beteiligte zu

führen, nach geschlossener Untersuchung aber, unter Remittirung der Anlagen, Bericht nebst Bedenken fördersamst anhero zu erstatten. (Anl. I. Litt. K. pag 1)

Rücksichtlich der Untersuchung wegen der denunzierten Amtsverletzungen des Etatsrath Carstens wird in dem Protokoll der Kommission (Anl. I. Litt. L. Pag 1) ebenfalls auf ein Kommissorium d.d. Gottorff d. 26. September 1831 Bezug genommen, dasselbe ist jedoch den Akten nicht inseriert.

Gleich nach Ankunft der Kommission auf Arroe am 20. Oktober 1831 liefen die bedenklichsten Gerüchte von Munde zu Munde, dass sämtlicher Gefängnisse gereinigt und in Stand gesetzt wären (wie auch wirklich der Fall war), dass nunmehr alle Zollkonventionen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten die bisher gerichtsseitig ganz unbeachtet oder ohne Resultat geblieben, so wie die Fälle, wo Beikommende durch betrügerische Konkurserklärung sich die wider sie erkannten sehr bedeutenden Geldstrafen entzogen hätten, in Folge der Angeberei des Assessors Claussen untersucht werden sollten, dass der Kommune neben dem drohenden Unglück für viele ihrer wohlhabenden Einwohner auch noch schwerere Untersuchungskosten bevorstände, ein panischer Schrecken ergriff Alle, selbst diejenigen, welche eine Bestrafung eine der Ommeler Verbrechen als eine Wohlthat erkannten. Jeder mögt sich wohl scheuen, durch seine Aussagen für die Erfolgbarkeit einer so sehr gefürchteten Untersuchung mitzuwirken.

Dass die Untersuchung zugleich die denunzierten Amtsverletzungen des Etatsraths Carstens mit zum Gegenstande habe, ist kaum Jemanden damals bekannt geworden; auch der Umstand, dass, während der Supplikant zu den Verhören der Kommission auf dem Rathause erscheinen musste, diese bei Vernehmung des Etatsraths Carstens sich zu ihm in seine Wohnung verfügte, mag dazu beigetragen haben, dass von einer Untersuchung gegen Carstens kaum irgendetwas verlautbarte. Unbekannt mit der eigentlichen Veranlassung und dem Zwecke der Untersuchung schienen Alle gegen den Supplikanten gestimmt zu sein, als denjenigen, dem alle die Übel sahen. Die Lage, in welcher sich der Supplikant befand, war in der That um so ungünstiger, als er damals, nach Verlauf mehrerer Monate seit der Denunziation und, bei der schon so weit vorgerückten Jahreszeit, eine Kommission gar nicht mehr erwartete, er auch nicht, wie der Etatsrath Cartens von der Ankunft derselben vorher benachrichtigt war und seine vielen Amtsgeschäfte ihm eben damals gar keine Zeit zur Vorbereitung auf die Untersuchung übrig ließen.

## § 11

Was nun zunächst die Untersuchung in Betreff der Ommeler Verbrechen betrifft, so wurde dieselbe von der Kommission am 21. Oktober 1831 begonnen und, mit Ausnahme der einfallenden Sonntage, Tag für Tag bis zum 5. November 1831 fortgesetzt, wie das über dieselbe erwachsene Protokoll ( Anl. I. Lit. K.) ergibt. Zwar schien auch diese Untersuchung Anfangs wenig Erfolg zu versprechen. Indem die Beteiligten noch fortwährend bei ihrem System des Leugnens beharrten, welches sie gehörig auszubilden ja freilich mittlerweile hinreichende Muße gehabt hatten, und die Kommission fand sich sogar veranlasst, dem Supplikanten schon am 25. Oktober zu eröffnen, dass die mit der größten Genauigkeit bis dahin angestellte Untersuchung hinsichtlich des Vorfalles in Ommel (welche Untersuchung jedoch, abgesehen von der Vernehmung des Supplikanten am 21. Oktober nur noch die Verhöre zweier Tage, vom 22. und 24. Oktober nämlich befasste (ein der Ansicht und Überzeugung des Supplikanten entsprechendes Resultat nicht geliefert habe (K. P. 43) ungeachtet doch damals schon von dem Matrosen des Fich die heimliche Löschung in Ommel

eingestanden (K. P. 20) und von dem Sandmann in Ommel sowie von dem Mackler Roth nicht unerhebliche Aussagen gemacht waren (K. P. 10 und 17 seqq.) Als jedoch der Supplikant der Kommission bemerklich machte, wie seine Überzeugung dahin gehe, dass keiner der Abgehörten in dieser Sache die reine Wahrheit aussagen werde, bevor es zur förmlichen Beeidigung komme, dass aber auch Alle gewiss, wenn auch nicht aus religiösen Gründen, so doch darum sich entsetzen würden, eine falsche Aussage zu beeidigen, weil die ganze Sache auf Notariat beruhe und Jeder sich wenigstens vor dem Urteil des Publikums scheuen werde (K. P. 44) und als demnächst die Kommission wirklich ernstliche Miene machte zur Beeidigung zu schreiten, da ergaben sich bald schon bedeutend wichtigere Resultate und diese würden sicher noch weiter geführt haben, wenn die Kommission, welcher kein Bedenken trug, dem Etatsrath Carstens das bis dahin erwachsene, die denunzierten Amtsverletzungen betreffende Protokoll zu seiner Instruktion selbst vor seiner ersten Vernehmung mitzuteilen (Anl. I. Lit. L. Pag. 66) sich veranlasst gefunden hätte, durch Mittheilung der abgelegten Geständnisse und überhaupt der bisher erwachsenen Akten den der Verhältnisse und Personen kundigen so wie von dem ganzen Detail des Vorfalles ziemlich speziell unterrichteten Supplikanten in den Stand zu setzten, für diese Untersuchung mehr zu leisten, als er gethan.

Dennoch wurden, wie gesagt, durch diese kommissarische Untersuchung, wie sie vorliegt (wenn sie gleich ihren Gegenstand noch keineswegs erschöpfte) schon sehr wichtige Resultate gewonnen. Indem ich im Allgemeinen auf das Protokoll selbst (Unl. K) Bezug zu nehmen mir erlaube, will ich nur folgende Hauptresultate hervorheben:

Die am 15ten Oktober 1830 verübte heimliche Löschung der fraglichen Waren wird sofort im ersten Verhör der Kommission eingestanden und zwar ohne Widerstand und Schwierigkeit von dem Matrosen des Johannes Fich (K: pag. 20) von den Gehülften bei dieser Löschung Albert H. Krammer (p. 123) und Hans Rasmussen Agerled (158) so wie den beiden Hauseignern, bei denen die Waren niedergelegt worden Rasmus Erichen Pedersen (pag 139 seq) und Peter Rasmussen Schmidt (pag 129 seq) und zwar mit dem Hinzufügen, dass sie allerdings darum gewusst, dass Fich derjenige Schiffer sei, welcher die fraglichen Waren bei ihnen untergebracht und dem sie beim Löschen behülflich gewesen, so wie ferner, dass sie von den angehaltenen Waren nach geschehenem Einbruch sich einige angeeignet und aus Furcht vor einer unerwarteten gerichtlichen Haussuchung später nach dem entfernten Rolpestedt gebracht haben.

Rücksichtlich des geschehenen Einbruchs und der Entwendung gestehen, nachdem zu ihrer Beeidigung ernstliche Miene gemacht worden, die beiden Mächter Niels Nielsen und Rasmus Agerled (pag 86 und 87) wie sie gesehen, dass Christen Baurup den Einbruch beim Einbruch beim Schmidt Peter Rasmussen Schmidt verübt und dass vom Hause des Rasmus Erichsen Pedersen dessen Bruder Peder Albertsen mit einem Packen auf dem Rücken gekommen, wie dieser auch, nach anfänglich versuchtem Lügen, eingesteht. (pag 127). Aus den Aussagen des Wrägers Harcke (pag 152 seq) dessen Schwiegersohnes Peter Lauritzen (pag 154 seq) dessen Schwagers Rasmus Hansen Pedersen (pag 119 seq und 135) und des Albert Hansen Krammer (pag 123 seq 160 und 180) ergibt sich, dass nachdem dem Bröger Harcke der Einbruch gemeldet worden, dieser hiervon nicht nur keinen Anstoß nimmt, um sich als Polizeioffizial und Stellvertreter des Landvogts diesem Verbrechen zu widersetzen und selbiges, wie es leicht tunlich gewesen, zu verhindern, sondern im Gegenteil den drei andern genannten Personen den Auftrag erteilt, ebenfalls Waren zu holen und ihm zu bringen, angeblich, um solche für das Zollwesen zu retten; dass diese Personen auch diesen Auftrag ausgeführt, dass Harcke demnächst seinen Schwiegersohn diese Waren noch vor Tagesanbruch wieder zurückgebracht haben will, damit sie dem Zollwesen zufließen, so wie



ferner, dass diese Personen demnächst auch Waren zu Erich Hansen in Ommelshoved gebracht haben, woselbst sie Fich in Empfang genommen, was auch von diesem sowohl (pag 170, 172 und 177) als von Erich Hansen (pag 137) eingeräumt wird.

Peder Rasmussen, welcher diejenigen Waren, die Fich sofort in der Nacht des Einbruchs nach Arroeskjöping brachte, von dem Hause des Rasmussen Schmidt in Ommel bis zum Strande fuhr, gesteht ein, dass er 6 bis 7 Fuder solchergestalt gefahren unter Beihilfe von 6 bis 7 Personen, die ihm unbekannt gewesen und unter denen er Fich als einen Anwesenden nennen gehört (pag 163)

Die drei Dienstmädchen (durch deren Aussagen nach der Erklärung des Etatsraths Carstens, es sei anzunehmen, dass sie die Wahrheit gesagt, der Beweis des alibi des Johannes Fich hergestellt sein sollte (erklären sich allerdings anfangs bereit, diese ihre Aussagen zu beeidigen, ja, die beiden Dienstmägde der Postmeisterin, einer Schweigerin des Fich, Sidsel Marie Hansen und Salome Han beharren sogar nach feierlich geschehener Verwarnung vor dem Meineide, bei dieser Erklärung und nehmen den Eid an, besinnen sich aber, als die vor malige Dienstmagd des Johannes Fich (pag 77-79) die Wahrheit und solche Umstände eingesteht, aus denen nicht nur die Abwesenheit des Fich aus seinem Hause erhellet, sondern auch seine Teilnahme an dem Verbrechen mit solcher Wahrscheinlichkeit sich ergibt, indem sie erklärt, am Abende des fraglichen Tages, wo Fich nicht zu Hause gewesen, den Auftrag erhalten zu haben, die Haustür offen und das Licht brennen zu lassen, am Morgen beim Aufstehen den Fich angekleidet und mehrere Waren, welche Abends vorher nicht dort gewesen, angetroffen, auch einräumt, dass sie ihrer früheren falschen Auffange durch den Johannes Fich veranlasst worden, Die Dienstmagd der Postmeisterin Sidsel Marie Hansen erklärt darauf (pag 79 und 80, dass sie erst gegen 5 Uhr zu Fich gegangen und bei offener Haustür und brennendem Lichte angekleidet vor gefunden; dass sie zu ihrer früheren Auffange durch ihre Broderien bewogen worden sei und sich als Zweck gedacht habe, dass die Anwesenheit des Fich in seinem Hause während jener Nacht erwiesen werden sollen, ungeachtet er doch, wie sie von ihrer Broderien später gehört, in Ommel gewesen sei, wo um diese Zeit ein Einbruch verübt worden.

Dies sind im wesentlichen die Resultate der angestellten Untersuchung der Kommission rücksichtlich der Ommeler Verbrechen, wobei ich jedoch zu bemerken mir erlaube, dass ich über einzelne bisher unerwähnt gebliebene Eggenstände dieser Untersuchung, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, erst weiterhin das Nötige an- und ausführen werde.

## § 12

Was sodann die besondere Untersuchung der Kommission wegen der wider Etatsrath Carstens denunzierten Amtverletzungen betrifft, so wurde diese von der Kommission am 29. Oktober 1831 begonnen, am 31. dess. Monats, am 4., 5. 7. 8. und 9. November fortgesetzt und am 10. geschlossen. Zum Behuf derselben wurden lediglich der Supplikant und der Etatsrath Carstens wiederholt vernommen, andere Personen als Zeugen aber nicht weiter abgehört, wobei zu bemerken ist, dass, soweit diese Untersuchung mit der wegen des Ommeler Verbrechens zusammenhängt, dass Protokoll sub K hier wesentlich in Betracht kommt. Das Nähere über diese wegen der denunzierten Amtverletzungen des Etatsrath Carstens geführte Untersuchung ergibt das Anlage I. Lit. L. beigegefügte Protokoll, auf welches ich mich hier vorläufig im Allgemeinen zu beziehen mir erlaube, indem ich mir vorbehalte den Inhalt desselben rücksichtlich einiger wesentlicher Punkte demnächst näher darzulegen.

### § 13

Mittelt Reskripts des Oberkriminalgerichts vom 2ten April 1832 wurde hierauf der Etatsrath Carstens beauftragt, die Untersuchung wegen der fraglichen im Oktober 1830 bei Ommel heimlich gelosten von Zollwegen angehaltenen, demnächst aber gewaltsam wieder weggenommenen Waren nach Anleitung der erwachsenen Akten wieder aufzunehmen und fortzusetzen, so wie in Betreff der Protokollführung bei dieser Kriminaluntersuchung mittelst des Königlicher Schleswig Obergerichts vom 18 April bestimmt, dass das Protokoll von dem Landvogt eigenhändig und event unter Zuziehung eines Schreibers, dem solches in die Feder zu diktieren, zu führen sei. (Anlage I Lit M pag 1)

Diese Untersuchung, der es zumal unter den obwaltenden Umständen zu seht an allen formellen Erfordernissen fehlt, als dass daraus gegen den Supplikanten rechtlich irgendetwas herzuleiten wäre, liefert wenigstens zu seinen Gunsten des Beweis, wie richtig seine Behauptung gewesen, dass es Seiten des untersuchenden Richters nur des ernstlichen Willens bedurfte, um ein Resultat herauszubringen. Es soll daher hier nur auf das Resultat, welches der eigene Bericht des Etatsrath Carstens an das Oberkriminalgericht anl I Lit N enthält, aufmerksam gemacht werden. Was insbesondere den Bootführer Christen Jensen Baurup, welchen er gleich im Anfange dieser Untersuchung, weil die Dienstknechte Nielsen du Agerled vor der Kommission ausgesagt, wie sie gesehen, dass Baurup auf der Leiter gestanden und in Peter Rasmussen Schmidts Giebel eingebrochen sei, und nicht es zu erwarten stehe, dass die Untersuchung zu einem genügenden Resultate geführt werde, wenn man ihn nach Hause entlassen, und er so Gelegenheit finde, sich mit den andern mit der Sache bekannten Personen zu besprechen, verhaften und bis zu seiner Abführung nach dem Zuchthause im Gefängnisse sitzen lässt (Anl Lit M pag 21 ff) betrifft, so bemerkt der Etatsrath Carstens in seinem Berichte:

Dieser Baurup stehe als der sträflichste unter allen bei dieser Sache Beteiligten oben an. Als seine Verbrechen werden angeführt, außer seiner Teilnahme an der heimlichen Löschung der Waren, dass er dem Johannes Fich von der Anhaltung der Waren Nachricht erteilt, dass er den Warentransport unter Honemann angefallen und eine Kiste Kandiszucker entwandet, dass er in das Haus des Schmidts gestiegen und nicht unbedeutenden Teil Waren bei Seite geschafft habe, dass er demnächst Johannes Fich und dessen Genossen wiederum in das Haus des Schmidts geführt, zum zweiten mal durch den Giebel ins Haus steigt, auch hier die Hauptrolle spielt und wiederum einen Teil Waren sich wiederrechtlich zueignet und dass er endlich den Jens Kjeldsen nach Hause des Erichsen Pedersen führt und ihm die Stelle zeigt, wo die angehaltenen Waren sich befinden. Der Strafantrag des Etatsrath Carstens rücksichtlich dieses Baurup ist fünfjährige Zuchthausstrafe gerichtet.

Dann wendet er sich zu dem Schiffer Johannes Fich und bemerkt:

„Sein Vergehen besteht, außer der heimlichen Losung der von Lübeck eingeführten Waren, darin, dass er mit 6 andern Personen in einem Boote nach Ommel ging, um sich von den angehaltenen Waren so viele zuzueignen, als möglich war, und die Umstände erlaubten. Nachdem Peter Rasmussens Haus von Christen Jensen Baurup geöffnet, stiegen er und Rasmus Fyhn hinein trugen Waren hinaus. (pag 83). Bei dem

ersten Anblick mögte erscheinen, als wenn hier ein Komplott gewesen, indem 7 erwachsene Menschen von Arroeskjöping nach Ommel gehen, um heimlich gelossete Waren abzuholen. Ein Komplott erfordert aber, wenn eine stillschweigende Bierbindung nicht angenommen werden kann, einen ausdrücklichen Vertrag. Keines von beiden war hier nach den Achten vorhanden. Johannes Fich und Jens Kjeldsen, zwei Schwäger, die bisher auf Lübeck gefahren haben, fassten den Entschluss, wie sie von der Anhaltung der Waren des Ersteren unterrichtet worden, nach Ommel zu gehen, um zu retten, was zu retten sein mögte, die Andern schienen gar nicht davon unterrichtet gewesen zu sein. Johannes Fich hat während der ganzen Untersuchung stets seine Entschuldigung hauptsächlich darin gesetzt, wie er nicht gewusst, dass die in dem Hause des Schmidts Peder Rasmussen vorhandenen Waren von Zollwegen angehalten worden, und größtenteils auf diesen Umstand ist auch die Defensionsschrift gebaut. Der Arrestat widerspricht aber Johannes Fich hierin auf das Bestimmteste, und es trägt Johannes Fichs Behauptung überhaupt das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich.“

Was die Strafbarkeit des Fich betrifft, so stellt der Etatsrath Carstens in seinem Berichte diese mit der des Jens Kjeldsen und Rasmus Rasmussen Fyhn auf gleiche Stufe, indem er bemerkt:

„Die drei letztgenannten Personen mögten wohl, mit Rücksicht, dass sie in fremde Häuser gestiegen sind und aus denselben angehaltene Waren entwendet haben, zu einer mäßigen Freiheitsberaubung zu verurtheilen sein. Erwägt man aber, dass der Einbruch in das Haus des Schmidts nicht von ihnen verübet, dass rücksichtlich des Einbruchs in Rasmus Erichsen Pedersen Haus zwar dringender Verdacht wider Jens Kjeldsen und Rasmus Rasmussen Fyhn vorhanden, der Einbruch selbst aber weder eingestanden noch erwiesen, jedenfalls keine sonderliche Gewalt verübet ist, da das Haus von schlechter Beschaffenheit war und ein Teil desselben bald darauf einstürzte, die Inculpaten sich auch mit keinen Werkzeugen zum Brechen oder sonst versehen, erwägt man ferner, dass der Hausfriede rücksichtlich der Hauseigner nicht gestört worden, dass es nach der allgemeinen Meinung des Volks für kein Verbrechen gehalten wird, der Zollbehörde heimlich gelossete Waren zu entziehen, dass aber eine selbst noch so kurze Zuchthausstrafe für die genannten Inculpaten, welche insgesamt hierselbst ansässige Bürger sind und Familien haben, ein ungemein großes Übel zur Folge haben würde, nicht nur mit Rücksicht auf die ihnen nach der öffentlichen Meinung anklebende Makel, sondern auch auf den Umstand, dass ihr Broterwerb und ihr Lebensunterhalt vielleicht für ihre ganze Lebenszeit gestört wäre; so wird man sehr geneigt, einer geneigt, einer gelinderen Ansicht beizutreten. Ich darf mir daher nicht erlauben, rücksichtlich dieser 3 Inculpaten auf Zuchthausstrafe anzutragen, muss vielmehr des alleruntertänigsten Dafürhaltens sein, dass ihr Vergehen mit Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot von acht mal fünf Tagen für jeden abzubüßen sein dürfte.

Endlich werden auch rücksichtlich der übrigen Beteiligten Strafanträge gemacht und am Schlusse dem Höheren Ermessen anheimgestellt, „ob nicht die Kosten dieser weitläufigen lediglich des verletzten Königlichen Interesses habe geführten und mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft gewesenen Untersuchung aus Allerhöchstdero Kasse zu bezahlen sein mögten“

#### § 14

Hierauf erfolgte Folge Reskripts des Königlicher Oberkriminalgerichts das untern 10. Juli 1832 publizierte Straferkenntnis, wodurch Fich und Bautrup Jeder zu dreijähriger Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten *in solidum*, die übrigen, 29 an der Zahl aber resp. Zu längerer oder kürzerer Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, Brüchen und Beweisen unter Erstattung der Untersuchungskosten, resp. Deren Hälfte und soweit die Untersuchung gegen jeden von ihnen gerichtet gewesen, verurteilt wurden. (Anl. I. Lit. O.)

Das weitere Verfahren, die von dem Supplikanten gegen den Etatsrath Carstens erhobene Denunziation betreffend, so wie das spätere gegen den Supplikanten selbst beobachtete Verfahren ist Einem Königlicher Oberkriminalgerichte aus meiner ersten ehrerbietigsten Vorstellung, auf welche ich der mehren Kürze wegen, mich hier beziehen darf, bereits bekannt, und will ich zur Vollständigkeit nur noch hinzufügen, dass in Folge eines Schreibens des Königlicher Generalzollkammer und Kommerz -Kollegin vom 24. September 1832 auch anroch darüber von dem Etatsrath Carstens eine Untersuchung angestellt worden ist, worin die von Zollwegen angehaltenen und zu Ommel gewaltsam entwandten Waren bestanden und an welche Personen selbige ausgeliefert worden, worüber das Protokoll (Anl. I. Lit. P.) das Nähere ergibt.

#### § 15.

Es wird nun meine Aufgabe sein, zu zeigen, dass der Etatsrath und Landvogt Carstens sich namentlich bei der mehrgedachten Kriminaluntersuchung allerdings einer pflichtwidrigen Amtsführung schuldig oder wenigstens sehr verdächtig gemacht habe. Meine Pflicht erheischt es dabei von mir, ohne allen Rückhalt alle diejenigen Momente hervorzuheben, welche irgend dazu dienen können nachzuweisen, dass die erhobene Denunziation keineswegs unbegründet war und dass von dem Königscher Schleswig Oberkriminalgerichte wider meinen Mandanten abgesprochene Urteil den Rechten nicht gemäß ist. Ich werde dabei nicht umhin können, auch das von dem Königscher Schleswig Oberkriminalgerichte sowohl als das von der obergerichtlichen Kommission beobachtet Verfahren in mehreren Punkten als ein widerrechtliches und unstatthaftes zu rügen, eine Pflicht, deren Erfüllung allerdings zu den unerfreulichsten und unstatthaftes zu rügen, eine Pflicht, deren Erfüllung allerdings zu den unerfreulichsten meines Berufes gehört, deren Verletzung aber mich in meinem eigenen Gewissen mit dem Bohrwurfe der Feigheit belasten würde, die mich als ein unwürdiges Mitglied des Standes müsste erscheinen lassen, dessen schönste Zierde eben in der mutigen rücksichtslosen Versächtung des Rechts gegen das Unrecht, ohne Ansehen der Person, besteht. Diesen meinen Beruf auch gegenwärtig mit strenger Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, muss mich der vorliegend Fall insbesondere doppelt anreibt. Zwar handelt es sich hier zunächst nur die Erstattung der Kriminalkosten, welche durch die eben erwähnte kommissarische Untersuchung auf Arroee erwachsen sind. Allein theils diese (über 700 Rbt. Betragenden) Kosten so bedeutend, dass mein Mandant, der, ohne alles Vermögen, durch die erlittene Suspension von seinen Ämtern ohnehin schon an den Rand des Konkurses gebracht worden, sich gänzlich außer Stande sieht, selbige zu bezahlen; theils muss ihm, besonders Zukunft wegen, Alles daran liegen, Ein Königliches Oberappellationsgericht davon zu überzeugen, dass er keineswegs der überführte gewissenlose böswillig falsche Denunziant sehe, welcher er dem wider ihn abgegebenen Straferkenntnisse zu sein scheint, da, wenn ihm dies gelingen sollte, seine Hoffnung auf eine Veränderung seiner gegenwärtigen, begreiflicherweise im höchsten Grade peinlichen Stellung, eine nicht geringe Stütze erhalten würde.

Dass es übrigens des Supplikanten Absicht nicht sein kann, gegen den Etatsrath Carstens hier auf's neue eine Denunziation oder Anklage zu erheben, braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden. Die Denunziation wider ihn ist einmal erhoben worden, gegenwärtig handelt es sich lediglich darum, ob dieselbe so unbegründet, so von allen Veranlassungsgründen entblößt gewesen, dass Supplikant durch sich den Rechten nach strafbar gemacht habe. Nur in dieser Beziehung, nur zum Zwecke der Verteidigung meines Mandanten habe ich hier die einmal erhobene Denunziation zu rechtfertigen, und dieses Recht wird ihm auch deshalb nicht streitig gemacht, vielweniger der Versuch einer solchen Rechtfertigung, wie er auch ausfallen möge, als unerlaubt und strafbar betrachtet werden können, weil das Schleswig Oberkriminalgericht den Etatsrath Carstens einmal gänzlich freigesprochen hat, indem, abgesehen von der Frage, inwiefern dieses Erkenntnis, auch in Beziehung auf den Etatsrath Carstens als ein rechtskräftiges betrachtet werden könne, durch dasselbe doch dem Supplikanten auf keinen Fall das Recht genommen sein kann, sich zu rechtfertigen und er die Frage: ob etwa gegenwärtig anroch wider den Etatsrath Carstens wegen begangener Amtverletzungen eine Strafe zu erkennen sei, hier ganz unberührt liegen lassen will.

## § 16

Die eigentliche Veranlassung zu der dem Supplikanten wider den Etatsrath Carstens erhobenen Denunziation so wie der hauptsächlichliche Gegenstand derselben besteht in dem von letzterem beobachteten amtlichen Verfahren bei der Untersuchung der mehrerwähnten in Ommel begangenen Verbrechen. Dieses Verfahren werde also zunächst einer Prüfung zu unterziehen sein und zwar werde ich dabei zuvörderst bloß diejenigen Momente berücksichtigen, welche aus den Achten, wie sie nun einmal vorliegen, hervorgehen, demnächst aber weiter zeigen, dass, selbst wenn die Achten keine genügenden Veranlassungsgründe zu der Denunziation ergäben, aus denselben sich im Straferkenntnis wider den Supplikanten dennoch keineswegs würde rechtfertigen lassen, weil die geführte Untersuchung an wesentlichen formellen und materiellen Mängeln leidet und überhaupt gar nicht als eine gehörige und vollständige rechtlich betrachtet werden kann.

## §17

Die amtliche Tätigkeit des Etatsrath Carstens in der fraglichen Untersuchungssache beginnt mit der am 17ten Oktober 1830 ausgenommenen Registratur, nach welcher ihm von den Hauseignern Rasmus Erichsen Pedersen und Peter Rasmussen Schmidt in Ommel die Anzeige wurde, dass die in ihren resp. Häusern von Zollwegen angehaltenen Waren, der Bewachung ungeachtet, in der abgewichenen Nacht von etwa 10 unbekanntenen Personen „abgeholt“ worden sein. Dass diese nächtliche Entwendung welche mit einer auffallenden Behutsamkeit im Ausdrucke Abholen genannt wird, nichts anders als ein Diebstahl, ein Raub oder eine Gewalttätigkeit, also ein Kriminalverbrechen sein könne, darüber konnte die Anzeige selbst weder bei Laien noch Rechtsgelehrten irgend einen Zweifel übrig lassen, und eben so wenig hat selbst der Etatsrath Carstens es verkennen mögen, dass diese Tat eine richterliche Untersuchung unumgänglich notwendig mache. Statt nun aber sofort und ohne Zeitverlust alles Ernstes zu dieser Untersuchung zu schreiten, verschiebt er dieselbe Ungebührlicher Weise zwei Tage lang bis zum nächsten Dienstage, wo er in der sogenannten Audienz vorzugsweise die unbedeutenden seiner einer einseitigen Kognition vorbehaltenen Rechtssachen vorzunehmen pflegt. Schon dieser Aufschub involviert eine auffallende Pflichtverletzung auf Seiten des Etatsrath Carstens. Dass der 17te

Oktober gerade auf einen Sonntag fiel, durfte ihn auf keine Weise abhalten, die Untersuchung sofort an diesem Tage zu beginnen, da nach bekannten Gesetzen in eiligen Kriminalsachen auch die zum Gottesdienste bestimmten Feiertage zur Untersuchung mit angewandt werden müssen. (cfr. T. U. cod. De fer. Martin Rechtsgutachten 1. Bd. S. 161.).

Möglichste Eile war aber insbesondere für den Beginn dieser Untersuchung augenscheinlich um so notwendiger, da alles darauf ankommen musste, die Spuren des Verbrechens zu verfolgen, ehe diese durch die Machinationen der Verbrecher, zur großen Erschwerung der Untersuchung vertilgt und verdeckt sein würden, und es war daher schon eine arge von dem Etatsrath Carstens auch durch nichts entschuldigte Verletzung seiner Pflicht, dass er nicht nur den 17ten sondern auch noch den darauf folgenden 18. Oktober ganz ruhig vorübergehen ließ, ohne für die Entdeckung des Verbrechens einen Schritt vorzunehmen.

## §18

Noch weit schlimmer steht es aber um die darauf am 19ten Oktober wirklich vorgenommene sogenannte Untersuchung selbst, eine Prozedur, die, wie sicher jeder Unparteiische, wie groß oder klein auch das Maß seiner juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse sein möge, einräumen wird, schwerlich überall nur einmal auf den Namen einer Untersuchung Anspruch machen kann. Dieselbe besteht nämlich bloß darin, dass der Etatsrath Carstens die vier Personen, welche als Mache bei den Häusern, in welche der Einbruch geschehen war, aufgestellt gewesen, und zwar nicht etwa *singuli atque sorsim*, sondern alle auf einmal, durch einander höchst summarisch zu Protokoll vernimmt und ebenfalls dasjenige kurz zu Protokoll nimmt, was drei andere Personen ihm (ziemlich Unbedeutendes) zu erzählen für gut finden. Wahrlich, dies Verfahren ist zu unerhört unstatthaft und rechtswidrig zu sehr allen auch den natürlichsten Regeln für die richterliche Tätigkeit bei Kriminaluntersuchungen, als dass es irgendeines Kommentars bedürfte.

Wie wäre es denkbar, dass der Etatsrath Carstens selber auch nur entfernt sich sollte habe überreden können, dass ein solches Verhör auch nur das Allergeringste für die Ermittlung des in Frage stehenden Verbrechens beitragen könne! Ist es nicht, als hätte er selber nichts vor Augen gehabt als die Besorgnis dass die abgehörten Personen sich in Widersprüche mit einander verwickeln mögten?

Ungeachtet nun ferner auch die höchste Unwahrscheinlichkeit den Aussagen dieser Personen an der Stirne geschrieben steht, (ich bitte auf das Protokoll Anl. I. Lit. A. nur einen Blick zu werfen) so tut der Etatsrath Carstens dennoch gar nichts weiter zur bestimmteren Ermittlung des Verbrechens und Entdeckung der Verbrecher. Nicht einmal die beiden Hauseigner, in deren Häuser der Einbruch verübt worden, hört er ab, vielweniger deren Hausgenossen, ungeachtet doch der gedankenloseste Mensch einsehen müsste, dass sie darüber müssten Auskunft geben können, wer die Person sei, welcher die Waren bei ihnen untergebracht, wie sie dies denn auch später gestanden habe, und dass sie die mittelst Einbrechens und Einsteigens in ihre Häuser verübte Entwendung sich schwerlich ruhig würden haben gefallen lassen, wenn sie nicht darum sehr wohl Bescheid gewusst und selbst wenigstens Begünstigter des Verbrechens gewesen wären. Die Umstände waren offenbar so verdächtig, dass selbst eine Inhaftierung der Wächter sowohl als der Hauseigner gewiss sehr wohl zu rechtfertigen und zu Verhütung von Kollusionen höchst notwendig gewesen wäre, und jedenfalls würden, wenn nur gleich anfangs ernstlich untersucht und jeder einzeln für sich abgehört wäre, ehe sie und Gelegenheit gehabt, sich über ihre zu beschaffenden Aussagen zu verständigen und sich auf zusammenstimmende Ausflüchte und Erklärungen, oder wenn auch nur das Verhör in die Nebenumstände Einigermaßen eingedrungen wäre, über welche eine vorherige Verabredung kaum war, sich ohne alle Zweifel sogleich die bedeutsamsten Resultate haben ermitteln lassen. Auch die Zollbeamten, welche sofort darüber hatten Aufklärung geben können, dass gerade der Schiffer Johannes Fich am 16ten Oktober mit einer so geringen Ladung von Lübeck angekommen, dass es

als wahrscheinlich sei, dass er sich zuvor des größten Teils heimlich erledigt habe, wurden nicht vernommen, ungeachtet der Zollverwalter sogar persönlich beim Etatsrath Carstens erschienen war. (Anl. M. pag. 29). Am allerunverantwortlichen ist es aber, dass der Etatsrath Carstens es ganz und gar unterlassen hat, irgend eine Haussuchung, ja auch nur eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Jeder, der auch einmal einen juristischen Kursus durchgemacht, weiß es, dass selbst bei einem gemeinen Diebstahl, der Spuren zurückgelassen, eine Lokalbesichtigung unerlässlich sei, um sich des Tatbestandes zu vergewissern und dadurch auch die Spur der Täter zu kommen, dass aber vollends da, wo ein so schweres Verbrechen, wie das zu Ommel begangene, vorliegt, wo unter Teilnahme einer ganzen Bande Gebäude erbrochen, mittelst einer Leiter eingestiegen und eine höchst beträchtliche wertvolle, nicht bloßen Privatpersonen gehörige, sondern durch erfolgte Konfiskation und Versiegelung in den Besitz der Staatsbehörde übergegangene Sachen gewaltsam entwand worden, diese Lokalbesichtigung unerlässlich und möglichst zu beeilen sei, um zu erfahren, auf welche Art, mit welcher Gewalt, an welcher Seite des Gebäudes, in welcher Höhe, mit welchem Umfange der Öffnung eingebrochen und eingestiegen ist, wo und in welcher Nähe die Hausbewohner und die Macher sich aufhielten, ob Täter an dem Orte des Verbrechens keine eigne Sache zurückgelassen, wie die Umgebung der Gebäude beschaffen, ob sich daselbst nicht Spuren von Fußtritten und Wagen ausfinden lassen, welche die Richtung und den Weg anzeigen, welchen die Täter genommen, welches letztere im fraglichen Falle namentlich um so sicher von Erfolg gewesen wäre, da in dem damals weichen Lehm Boden die Wagenspuren gezeigt haben würden, wohin die Täter ihren Weg genommen.

Fanden sich doch selbst bei der erst ein volles Jahr später von der Kommission vorgenommenen Lokalbesichtigung noch Spuren des Verbrechens, (K. pag. 166 ff.) wie vielmehr hätte eine solche Besichtigung ergeben müssen, wenn sie zur rechten Zeit gleich Anfangs vorgenommen worden wäre! – Gleichfalls hätte eine Haussuchung in Ommel notwendig vorgenommen werden müssen. Dem Etatsrath Carstens, der sich nicht entsag, nach dem Wunsch der Generalzollkammer auf die nackte Anzeige eines im Dunkel gehüllten Menschen hin, dem es vielleicht bloß um schmutzigen Gewinn zu tun gewesen, wegen einer bloßen, nur wahrscheinlichen Zollkontravention eine lästige und den Hausfrieden störende Haussuchung vornehmen zu lassen, welche der § 230 der Zollverordnung den Zollbeamten nur bei Verfolgung auf frischer Tat erlaubt, konnte doch gewiss im vorliegenden Falle, wo es der Entdeckung eines, seiner Existenz nach schon gewissen schweren Kriminalverbrechens galt, dessen Untersuchung ihm offiziell oblag, um weniger irgend ein Bedenke tragen, eine solche Haussuchung vorzunehmen, da die Ehrfolgsamkeit derselben mit höchster Wahrscheinlichkeit vorherzusehen war. Auch kann es nach den Achten keinen Zweifel leiden, dass bei vielen der Teilnehmer am Verbrechen sich gar viele von den geraubten Waren würden vorgefunden haben und dadurch also die Ausmittelung der Täter sehr bedeutende gesetzliche Indizien gewonnen worden sein, da aus den Achten erhellet, wie die geraubten Waren an verschiedenen Stellen in Ommel, Ommelshoved und Arroeskjöping untergebracht und zum Teil bei den Tätern, die sich selbige widerrechtlich zugeeignet, längere Zeit hindurch vorhanden waren, deren Beschaffenheit selbst auf ihren Erwerb durch das fragliche Verbrechen hingewiesen hätte.

#### § 19.

So unglaublich es scheint, so ist es, wie die Achten ergeben, dennoch wahr, mit jenem höchst ordnungswidrigen und oberflächlichen Verhör am 19ten Oktober 1830 lässt der Etatsrath Carstens die ganze Untersuchung auf sich beruhen. Alles, was er noch tut, besteht darin, dass er das erwachsene Protokoll einsendet an – das Königlicher Generalzollkammer und Kommerzkollegium!

Was derselbe sich hierbei gedacht, vermag ich nicht zu enträtseln. Kann und darf man annehmen, der Etatsrath Carstens habe von den ihm rücksichtlich begangener Verbrechen obliegenden Amtspflichten so irrige, unvollkommene Begriffe gehabt, dass er sich für berechtigt gehalten, eine weitere gehörige Untersuchung dieser Wahrhasten Kriminalsache von einem etwaigen Auftrage der Zollbehörde oder selbst der höheren Justizbehörde abhängig zu machen? Wahrlich, auch von dem einfältigsten würde dies zu supponieren vollkommen lächerlich sein. Dass ein Zeitraum von mehreren Monaten, der seit jenem ersten Verhör bis zu der in Gemäßheit Auftrages des Obercriminalgerichts demnächst erfolgten Untersuchung verstrich, ohne dass von Seiten des Etatsrath Carstens in dieser Sache irgend weiter vorgenommen wurde, den Verbrechern zwar höchst erwünscht sein musste, um alle Spuren, die auf Entdeckung führen konnten, zu vernichten und sich ihre künftigen Aufträge gehörig mit einander einzuüben, um die Schwachen zu ermutigen und den Einfältigen ihre Rolle beizubringen und um mittlerweile die geraubten, oder nach dem Ausdruck des Etatsrath Carstens „abgeholt“ Waren zu Gelde zu machen und so die zwar vorläufig beschwichtigte, aber wegen der Notariats des Verbrechens einem Fieber gleich immer wieder aufwachende Gefahr zu beseitigen und dadurch endlich völlig zu beschwören, dass aber eben deshalb auch die Ehrlosigkeit der späteren Untersuchung durch einen solchen Zeitverlust unendlich erschwert werden musste: das alles musste auch dem Einfältigsten außer Zweifel sein.

Hätte der Etatsrath Carstens, was freilich als absolut undenkbar erscheint, dennoch Zweifel darüber hegen können, ob er berechtigt und verpflichtet sei zu weiteren Untersuchung, oder ob das angestellte Verhör schon genüge, so hätte er ja in Gemäßheit des § 13 der Verordnung vom 18ten November 1773, betreffend die Gerichtsverfassung u. auf Arroe, eine außerordentliche Gerichtsversammlung veranlassen können, um auch die Stimmen seiner Kollegen, des Amtsverwalters und Aktuars hierüber vernehmen, wo er denn freilich von deren Beschlüssen abhängig gewesen sein und das Schwert nicht allein würde in den Händen behalten haben, oder er hätte auch nur einer desfallsigen Anfrage an das Oberkriminalgericht schleunig sich wenden dürfen. In dem ärgsten Lichte erscheint aber vollends das Verfahren des Etatsrath Carstens, wenn man dabei auch seine, den Schleswigschen Oberkriminalgerichte wenigstens, sehr wohl bekannte Persönlichkeit einen Blick wirft. Bekanntlich gehört er, was seine Fähigkeiten anbelangt, zu den ausgezeichnetsten Beamten des Landes, wie nicht nur das Obergericht selbst bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen hat, sondern auch Höchsten Orts schon durch die verliehene Auszeichnung anerkannt zu sein scheint. Er hat ferner nicht nur über ein Menschenalter hinaus sich mit Kriminaluntersuchungen aller Art beständig beschäftigt, sondern auch seit ferner fast 40 jährigen Anstellung auf Arroe sich eine überaus genaue Kunde der dortigen Verhältnisse und Personen verschafft. Er selber liebt es sich seines Talents zu rühmen, schwierige Kriminaluntersuchungen zu unerwartet glücklichen Resultaten zu führen und erzählt gern, wie schlaue er es in einzelnen Fällen angefangen, die Verbrecher zu überführen oder zum Geständnisse zu bringen, wie dies wenigstens dem Supplikanten von solchen Personen, die mit dem Etatsrath Carstens in persönlicher Berührung gestanden, öfters erzählt worden ist. Auch ist dem Supplikanten aus gar vielen sowohl vor als nach dem Ommeler Krimmalfall erwachsenen Protokollen bekannt, dass derselbe allerdings in hohem Grade die Fähigkeiten besitzt, welche insbesondere einen Kriminalrichter zieren. Selbst in sehr unbedeutenden Fällen hat er Mühe gescheut, kein irgend erlaubtes Mittel unversucht gelassen, um zum Ziele zu gelangen. Nicht selten hat er auch bei sehr geringfügigen Entwendungen bei vorhandenem Verdacht gegen mehrere Teilnehmer an denselben geeignete Vorkehrungen gegen etwaige Kollusionen der Beteiligten zu treffen gewusst und mit unermüdetem Fleiße Monate lang Untersuchungen geführt, ohne die einzelnen Verhöre bis den gewöhnlichen Dienstags-Audienzen zu verschieben.



Nicht selten hat er Inhaftierungen selbst solcher verdächtiger Individuen verfügt, ei eine Besorgnisse der Flucht nicht obwaltete und Lokalbesichtigungen und Haussuchung selbst wegen unbedeutender Diebereien anstellen lassen. Dass ein solcher Mann aus Mangel an Fähigkeit oder Kunde der einem Kriminalrichter obliegenden Pflichten so unerhörte Verstöße gegen die bekanntesten und natürlichsten Regeln des Untersuchungsverfahrens in einer so wichtigen Kriminalsache als das Ommeler Verbrechen war, begangen habe sollte, wie die Achten ergeben, das anzunehmen würde in der Tat wahrhaft töricht sein, vielmehr wird jeder Unbefangene darin übereinstimmen müssen, dass der Etatsrath Carstens sich durch sein oben dargelegtes Verfahren zum mindesten im höchsten Grade verdächtig gemacht habe, dass er bei der Ommeler Kriminaluntersuchung ein Resultat nicht habe herausbringen wollen und dass also der von dem Supplikanten in seiner Denunziationsschrift ihm gemachte Vorwurf, dass er, wie Supplikanten nur etwas weniger glimpflich sich ausdrückte, Betrügern und Verbrechern durch die Finger gesehen, keineswegs rein aus der Luft ergriffen, sondern durch die gewichtigsten Gründe unterstützt war. Durch Vorstehendes dürfte also schon Supplikanten wegen des Hauptgegenstandes seiner Denunziation wider den Etatsrath Carstens als vollkommen gerechtfertigt und überall nicht, zum allerwenigsten aber auf eine solche Weise als graviert erscheinen, dass er wegen fälschlicher Denunziation zu schwerer Strafe und Erstattung der durch ihn veranlassen kommissarischen Untersuchung erwachsenen Kosten rechtlich verurteilt werden könnte.

## § 20.

Es fehlt aber überdies auch nicht an anderweitigen aus den Achten sich ergebenden Momenten für die Begründung der erhobenen Denunziation; auch die später von dem Etatsrath Carstens geführte Untersuchung liefert jedem, der die Achten mit unbefangenen Sinne liefert, von selbst auffallende Belege, die, zumal in Verbindung mit den oben gerügten Pflichtwidrigkeiten, den Verdacht wider ihn im hohen Grade steigern. Ohne durch die nachfolgende Darlegung alle hier in Betracht kommende aus den Achten sich darbietende Momente erschöpfen zu wollen, will ich mir nur erlauben, aus einige der auffallendsten aufmerksam zu machen.

Nachdem durch Reskript des Oberkriminalgerichts vom 13. Dezember 1830 die Untersuchung verfügt worden, beginnt der Etatsrath Carstens diese endlich am 28. Dezember und benimmt ihr die ihr gebührende Wichtigkeit in den Augen des Publikums und der Beteiligten schon dadurch, dass er dieselbe lediglich in den gewöhnlichen Dienstagsaudienzen vornimmt und sie dadurch mit Bagatellsachen gewissermaßen auf eine Stufe stellt. Seine Lokalbesichtigung die ungeachtet des mittlerweile verflommenen langen Zeitraums noch immer von Nutzen hätte können, um Aussagen, welche sich auf das Lokal bezogen, richtig aufzufassen und zu kontrollieren, unterlässt er die Haussuchung auch jetzt gänzlich. Die Hausgenossen des einen der beiden Ommeler Hauseigner, bei denen der Einbruch geschehen, des Peter Rasmussen Schmidt nämlich, hört er auch jetzt noch nicht ab, eben so wenig die Zollbeamten. Ungeachtet ein sehr bestimmtes Gerücht ganz allgemein den Schiffer Johannes Fich als denjenigen bezeichnete, der die Waren am 16ten Oktober bei Ommel heimlich gelöscht und selbige demnächst nach ihrer Anhaltung wieder entwandet habe, ungeachtet dieses Gerüchts wiederholt in den Achten erwähnt worden, und ungeachtet die Aussagen der Hauseigner und der Wächter so wie derjenigen, welche die Waren transportiert, dass sie den Mann nicht gekannt hätten, für den sie Waren resp. Aufgenommen und weggefahren, im höchsten Grade unwahrscheinlich war: so wurde doch Johannes Fich erst am Schlusse der Untersuchung zum Verhör herbeigerufen, wo er den die Anlage D. pag. 30 und 31 befindliche Aussagen beschafft.

Ungeachtet derselbe höchst auffallender weise deponiert:

„in der fraglichen Nacht am 16. Oktober sei er bei seinem Schwager dem Postmeister Honemann gewesen, der eben damals gestorben, und sei er daselbst ungefähr um 2 Uhr angekommen, ob er während des ersten Teils dieser Nacht zu Hause in seiner Bette oder am Bord seines Schiffes gewesen, wisse er nicht, da dies so lange her sei, bestimmt erinnere er dagegen, dass er vom Postmeister nach Hause zu Bette gegangen, und dass er zu Hause und noch nicht zu Bette gewesen sei, als die Nachricht vom Postmeister gekommen, dass er in den letzten Zügen liege,“

und ungeachtet er auf die ihm vorgelegte Frage, wodurch er den Verdacht, dass er in jener Nacht an der verübten Entwendung der Waren in Ommel Teil genommen, von sich abwenden könne? Nichts weitere Untersuchung über das von Fich (auf eine so merkwürdig Weise) behauptete *alibi* anzustellen und auch nur die Schiffsmannschaft des Fich, so wie die Hausgenossen des Fich und des Postmeisters zu vernehmen, vielmehr schließt er mit diesem dritte und letzten Verhör die Untersuchung, ohne irgend ein Resultat herausgebracht zu haben, und äußert bei Einsendung an das Oberkriminalgericht in seinem Berichte: dass es zwar mehr als wahrscheinlich sei, dass die Wegnahme der Waren von demjenigen Schiffer veranstaltet worden sei, welcher die Waren heimlich bei Ommel gelosset habe und dass der Verdacht in dieser Beziehung auf keinen andern als den Schiffer Johannes Fich in Arroeskjöping falle, dass allgemeine Gerücht ihn denjenigen bezeichne, welcher bei Ommel heimlich gelosset, dass aber keine anderweitige Beweise wider ihn vorhanden seien (!!) und dass er sich zum Reinigungsseide erbiere, an der gewaltsamen Wegnahme der Waren keinen Anteil gehabt zu haben. – Wenn nun der Etatsrath Carstens ferner in seinem Berichte äußert, dass die Urheber des Verbrechens aller angewandten Mühe des untersuchenden Richters ungeachtet, nicht haben ausgemittelt werden können und in der augenscheinlichen Absicht, die Aufmerksamkeit dadurch von seiner Untersuchung mehr abzulenken, der Zollbehörde Schuld gibt, sich bei der Sache ganz verkehrt benommen zu haben, so fragen wir: wird ein solches Verhör, wie das vom Etatsrath Carstens beobachtete auch den allerbescheidensten Ansprüchen an eine Kriminaluntersuchung nur Einigermaßen entsprechen, wird auch der Leichtgläubigste nur einen Augenblick daran glauben können, dass der Etatsrath Carstens wirklich seine wahre Überzeugung ausgesprochen, dass er wirklich der Meinung gewesen, alles getan zu haben, um die dringenden Verdachtsgründe gegen Fich aufzuklären, dass er wirklich den Willen gehabt habe, den wahren Täter des fraglichen Verbrechens zu ermitteln? **Credat Judaeus Apella!**

## § 21

Ein Reskripts des Oberkriminalgerichts vom 15. Oktober 1831 nötigt den Etatsrath Carstens mit Rücksicht auf jenen den Fich treffenden Verdacht, dessen Schiffsmannschaft in Ansehung der heimlichen Lossung der fraglichen Waren und der darauf erfolgten gewaltsamen Entwendung derselben zu vernehmen, so wie auch das von Fich behauptete *alibi* dessen und des verstorbenen Postmeisters Honemann Hausgenossen abzuhören. Das Resultat dieses Verhörs ist bereits oben § 8 umständlicher dargelegt worden. Mangelhaft ist auch diese Untersuchung namentlich schon deshalb, dass er, obwohl es nach einer in der Stadt Arreskjöping herrschenden Sitte unzweifelhaft sein musste, dass außer den Hausgenossen noch mehrere andere Personen sich am Sterbebette des

Postmeisters Honemann befunden, welcher über die fragliche Anwesenheit des Fich daselbst Auskunft geben können. (Die Wahrheit dieser Behauptung hat sich bei der spätern Untersuchung aktenmäßig bestätigt, namentlich sind z. B. der Schuster Goldmann und die Ehefrau des Erich Lauritzen anwesend gewesen. Anl. M. pag. 3. 6.) sich dennoch nicht veranlasst findet, nach solchen allerdings hier beikommenden Personen sich zu erkundigen. In seinem darauf abgestatteten Berichte lässt er mehrer aus den Akten sich ergebende sehr auffallende Widersprüche, z. B. dass Johannes Fich (D. p. 30) deponiert: es sei am 16ten Oktober, da er von Lübeck gekommen und sich am Abend im Mörkedybet bei Birkholm vor Anker gelegt, windstill gewesen, der Matrose Lorenz Peder Pedersen dagegen erklärt: es habe aus Nordwest ein Sturm geblasen (G. p. 32) gänzlich unberücksichtigt und findet auch in der in hohem Grade verdächtigen Aussage der Dienstmagd des Fich, Kjesten Pedersen, die erklärt, nicht zu wissen, ob Fich in der fraglichen Nacht zu Hause gewesen, gleich darauf aber deponiert: derselbe sei, als sie Abends zur gewöhnlichen Schlafenszeit die Straßenthür abgeschlossen, zu Hause und zu Bette gewesen, nichts Verdächtiges bemerkt, vielmehr, dass, wenn diese Person sich auch im Anfange des Verhörs etwas unbestimmt ausgedrückt, sie doch demnächst auf das Bestimmteste erklärt habe, dass Fich zu Hause und im Bette gewesen, und ist also sichtlich bemüht von ihren sich widersprechenden Aussagen diejenige als die glaubwürdigere darzustellen, welche eben für Fich die vorteilhaftere ist! Ja, ungeachtet dieser Aussagen, und der erwähnten, so sehr schwankenden und Verdacht erregenden Deposition des Fich über sein angebliches *alibi*, und ungeachtet der Etatsrath Carstens in seinem jüngst vorhergehenden Berichte nicht nur erklärt hatte, dass Johannes Fich der Tat im höchsten Grade verdächtig sei, sondern auch, dass von den abgehörten Personen in dieser Sache Niemand die Wahrheit sagen wolle und dürfe, so doch nunmehr seine Überzeugung dahin, dass die abgehörten Personen die Wahrheit gesagt haben und Fich daher der angeblichen Vergehungen wegen nicht in Anspruch genommen werden könne! - Ist es, dass dies des Etatsrath Carstens wahre Überzeugung gewesen, dass er nicht gegarwöhnt, wovon jedes Kind in Arroeskjöping auf offener Straße spricht, was jedem Unbefangenen als höchst verdächtig auffallen musste, was auch die Untersuchung als wahr bestätigt hat, dass Fich allerdings die Waren gelöscht und an deren Entwendung Teil genommen, dass das abgehörte Hausgesinde des Fich und seiner Verwandten, der Honemann verleitet von diesen, in ihren Depositionen über das angebliche *alibi* des Fich gelogen haben?

## § 22

Ein großes Interesse des Etatsrath Carstens für das Schicksal des Johannes Fich scheint sich endlich auch bei der letzten, in Folge Reskripts des Oberkriminalgerichts vom 23. April 1832 von demselben einseitige und ohne Zuziehung eines Aktuars geführte Untersuchung noch nicht verleugnen zu können.

Bei dieser Untersuchung lässt der Etatsrath Carstens gleich nach dem Verhör den bei in Ommel verübten Verbrechen allerdings sehr beteiligten, aber durch dieselben nicht so wie Fich und mehrere seiner Gehhilfen bereicherten, vielmehr wirklich armen Bootführer Cristen Jensen Bautrup, um Kollusionen mit andern Beteiligten zu verhindern, inhaftieren, eine Maßregel, deren Zweckmäßigkeit sich allerdings im Laufe der Untersuchung sehr bewährt hat. Der Schiffer Fich dagegen, der durch die Untersuchung der Kommission nicht weniger graviert war, der insbesondere nach dem eignen Dafürhalten des Etatsrath Carstens, dass derjenige Schiffer, welcher die heimliche Löschung bewerkstelligt, höchst wahrscheinlich auch als Urheber der Entwendung zu betrachten sei, jetzt, wo erwiesen war, um so graviert sein musste, als das behauptete *alibi* sich als lügenhaft erwiesen und aus den Erklärungen seiner Dienstmagd, der Dienstmagd der Postmeisterin, des Carl Martensen, des Macklers Roth und Anderer, wenigstens sehr erhebliche Anzeigen hervorgingen,

welche durch Beeidigung dieser Personen wahrscheinlich zum vollständigen Beweise hätten erhoben werden können: der Schiffer Fich wird nicht verhaftet, wird, ungeachtet in Ansehung seiner wenigstens eben so sehr, wie bei Bautrup, zu befürchten war, dass er sich mit seinen Komplizen besprechen könne, auf freien Füßen gelassen!

In dem Bericht des Etatsrath Carstens wird sodann das von Fich begangene Verbrechen juristisch gewürdigt und namentlich die früher von ihm ausgesprochene Ansicht, dass das Verbrechen von einer Bande verübt worden und dadurch strafbarer sei, mit vieler Spitzfindigkeit besonderes deshalb bestritten, weil ein Komplott, wenn eine stillschweigende Verabredung nicht angenommen werden könne, einen ausdrücklichen Vertrag erfordern, keines von beiden aber nach den Akten hier vorhanden gewesen.

Freilich wäre es kein Wunder, wenn die Akten die Schuld trügen, dass ein Komplott nicht ermittelt worden. Aber fragen müssen wir doch, wie wäre wohl, ohne an eine prästabilierte Harmonie zu glauben, dass Wunder zu erklären, dass in demselben Augenblicke, wo Fich den Entschluss fasst, „mit noch 6 andern Personen in einem Boote nach Ommel zu gehen, und sich von den angehaltenen Waren so viele zuzueignen, als möglich war und die Umstände erlaubten“

dieser selbige Entschluss ohne vorheriges Einverständnis auch benseinen Begleitern entstanden sein möge und dass diese ohne ein solches vorheriges Einverständnis mit ihm gemeinschaftlich darauf auch wirklich die Waren fortschaffen?

Unmöglich konnte auch der Etatsrath Carstens im Ernste dem Märchen, welches er mit Genauigkeit verbotenes über die Veranlassung der Teilnahme des Schusters Schösler an diesem an Komplott dem Protokoll (M. pag. 113 seq.) einverleibt, Glauben schenken, dass dieser Schösler, welcher vor dem Ommeler Ereignis ein armer, zur Miete wohnender Schuster war, seitdem aber Haus und Land, und Pferde um Wagen erworben und eine Handlungs-Boutike mit allerhand Kaufmanns-Waren eröffnet hat, und welcher nach dem eignen Protokoll des Etatsrath Carstens (M. pag. 122 und 123) freilich hier nur unter seinem Vornamen Christoffer auftretend, sich bei Fortschaffung der Waren so sehr tätig zeigt, dennoch nur mitgegangen sein sollte, um ein gutes Merk zu stiften, und als Schutzengel des Johannes Fich diesen davon abzuhalten, dass er sich an den angehaltenen Waren vergreife!

Überdies aber deponieren: Rasmus Fyhn (M. pag. 86 und 87) dass Fich zu ihm gekommen und verlangt habe, er möge mit seinem Boote mit nach Ommel kommen, um einige Waren abzuholen (wohl zu bemerken, an einem dunkeln Oktoberabend und noch dazu am Markttagsabend) Magnus Pedersen (M. pag. 104) dass er von Fich aufgefordert worden, mitzugehen; Christen Wiborg (M. pag. 108) dass Fich ihn durch seine Magd habe holen lassen und verlangt, er möge mit nach Ommel fahren und Hans Rasmussen Leebne (M. pag. 119 und 185) dass Magnus Pedersen ihn aufgefordert, mit zu segeln.

Endlich liefert auch Strafantrag des Etatsrath Carstens ein hier nicht zu übersehendes Moment, indem derselbe für Bautrup auf fünfjährige Zuchthausstrafe, für den nicht minder gravierten Schiffer Johannes Fich dagegen nur auf eine 8 mal fünfzügige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot anträgt, welchen Antrag denn auch das Königlicher Oberkriminalgericht ganz und gar zu verwerfen

sich veranlasst gesehen, indem dasselbe den Fich gleich dem Bautrup zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und in solid um mit ihm zur Erstattung der Untersuchungskosten verurteilt hat.

### § 23

was der Etatsrath Carstens in dem Verhör vor der Kommission, nachdem ihm von derselben die erwachsenen Akten mitgeteilt waren, zu seiner vermeintlichen Rechtfertigung wegen des von ihm in der fraglichen Untersuchungssache beobachteten Verfahrens angeführt hat (cfr. Li.. L. pag. 66-75) ist auffallend unerheblich und beschränkt sich im Wesentlichen lediglich auf einige allgemeine Bemerkungen, die gegen die aktenmäßig wider ihn vorliegenden Momente unmöglich in Vertrackt kommen können. Über sein oben gerühtes auffallendes Zögern mit dem Beginn der Untersuchung, über das unerhört ordnungswidrige, oberflächliche und erfolglose Verhör vom 19. Oktober 1830, über seine darauf folgende gänzliche richterlich Untätigkeit führt er zu seiner Entschuldigung gar nichts an. Er behauptet, dass er von Anfang an die moralische Überzeugung gehabt, dass Fich der Täter sei und dass er bei seinen Verhören diesen Gesichtspunkt beständig festgehalten habe. Allein, dass er, so wie es bei ihm stand, Alles unterließ, was dazu dienen konnte, den Fich als den Täter zu überführen, das ergeben die Akten mit merkwürdiger Evidenz und gegen diese wird seine nackte Behauptung des Gegenteils unmöglich irgend eine Berücksichtigung finden können. Die Erfolglosigkeit der Untersuchung, solange dieselbe von ihm geführt wurde, schreibt er der gänzlich mangelnden Wahrheitsliebe der Inselbewohner in Zollangelegenheiten zu und weil jeder dortige Einwohner den Vorfall in Ommel als mit der Zollkontravention in unmittelbarer Verbindung stehend angesehen habe. Allein er selber ist es ja eben, der dadurch, dass er die Untersuchung den Bagatellsachen gleich, bloß an den gewöhnlichen Dienstagsaudienzen in Perioden von 8 zu 8 Tagen vornahm, und ihr den Charakter einer wichtigen Kriminalsache ganz zu nehmen suchte, die Meinung der Inselbewohner von der mindern Strafbarkeit des Verbrechens, falls sie wirklich existierte, wo nicht gar erst begründete, so doch wenigstens sie in derselben noch mehr bestärkte.

Ferner ist es aber auch sogar unwahr, dass die Arroer das Ommeler-Verbrechen lediglich als eine gewöhnliche Zollkontravention betrachtet haben, vielmehr ist der Unterschied zwischen einer bloßen Zollkontravention und diesem Verbrechen, welches so vielfältige Betrügereien und andere Verbrechen und skandalöse Auftritte erzeugte und welches den guten Namen und den Kredit der Arroer gänzlich zu Grunde zu richten drohte, ein so ungeheurer und in die Augen fallender, dass schwerlich Jemand denselben verkannt hat, und selbst der Schiffer Johannes Fich hat es in dem Verhör vor der kommissionausdrücklich bemerklich gemacht, dass er jenen himmelweiten Unterschied nicht verkenne. (Anl. K. pag. 176).

Jedenfalls aber würde der Etatsrath Carstens sich doch nur dann darauf berufen können, dass er hier völlig verlassen gewesen, indem Niemand die Wahrheit weder sagen wolle noch dürfe, wenn er Akten einer gehörigen, mit Ernst geführten, Untersuchung vorzulegen hätte. Wie konnten denn z. B. die beiden Hauseigner und der Zollverwalter die Wahrheit sagen, wenn sie von dem Etatsrath Carstens dazu gar nicht aufgefordert wurden? Wie war dies von Wächtern und den beiden Dorfschultheißen zu erwarten bei einer solchen Untersuchung, wie das Verhör vom 19. Oktober und die folgenden von ihm vorgenommenen? Sollten diese Personen, die sich allerdings wohl scheuen mogten, in Gegenwart der Andern sich zu offenbaren, ihn etwa bitten, dass er sie und Andere gehörig Jeden für sich vernehmen mögte? Sollten sie ihn etwa ersuchen, es doch bei den oberflächlichen Meldungen der Hauseiger und Wächter und deren Einsendung an das Generalzollkammer und Kommerz-Kollegium nicht bewenden zu lassen, sondern ohne Zeitverlust die Untersuchung ernstlich anzugreifen, indem sie während der eingetretenen langen Pause täglich

von den Menschen, mit denen sie nun doch einmal leben müssten, geplagt würden, die Wahrheit zurückzuhalten, deren Bekenntnis, wie sie ja klar genug einsehen konnten, der Etatsrath Carstens im Ernste gar nicht wolle? Sollten sie ihn auffordern, sich durch Augenschein und Haussuchung selbst in den Besitz der Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu setzen? Ein Kriminalrichter, der an die von ihm abzuhörenden Personen solche Ansprüche macht, hat wahrlich kein Recht, über Mangel an Wahrheitsliebe bei denselben zu klagen.

Der Etatsrath Carstens führt zu: seiner Entschuldigung ferner an:

„wenn er sich hätte für befugt erachten dürfen, in dieser Untersuchungsangelegenheit zu Beeidigungen zu schreiten, so würde, wie er es allerdings nicht bezweifle, wohl irgend ein Resultat haben ermittelt werden können. Indessen habe er sich hierzu einerseits nicht für befugt erachten dürfen, andernteils voraussetzen zu können geglaubt, dass, falls man solches für zulässig erachte, höheren Orts ein Auftrag, zur Beeidigung zu schreiten, ergehen würde.

Auch dieses vermeintliche Entschuldigungsargument ist augenscheinlich gänzlich unhaltbar. Dass der Etatsrath Carstens als Richter nicht gewusst haben sollte, was hier seines Amtes sei, kann umso weniger angenommen werden, da er als ein überaus geschickter und fähiger Beamter allgemein bekannt ist. Hätte er dennoch wirklich Zweifel hierüber gehabt, so hätte er ja in Gemäßheit des § 13 der aallegierten Verordnung vom 18. November 1773 dem Arroeichen Kriminalgerichte nur Sache vortragen dürfen, welches seine Zweifel dann schon würde gelöst haben. Von dem Oberkriminalgerichte konnte er einen desfallsigen Auftrage doch gewiss schon deshalb nicht erwarten, weil diese Verhör von der ganze Sache ja erst auf Veranlassung seines Berichts an das General-Zollkammer und Kommerz-Kollegium, und zwar erst lange Zeit nach der ersten Untersuchung, Kundeerhielt, und überdies musste er sich ja selber sagen, dass seine offizielle Erklärung in seinem späteren Berichte an das Oberkriminalgericht:

„man sei berechtigt anzunehmen, dass die Zeugen (durch deren lügenhafte das **alibi** des Johannes Fich erwiesen werden sollte) die Wahrheit ausgesagt haben“

nicht geeignet war, in ihm die Erwartung zu erregen, dass das Oberkriminalgericht **proprio motu** zur Beeidigung einen Auftrage an ihn ergehen würde.

Ferner führt der Etatsrath Carstens an: jeder Gedanke, dass er die Zollcontravention begünstigt habe, müsse vor der Erwägung, dass es ihn vielleicht freigestanden hätte, die verlangte Hausinquisition zu verweigern und auf die Mittheilung des Zollverwalters Honemann nicht unmittelbar einzuschreiten, wodurch zweifelsohne die ganze Konfiskation vereitelt worden wäre.

Allein abgesehen davon, dass er unmöglich hat berechtigt sein können, nach seiner Willkür die begehrte Haussuchung in Beziehung auf die Zollcontravention zu verweigern oder zu bewilligen, ist es hier ja nicht zu übersehen, dass die ursprünglich von ihm begehrte Haussuchung eine Zollcontravention des ihm fremden Schiffer Christian Hansen aus Svendborg zum Gegenstande hatte, dass dagegen diese von ihm bewilligte Haussuchung von Seiten des Zollbeamten gegen die Zollcontravention des Schiffer Johannes Fich in Ausführung gebracht wurde, und dass er eine Haussuchung, die er geben den fremden Schiffer Hansen nicht verweigert hatte, nun doch auch gegen Fich nicht urplötzlich verweigern konnte, ohne sich zu kompromittieren, wenn er anders

Überhaupt vor Vollführung der Haussuchung gewusst, dass sie gegen Fich werde angewandt werden, so wie ferner, dass gegen letzteren nicht gegen ersteren auch die darauf folgende Kriminaluntersuchung gerichtet war. Und was konnte von dem Etatsrath Carstens, wenn er nicht ganz zurücktreten wollte, denn auch wohl geringeres gewährt werden, als gewährt wurde, ein bloßes Zettelchen nämlich an in diesem Falle zu diesem Geschäfte gewiss schlecht geeigneten Dorfsofficialen, bei der Haussuchung Hülfe zu leisten, ohne einmal den Gerichts- oder Landdiener mitzugeben!

Überdies aber liefern jedenfalls die Akten zu vielfältige evidente Beweise dafür, dass es ihm mit der Untersuchung in der Tat kein Ernst gewesen, als dass dieselben durch jene, ohnehin so wage und um schlüssige Argumentalien auch werden könnten.

Endlich bemerkt der Etatsrath Carstens, dass schon das eigene Interesse der dortigen Justizbeamten gegen ein nachsichtiges Verfahren bei Zollcontraventionen schützend erachtet werden müsse, indem sie, wo sie bei der Anhaltung c

Konkurrierten, von den Konfiskationsgeldern mit Bewilligung der Zollkammer einen Antheil erhielten, der in dem Ommeler Fall zufolge produzierten Schreibens der GeneralZollkammer und Kommerz-Kollegin vom 16ten Juli 1831 (von der auf circa 2000 Rbt. Belaufenden Konfiskationssumme) 142 Rbt. 5 bss. Betragen habe.

Ist es das eigene pekuniärer Interesse des Beamten, welches ihn bestimmt, bei Zollcontraventionen so oder anders zu verfahren, so überhaupt schlimm um die Erfüllung seiner Amtspflichten aus.

Gerade dem Geltinteresse des Beamten wird eben bei Zollcontraventionen gar leicht dadurch am meisten entsprochen werden, dass er zwar Anfangs die Miene annimmt, mit aller Strenge verfahren zu wollen und den Zolldefraudanten die Gefahr recht nahe stellt, nicht nur durch Konfiskation ihre Waren zu verlieren, sondern überdies auch noch in eine Mulct verurteilt zu werden, damit sie begreifen, dass es für sie immer noch vorteilhaft sei, den Beamten nötigenfalls den vollen Wert der Waren zu opfern, um nur die Brüche zu ersparen, dass der Beamter weiterhin aber, wenn er bei solchem Verfahren seine Rechnung gefunden, mildere Saiten aufzieht und die Contravenienten aus der Schlinge nachsichtig entschlüpfen lässt. Dass der Etatsrath Carstens durch Bestechungen zu dem von ihm beobachteten widerrechtlichen Verfahren worden, soll hiermit keineswegs positiv gesagt sein, vielmehr gilt es hier nur, die Unschlüssigkeit darzulegen, die auch die Erfahrung selbst nur zu sehr widerlegt wird, da ungeachtet des pekuniären Interesse, welches namentlich die Zollbeamten allemal bei der Anhaltung eingeschwärtzter Waren haben, Kollusionen zwischen ihnen und den Zolldefraudanten dennoch, wie man sagt, zu den täglichen Erscheinungen gehören. Um allerwenigsten aber passt seine Argumentation auf den vorliegenden Fall, da mit der einmal geschehenen Anhaltung der Waren der dem Etatsrath Carstens von denselben gebührende Anteil ihm ohnehin schon sicher war und diese Anhaltung also, wenn man einmal auf sein pecuniaires Interesse bei der Sache sehen will, keineswegs als Beweis dafür gelten kann, dass er bei einer den Verbrechern später, bei der Kriminaluntersuchung, bewiesenen Nachsicht kein weiteres Interesse gehabt haben könne.

#### § 24.

Außer den in Vorstehendem aus den Akten klar nachgewiesenen, sehr bedeutenden und von dem Etatsrath Carstens auf kleine irgend genügende Weise entschuldigten Amt Verletzungen bei der von ihm wegen der fraglichen Verbrechen geführten Untersuchung, ist hier noch zweier Fälle zu erwähnen, in welchen derselbe durch sein außergerichtliche Benehmen offenbar gerichtliche Erörterungen verhindertet, bei denen Johannes Fich und einige seiner Gehhülfen als die Täter jener

Verbrechen aktenmäßig dargestellt zu werden Gefahr liefen, welche Fälle allerdings einen dringenden Verdacht gegen den Etatsrath Carstens begründen.

In seiner Denunziationsschrift hat Supplikant angeführt, dass der Etatsrath Carstens sich mit streitiger Verhandlung wegen des Transports und der Auslieferung der Waren an einzelne Eigentümer befasst habe und bei seiner Vernehmung vor der Kommission (Anl. K. pag. 4 und 5) darüber dasjenige referiert, was ihm von einem gewissen Carl Martens erzählt worden.

Im Wesentlichen verhält sich die Sache folgendermaßen:

Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass die Waren, welche in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Oktober der Schiffer Fich mit seinen Gehhülften in Ommel entwandet, von dem durch einen dieser Gehhülften, den Schuster Schösler herbeigeholten Fuhrmann Hans Mikkelsen weggefahren und vorläufig in dem Hause der damaligen Braut, jetzigen Ehefrau dieses Mikkelsen untergebracht wurden, bis Fich sie nachher in andere Häuser der Stadt verteilte. Bei der Auslieferung derselben aus früher Manufakturwaren gewesen, jetzt aber ein Stück Brennholz sich befand, jene herausgenommen, sich angeeignet und an deren Stelle das Stück Holz hineingelegt habe. Mikkelsen leugnete und schob die Schuld auf die Bootführer und sonstige Personen, durch deren Hände der Packen der vorher gegangen sei. Fich verweigerte ihm daher die verabredete Vergütung für das Auffahren der Waren, bei welcher Weigerung sich aber Mikkelsen nicht beruhigen wollte. Da bei der unglaublichen Frechheit, mit welcher die Verbrecher ganz öffentlich ihrer Taten sich rühmten, diese und manche andere skandalöse Scene bis ins geringste Detail Jedermann bekannt worden und den gewöhnlichen Stoff der Unterhaltung bildeten, so mögt es dem Mikkelsen wahrscheinlich mehr darum zu tun sein, sich dagegen zu schützen, dass man ihn bei jeder Gelegenheit jener ihm Schuld gegebenen Dieberei bezüchtige, als der von Fich vorenthaltenen Vergütung zu gelangen. Er und sein Schwager Carl Martens drohte also, wegen jener Vergütung gerichtlich klagen und aus solche Weise die Ommeler Angelegenheit zur Sprache bringen zu wollen. Wirklich wandten sie denn auch, als Fich diese Drohung unbeachtet ließ, einer nach dem andern an den Etatsrath Carstens, um, zum Behuf gerichtlicher Verhandlung dieser Angelegenheit, Situation zu bewirken. Dieser wies sie jedoch, einen nach dem andern, ab und Martens fragte nun den Supplikanten, ob jene Situation verweigert werden könne, welche Frage Supplikanten mit Beziehung auf den § 10 Nro. 3 der Verordnung vom 18. November 1773 verneinte. Mikkelsen wurde darauf außergerichtlich befriedigt, wie auch dieser dem Supplikanten demnächst gelegentlich mittheilte. Bei der Unterchung der Kommission leugnete nun zwar Martens anfänglich ganz und gar die Wahrheit des obigen Herganges auf das Hartnäckigste und beharrte Hieber dem Erbieten zum Eide selbst dann, als er mit dem Supplikanten zusammengestellt wurde, (Litt. K. pag. 31 und 49) verweigerte jedoch nach vorgelesener Verwarnung vor dem Meineide die Ableistung des Eides (pag. 76 und 99) und erst, nachdem er in eine Brüche von 16 Rbt. Verurteilt und ihm bei fernerer Maigebrung gefängliche Detention angedroht worden, (pag. 100) gesteht er den Hergang ein (pag. 101 und bis 103) indem er namentlich erklärt, gerichtliche Hülfe wider Schösler und Fich wegen des fraglichen Fuhrgeldes Namens seines Schwagers von dem Etatsrath Carstens verlangt, von demselben aber die Antwort erhalten zu haben, diese Angelegenheit könne nicht vor Gericht kommen, sie sei bereits anhängig, worauf Komparent unwillig geworden und dem Land wagt erklärt habe, nun solle die Sache vor Gericht, wenn die Leute nicht bezahlten.



Er habe diese Aussagen bisher zurückgehalten, weil Kjelsen und Schösler und Fich gewünscht, dass dieser Umstand verschwiegen bleibe und weil er über dem glaube, dass es dem Interesse der Stadt gemäß sei, das die Sache nicht ermittelt werde. Mikkelsen dagegen leugnete vor der Kommission die ganze Sache beharrlich ab und verweigerte, was in der Tat die Sache noch immer verdächtiger macht, selbst nachdem er eine ihm wegen seiner Weigerung zuerkannte Ztägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot abgehalten hatte, auf das Hartnäckigste die Beeidigung seiner Aussage und die Kommission schloss ihre Untersuchung, ohne irgend ein Geständnis aus ihm herausgebracht zu haben. (Anl. K. pag. 187). Späterhin bei dem Verhör des Etatsrath Carstens gesteht er zwar ein, die Waren von Ommel weggefahren zu haben, (Anl. N. pag. 123 und 124) über den beregneten Vorfall mit dem Etatsrath Carstens sagt er aber nichts aus, wozu er denn fraglich auch keine Veranlassung hatte, da der Etatsrath Carstens, von dem doch billig nicht zu verlangen war, dass er auch gegen sich selbst die Untersuchung richte, sich natürlich nicht bewogen fand, ihn danach zu fragen. – Dass nun die obige Aussage des Martens gegen den Etatsrath Carstens in hohem Grade den Verdacht erregt, dass dieser durch sein Benehmen es habe verhindern wollen, dass bei der fraglichen Gelegenheit das Ommeler Verbrechen gerichtlich zur Sprache gebracht und das Resultat für die ob schwebende Kriminaluntersuchung benutzt werde, liegt zu klar am Tage, als dass es einer weiteren Auseinandersetzung hier bedürfte. Namentlich war nach der Aussage des Martens der Zusammenhang des Streits zwischen Fich und Mikkelsen mit den Ommeler Verbrechen dem Etatsrath Carstens auf das Klarste vor Augen gestellt, wie denn die als Drohung ausgesprochene Erklärung des Martens: nun solle „die Sache“ vor Gericht, und die Äußerung des Etatsrath Carstens :

„diese Angelegenheit könne nicht vor Gericht kommen, sie bereits anhängig, handgreiflich auf das Ommeler Ereignis hinweisen.“

Was letzterer in dem Verhör von ihm keineswegs entfernen. Den ganzen Vorfall abzuleugnen musste freilich dem Etatsrath Carstens, aus wenn er dazu sonst etwa geneigt gewesen wäre, nicht geraten erscheinen, nachdem er durch die von der Commission vor seiner Vernehmung ihm geschehene Mitteilung der bisherigen Untersuchungsprotokolle sich von der damaligen Lage der Untersuchung genau instruiert und namentlich aus den Aussagen des Martens ersehen hatte, dass von diesem bereits ein Geständnis abgelegt sei. Dass Mikkelsen und Martens wirklich bei ihm gewesen und mündlich eine Ladung wider einen andern dortigen Einwohner, namentlich entweder den Schustermeister Schösler oder den Schiffer Kjelsen wegen Vergütung einer beschafften nächtlichen Fuhr verlangt haben, räumt er also ein, leugnet jedoch, dass der Ommeler Sache hierbei Erwähnung geschehen und erklärt dabei: er habe, wohl einsehend, dass es sich hier von einer turpis causa handle, dem Hans Mikkelsen den Rat erteilt, diese Sache mit seinem Gegner außergerichtlich abzumachen, weil sie sonst wahrscheinlich beide auf die Finger geklopft werden würden, worauf Hans Mikkelsen denn auch weggegangen. Dem Martens habe er bloß erwidert, dass dem Mikkelsen das Erforderliche auf seinen Antrag eröffnet und dass überhaupt ihn, Martens, diese Sache gar nicht angehe.

Dass diese Aussage nicht geeignet sei, die den Etatsrath Carstens so sehr gravierende Aussage des Martens, der eben durch sein anfängliches seltenes beharrliches Leugnen gewiss den besten Beweis davon abgelegt, wie schwer es ihm geworden, in dieser Sache Etatsrath Carstens so nachteilige Wahrheit zu offenbaren, und wie bedeutungsvoll er den fraglichen Vorfall für die Untersuchung der Ommeler Verbrechen gehalten, ohne weiteres zu entkräften, ist unbestreitbar; die nackte Versicherung des Etatsrath Carstens, dass er bei jenem Vorfall an die Ommeler Sache nicht gedacht

habe, aber, selbst abgesehen von der Aussage des Martens, in hohen Grade unglaublich. Sollte er, der nicht allein seinem Berichte an das Oberkriminalgericht, sondern auch noch in dem Verhör vor der Kommission selber ausdrücklich erklärt, dass er, geleitet durch die allgemeine Kunde, dass zur fraglichen Zeit der Schiffer Fich der einzige gewesen, der, von Lübeck kommend, im dortigen Fahrwasser sich befunden, während der Untersuchung den Glauben, vielleicht sogar die moralische Überzeugung gehabt habe, dass Fich der Mann sei welcher die heimliche Losung vorgenommen und dass er, geleitet durch diese Überzeugung während der Untersuchung beständig es im Auge behalten, dass Fich als Täter zu betrachten, vielleicht auch wohl zu ermitteln sein mögt (Anl. L. pag. 66 und 67) - sollte er bei jenem Austritt mit Mikkelsen und Martens nicht an dasselbe gedacht haben, woran diese dachten, worüber letzterer nach seiner Behauptung gar deutlich sich aussprach und woran Jedermann, der von jenem, sehr bald allgemein ruchbar gewordenen, Vorfall hörte, zu denken nicht umhin konnte?

Ist es glaublich, dass dem Etatsrath Carstens, der selbst bekennt, dass es sich um einen Streit wider Schösler, Kjelsen oder einen andern Einwohner der Stadt gehandelt habe und dass es ihm nicht entgangen, wie hier von einer *turpis causa* die Rede sei, ein die Verbindung jener mit dem Schiffer Fich und dem Ommeler Vorfall gar nicht eingefallen sei? Aber selbst wenn er bei diesem Auftritt wirklich so arglos gewesen wäre, wie er vorgebt, würde es dennoch seiner eignen Erklärung mit seiner Amtstreue schwerlich zu vereinigen sein, dass er, ungeachtet der ihm sich aufbringenden Überzeugung, wie es sich hier um eine *turpis causa* handle, wofür die Beteiligten zu bestrafen (auf die Finger zu klopfen) seien, von der Sache dennoch nicht nur keine Notiz nimmt, sondern zur Bemäntelung derselben dadurch möglichst mitwirkt, dass er einen Bergleich außergerichtlich zu vermitteln sucht.

#### §25.

Auf ähnliche Weise wurde höchstwahrscheinlich durch außergerichtliche Bemühungen des Etatsrath Carstens in folgendem zweiten Falle einer gerichtlichen Behandlung vorgebeugt, welche unvermeidlich auf Fich als Urheber der Entwendung in Ommel geführt haben müsste. Wie es bei der großen Anzahl der Teilnehmer und Mitwisser an der zu Ommel verübten Entwendung und der unbeschreiblichen Frechheit gerade der Haupturheber sofort auf Arroes zu Jedermanns Kenntnis gelangte, dass der Schiffer Fich durch diese Entwendung wieder in den Besitz eines Theils der fraglichen Waren gekommen war, so verbreitet sich auch bald die Kunde hiervon hinüber nach Fühnen und Langeland zu denjenigen Kaufleuten, welche hierbei sehr interessiert waren, für deren Rechnung nämlich Fich diese Waren aus Lübeck mitgebracht hatte, ohne dass er doch nur zur Herausgabe derselben Miene machte.

Wehere dieser fremden Kaufleute kamen persönlich nach Arroes, um sich nach dem Schicksal ihrer Waren zu erkundigen und deren Auslieferung, wenn auch gegen Opfer, aus den Händen der Verbrecher zu bewirken; andere wandten sich zu dem Ende an die *bona officia* ihrer Bekannten auf Arroes. Die Meisten machten dabei die in jeder Rücksicht traurige Erfahrung, dass auf Arroes freilich Jedermann mit den umständlichsten und genauesten Nachrichten über die fraglichen Waren zu Diensten stehe, von den Waren selbst aber nichts oder nur wenig herbeizuschaffen vermöge. Namentlich hatte der Mackler Roth in Arroeskjöping, welcher von der Zollbehörde zu der am Montage, dem 18ten und am Dienstage, dem 19ten Oktober 1830 in Marstall vorgenommenen Taxation der dem Zollwesen verbliebenen Waren zugezogen worden, ein Verzeichnis der Marken dieser Waren sich verschafft, und war also im Stande, Jedem Auskunft zu geben, ob seine Waren unter diesen oder in diebischen Händen sich befänden. So erschien, gerade 8 Tage nachdem der Einbruch und die Entwendung in Ommel verübt worden, am Sonnabend dem 25sten Oktober 1830, der Kaufmann Ernst Brandt aus Svendborg in Arroeskjöping, wo er auf der Apotheke abtrat und die erforderlichen Nachrichten, namentlich auch die vom Mackler Roth erhielt, dass seine Waren nicht

unter den Zollwesenen verbliebenen sich befänden. So unterrichtet wandte er sich darauf an Johannes Fich, aber ohne Erfolg. Durfte indes der Schiffer Fich sich darauf verlassen, dass die fremden Kaufleute sich hüten würden, gerichtlich wider ihn zu klagen, indem sie sich dabei der beabsichtigten Zollcontravention schuldig bekennen müssten, und dass wenn sie es dennoch wagten, der Etatsrath Carstens, wohl einsehend, dass es sich hier um eine turpis causa handle, bei welcher beide Teile am Ende auf die Finger geklopft könnten, mit seinem Rate beispringen und durch gütliche Vermittlung eines Vergleiches solches Übel von ihnen schon abwenden werde, so durfte andererseits der Kaufmann Brandt darauf futzen, wie es jedenfalls nicht nachgewiesen werden könne, dass mit seinem Willen und seinem Auftrage seine dem Schiffer Fich zum Überbringen nach Arro von Kaufleuten in Lübeck übergebene Waren, heimlich in Ommel eingeschlichen worden, und wie event., da er sich überzeugt hatte, wie es auf Arro bekannt sei, dass Schiffer Fich die Entwendung verübt, und dennoch denselben nichts zu Leide werde, es umso weniger wahrscheinlich sei, dass man ihm, dem Kaufmann, deshalb etwas anhaben werse, weil seine Waren zu den Schiffer Fich geraubten gehörten. Auf den Rat des damals noch in Arroeskjöping fungierenden, aber bereits zum Prediger in Riepen ernannten und noch vor Ausgang des Jahres 1830 dahin abgereisten Pastors Leth, und in dessen Begleitung ging also der Kaufmann Brandt zum Etatsrath Carstens, welcher demnach auch bewogen ward, Fich rufen zu lassen und mit ihm zu sprechen. Die Folge hiervon war, dass Schiffer Fich am Sonntagmorgen, den 24sten Oktober 1830 dem Kaufmann Brandt seine Waren bei der mit dem Etatsrath Carstens durch Bande der Freundschaft und Verwandtschaft verbundenen Handelsfrau Cecilie Marie Petersen (die, ungeachtet des nach den Akten sie treffenden Verdachts doch einem Straferkenntnis glücklich entwischt ist) anwies, auf deren Boden sie der Kaufmann in Empfang nahm nach einem Verzeichnisse wieder dem Apotheker Rasmussen überlieferte, damit er bei passender Gelegenheit Sorge trage, dass diese Waren nach Fühnen hinüberschafft würden, was auch durch später durch den Bootführer Rasmus Fyhn und Christen Viborg geschah.

Übrigens musste die gedachte übel berüchtigte Handelsfrau bei dieser Gelegenheit sich gefallen lassen, einer Mauserei an diesen bei ihr niedergelegten Waren bezüchtigt zu werden, indem einige Säcke geöffnet und ein Teil des Inhalts herausgenommen war. Ungeachtet nun der Kaufmann Brandt bei seiner auf Requisition der Kommission zu Svendborg stattgehabten Vernehmung (Anl. II sub. Lit e) es frech leugnet, dass er in Arroeskjöping Waren empfangen, sich dieser halb dort an irgend Jemanden gewandt und mit der Obrigkeit darüber gesprochen habe, so konnte der Etatsrath Carstens doch nicht umhin, vor der Kommission folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

„Er könne in dieser Beziehung nur folgendes Faktische mitteilen, dass, ohne auf irgendeine Weise mit der Ommeler Geschichte in Verbindung gebracht zu werden resp. Von ihm wahrgenommen und zu seiner Kunde gekommen sei. Es wäre – doch könne er nicht genau angeben: wann – der Pastor Leth mit einem Kaufmann Brandt zu ihm gekommen und habe seine Vermittlung gewünscht, weil Fich sich weigere, mehrere für den gedachten Kaufmann mitgebrachte Waren auszuliefern. Er, der Etatsrath Carstens, habe in dieser Veranlassung den Schiffer Fich zu sich kommen lassen und ihm vorgehalten, wie es seine Pflicht sei, Waren, die er zu Überlieferung an Andere mitgenommen hätte, diesen auszuliefern.“

Zwar behauptet der Etatsrath Carstens: Fich habe aufs Heiligste versichert, dass er für Brandt keine Waren habe, und er, der Etatsrath Carstens, habe es daher dem Kaufmann Brandt lediglich überlassen müssen, einen förmlichen gerichtlichen Anspruch zu erheben oder nicht, dieser sei nicht erhoben, und er, der Etatsrath Carstens, glaube nicht, dass Brandt die fraglichen Waren erhalten, er habe dazu weiter nichts beigetragen, und habe nie gehört, dass diese Waren bei Cecilie Marie

Pedersen gelegen haben sollen. Allen es aktenmäßige Wahrheit, dass am 23. oder 24. Oktober sowohl Brandt bei dem Etatrath Carstens gewesen, als dass er an dem letzten dieser Tage seine Waren durch Anweisung des Fich bei der Cecilie Marie Pedersen in Empfang genommen, so wie, dass diese Waren zu denjenigen gehörten, welche in Ommel entwändet worden. Es ergeben nämlich die (sub II litt. A,b &c) hierbei angeschlossenen, im Konkurse der Handelsfrau Cecilie Marie Pedersen profitierten, justifizierten und von ihr richtig anerkannten Rechnungen, welche Supplikant der Kommission (Anl. K. p.48 und 53) produzierte, dass dieselbe den Schiffer Fich damals, als er die Reise nach Lübeck gemacht, von welcher er am 15ten Oktober 1830 zurückkehrte und wo gleich nachher das Ommeler Verbrechen verübt wurde, diejenigen Waren erhalte sollte, melde auf jenen Rechnungen spezifiziert sind. Aus der Erklärung des Maklers Roth, früheren Gehhilfen der Cecilie Marie Pedersen, und deren eignen Aussagen (K. p. 51,69 und p. 73 und 109) ergibt sich ferner, dass die gedachte Handelsfrau von den Ommel entwandenen Waren für eigene Rechnung einige bekommen und er diese unerwartete Aufklärung in Verwirrung und Widerspicle gerät, voraus Johannes Fich sie Jentsch zu seinem eignen Vorteil zu befreien strebt, indem er die Behauptung auffallt, dass diese Waren zu denjenigen gehörten; welche er durch Albert Hansen Krämmmer, der selbige nach Ommelshoved gerettet, erhalten.

(pag. 170,172 ic) Johannes Fich behauptet zwar, dass die gedachte Handelsfrau nur einen Packen erhalten, es ist aber nachgewiesen, dass sie außer dem Packen, den Roth in dem Warenlager des Fich in der Westerstrasse geholt, noch einen zweiten Packen angeblich mit Lichtdochten von Seidel erhalten, (p. 51,108 und 111) sie kann über dieses Päckchen aber nicht angeben, wie es ihr zu Händen gekommen. Der (sub II litt. D) anliegende Ertrag aus dem am Dienstage, den 19. Oktober 1830 in Marstall, unter Zuziehung des mehrgedachten Macklers Roth errichteten Taxationsregister über die dem Zollwesen verbliebenen Waren, zusammengehalten mit den Aussagen des Marcklers Roth (p. 17,51,68 seq.) der Cecilie Marie Pedersen (pag. 15,19,73 und 108) sowie des Apothekers Rasmussen (p. 60 und 91) der Ehefrau des Gerbers Halberg (pag. 72) ferner die Erklärung des Etatrath Carstens (pag. 70 Anl. L) dass der Kaufmann Ernst Brandt aus Svendborg mit dem Pastor Leth wegen Bewirkung der Auslieferung einiger Waren bei ihm gewesen, und endlich die auf Verlangen des Königliche General-Zollkammer und Kommerz - Kollegin angestellte summarische Untersuchung über das spätere Schicksal und den Wert der in Ommel entwandenen Waren (Anl. I. P. insbesondere daselbst p. 3) die Erklärung des Christen Wiborg, dass er in dem Hause der Cecilie Marie Pedersen 8 Stück Kisten und Säcken mit Waren empfangen und die (pag. 4) damit stimmenden Erklärung des Rasmus Fyhn, der die bestimmte Versicherung hinzufügt (p. 5), dass diese Waren zu den in Ommel entwandenen gehörten, sowie endlich ein desfallsiges Geständnis der Cecilie Marie Pedersen (Anl. P. p. 7) ergeben mit Evidenz, dass die in das Haus dieser Cecilie Marie Pedersen gebrachten Waren vor dem 24. Oktober 1830 dahin gebracht sind, dass der Kaufmann Ernst Brandt am Sonnabend, den 23sten Oktober bei dem Apotheker Rasmussen abgestiegen und dass seine Unterredung mit dem Etatrath Carstens entweder schon am Sonnabend, den 23. Oktober, oder Sonntag, den 24.Oktober, stattgefunden, sowie dass die Auslieferung der Waren an ihn am Sonntage den 24. Oktober, geschehen, was besonderes aus den Erklärungen des Apotheker Rasmussen und des Marcklers Roth erhellet.

Der Kaufmann Brandt erreichte also auf solche Weise Alles, was er durch eine gerichtliche Klage zu erreichen nur je hätte wünschen können und eine gerichtliche Klage, die allerdings über die Ommeler Verbrechen höchstwahrscheinlich sehr helles Licht würde verbreitet haben, musste ihm mithin zu seinem Zwecke als ganz überflüssig erscheinen. Dass das Benehmen des Etatrath Carstens auch bei dieser Angelegenheit ihn sehr verdächtig macht, eine gerichtliche Erörterung dieser Angelegenheit absichtlich verhindert zu haben, liegt am Tage, und wenn man erwägt, dass dieser Vorfall so kurze Zeit nach dem Ommeler Verbrechen, was eben damals natürlich in Aller

Munde war, sich zutrug, dass ferner der Etatrath Carstens selber wiederholt erklärt hat, Fich als den Urheber jenes Verbrechens stets in hohem Verdacht gehabt und diesen Verdacht während der Untersuchung niemals aus den Augen verloren zu haben, so wie endlich, dass unmittelbar nach jenem Vorfall zwischen ihm und dem Kaufmann Brandt die von diesem reklamierten Waren aus dem Hause der Cecilie Marie Pedersen für ihn ausgeliefert worden sind: so wird die simple Behauptung des Etatrath Carstens; dass er bei jenem Vorfall an das Ommeler Verbrechen gar nicht gedacht habe, schwerlich irgend auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen können. Am allerwenigsten aber ist man berechtigt, nach den Achten, sowie solche vorliegen dem Supplikanten Schuld zu geben, dass er fälschlich denunziert habe und den Etatrath Carstens dagegen von allem Verdacht in dieser Beziehung gänzlich freizusprechen, da der Hauptzeuge, der Pastor Leth nämlich, gar nicht einmal vernommen und auch der Kaufmann Brandt wenigstens nicht beeidigt ist.

## § 26

Wenn ich mich gleich auf das Vollkommenste überzeugt halte, in Vorstehendem zur Genüge gezeigt zu haben, dass die von dem Supplikanten wider den Etatsrath Carstens erhobene Beschuldigung verletzter Amtspflichten, und zwar die wichtigste und gravierendste, die das Verfahren desselben bei den Ommeler Verbrechen betreffende nämlich, nach den Akten, wie solche vorliegen, keineswegs als eine falsche und unbegründete erscheint, und der Etatsrath Carstens Kleinweges, wie das Oberkriminalgericht ausgesprochen hat, als durchaus als der Verletzung seiner Amtspflichten völlig überführt und mit dem Verdachte, die Entdeckung des Hauptverbrechens geflissentlich verhindert oder, wie der Supplikant in seiner Denuntiationsschrift sich ausdrückt, dessen *negotia* geriert zu haben, schwer belastet dasteht, so darf ich doch meiner Pflicht gemäß nicht unterlassen, zum Überflute anroch darzutun, dass selbst, wenn nach den vorliegenden Akten kleine der von meinem Mandanten wider den Etatsrath Carstens erhobenen Beschuldigungen als irgend erwiesen zu betrachten wäre, dennoch wegen der wesentlichen Mängel, an welchen die geführte Untersuchung leidet, das wider ihn abgegebene Straferkenntniz auf keine Weise zu rechtfertigen sein dürfte.

Die Untersuchung der Kommission, auch soweit sie die Amtsverletzungen des Etatsrath Carstens betrifft, wurde veranlagt durch die von dem Supplikanten wider ihn erhobene Denuntiation. Nicht mein Mandant, sondern der Etatsrath Carstens war also derjenige, der als Inkulant zu betrachten war. Diesen Gesichtspunkt scheint aber die Kommission nach Beendigung des mit dem Supplikanten angestellten Verhörs und, bevor sie noch einmal den Etatsrath Carstens überhaupt vernommen hatte, ganz aufgegeben zu haben. Nur daraus scheint es sich wenigstens zu erklären, dass die Kommission sich veranlasst gefunden, das erwachsene Protokoll dem Etatsrath Carstens noch vor dem mit ihm anzustellenden Verhör mitzuteilen. Durch diese Mitteilung ist aber mein Mandant in seinen Rechten gar sehr verletzt. Dass es höchst bedenklich sein musste, den Etatsrath Carstens, solange er nicht von jedem Verdachte gereinigt dastand, im Voraus von demjenigen zu instruieren, was bis dahin für oder wider ihn den Akten hervorging, liegt klar am Tage. War auch nur die Möglichkeit vorhanden, dass der Etatsrath Carstens sich der Vergehungen, deren er beschuldigt worden, wirklich schuldig gemacht habe, und diese Möglichkeit konnte doch die Kommission damals am wenigsten bezweifeln, so musste diese Mitteilung im höchsten Grade bedenklich erscheinen.

Dass nicht dieselbe auf das Resultat der Untersuchung nachtheilig eingewirkt, wird Niemand behaupten können. Namentlich ist es sehr die Frage, ob nicht der Etatsrath Carstens, wenn er von dem, was z. B. der Schwager des Mikkelsen, Carl Martens (Anl. K p. 101) gestanden, vorher nicht unterrichtet worden wäre, den ganzen Vorfall gleich dem Mikkelsen geleugnet, und durch Martens später überführt, sich in Widersprüche verwickelt hätte, die auf weitere Entdeckungen geführt

haben würden. Es scheint aber jene Mittelung des Protokolls an den Etatsrath Carstens um so weniger zu rechtfertigen, da die Kommission sich nicht bewogen fand, dem Supplikanten eine gleiche Mitteilung zu machen, wodurch er eben erst recht würde in den Stand gesetzt worden sein, solche Momente näher und bestimmter aufzugeben, welche den Erfolg der Untersuchung sehr gefördert hätten, vielmehr ihm nur im allgemeinen am Schlusse der Untersuchung die Eröffnung machen, wie, ihrer Ansicht nach, die Resultate der stattgefundenen Untersuchung keineswegs so geartet mögten befunden werden, dass sie, als die Denunziation auch nur einigermaßen begründend, betrachtet werden könnten. (Anl. L p. 132). Eben hierin dürfte eine Beschwerde meines Mandanten gegen das Verfahren der Untersuchung Kommission wohl begründet sein. Die Untersuchung ist ferner darin mangelhaft, dass mehrere Personen, welche über die in Betracht kommenden Tatsachen hätten Zugnetz ablegen können und welche zum Teil von dem Supplikanten selber als Zeugen ausdrücklich waren namhaft gemacht worden, wie z. B. der oben schon vorgekommene Pastor Leth und der Taxator Behrmann (cfr. Anl. K. p. 48) gar nicht vernommen worden sind.

Ein höchst wesentlicher Mangel der Untersuchung besteht ferner darin, dass von den sämtlichen von dem Supplikanten namhaft gemachten Zeugen kein einziger worden und bei den meisten auch nicht einmal ernste Miene gemacht ist, dass die Beeidigung vor sich gehen solle.

Unvereidigte Zeugen können aber überall gar nichts beweisen und welche unendlich wichtigere Resultate gerade dadurch gewonnen werden können, dass zur Beeidigung der Abgehörten geschritten wird, wie diese, sobald es wirklich zum Ende kommt, ihre unwahren Aufsagen widerrufen und berichtigen, davon liefern eben die vorliegenden Untersuchungsakten die vielfältigsten merkwürdigsten Belege, und wenn dies auch nicht der Fall wäre, so hätte mein Mandant doch auf keinen Fall den Rechten nach verurteilt werden dürfen, solange nicht die Zeugen, die zu seinem Nachteil ausgefragt haben, die Wahrheit ihrer Aufsagen eidlich bekräftigt haben, da die Gesetze die Beeidigung der Zeugen einmal als unerlässlich notwendige Garantie für die juristische Wahrheit erfordern.

Endlich dürste mein Mandant auf die Akten, wie sie vorliegen, auf keinen Fall verurteilt werden, weil die Untersuchung nach denselben gar nicht als beendet betrachtet werden kann. Als die Kommission Arroer verletzt, hatte sie zwar, namentlich in Betracht der Ommeler Verbrechen, durch ihre bisherige Untersuchung so wesentliche Resultate ermittelt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass eine fernere mit Ernst und Sorgfalt geführte Untersuchung das ganze Ereignis in seinem ganze Detail leicht völlig aufklären werde.

Die Notwendigkeit einer ferneren Untersuchung wurde nun zwar auch von dem Oberkriminalgerichte nichts verkannt, allen, was dasselbe zu diesem Ende verfügte, ist so auffallend und nach meinem Unmassegeblichen Dafürhalten, so rechtswidrig, dass mein Mandant sich darüber zu beschweren die allergegründetste Befugnis hat. Jeden Unbefangenen musste es gewiss im höchsten im Grade überraschen, dass das Oberkriminalgericht nicht nur die fernere Untersuchung wegen der Ommeler Verbrechen dem Etatsrath Carstens auftrug, sondern dabei überdies auch den Supplikanten von der Protokollführung gänzlich ausschloss und bestimmte, dass das Protokoll von dem Landvogt eigenhändig und eventualiter unter Zuziehung eines Schreibers, dem solches in die Jeder zu diktieren, zu führen sei. Ganz erklärlich wäre es gewesen, wenn man den Etatsrath Carstens, der, so lange er von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen nicht freigesprochen war, immer noch als Inkulant dastand, wegen der genauen Verbindung, in welcher diese Untersuchung mit der wider ihn eingeleiteten stand, von der Teilnahme an dieser Untersuchung ausgeschlossen hätte, um so mehr, da die Akten, der sie liest, überzeugen müssen, wie wenig es ihm mit der Untersuchung bis dahin Ernst gewesen und da er früher ja selber

wiederholt zu erkennen gegeben hatte, dass er sich außer Stande sehe, die Urheber des Verbrechens zu ermitteln.

Weit unbedenklicher musste es dagegen erscheinen, den Supplikanten an dieser Untersuchung Teil nehmen zu lassen, da sein ganzes Benehmen in dieser Sache, weit entfernt, ihn zu verdächtigen, dass er, soweit an ihm läge, nicht Alles tun möge, was zur Überführung der Verbrecher dienen konnte, vielmehr laut dafür spricht, wie sehr er wünschte, dass die Wahrheit in dieser Sache ans Licht käme. Glaubte man dennoch rechtlichen Grund und Veranlassung zu haben, ihn, den Königlichen Bestellten, in dieser Sache kompetenten, und damals noch nicht suspendierten Aktuarium von der Teilnahme an derselben auszuschließen; so hätte der Etatsrath Carstens um so mehr auch zurücktreten müssen. Das Ärgste besteht aber darin, dass das Oberkriminalgericht den nach den Akten wenigstens höchst verdächtigen und bei der Sache jedenfalls persönlich interessierten Etatsrath Carstens mit der ferneren Untersuchung ohne Zuziehung irgendeines Aktuars beauftragte. Diese Verfügung ist eine widerrechtliche und macht die darauf erfolgte Untersuchung zu einer gänzlich nichtigen. Nicht nur nach gemeinem Rechte, sondern auch nach der besonderen, durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1773 bestimmten Gerichtsverfassung für die Insel Arroe ist es durchaus notwendig, dass jede Kriminaluntersuchung von dem Richter mit Zuziehung des Aktuars geführt werde, wenn sie nicht null und richtig sein soll. Jene Verfügung des Oberkriminalgerichts erscheint aber umso auffallender, da eben dieselbe Behörde, in ihrer Eigenschaft als Obergericht, nicht lange vorher, mittelst Reskripts vom 4. November 1830 nämlich, dem Stadt- und Landgericht in Arroeskjöping auf Veranlassung einer ziemlich unbedeutenden Kriminaluntersuchung, bei welcher, in Abwesenheit des Supplikanten, der Sohn des Etatsrath Carstens, Advokat Carstens daselbst, das Protokoll geführt, zu erkennen gegeben hatte:

„dass sowohl wegen der einem Protokoll führen obliegenden amtlichen Verpflichtungen als auch in Gemäßheit gesetzlicher Anordnung es unzulässig sei, einer auf die Führung von Protokollen nicht beeidigten Person dieses Geschäft anzuvertrauen“

(Anl. II litt. H.) und überdies begreift sich so weniger, warum das Oberkriminalgericht dem Etatsrath Carstens die Untersuchung ohne alle Kontrolle aufgetragen, da es doch statt des Supplikanten, wenn dieser nun einmal ausgeschlossen werden sollte, ja nur die Zuziehung des Amtsverwalters oder wenigstens zweier Zeugen hätte verfügen können.

Die beregte von dem Etatsrath Carstens allein geführte Untersuchung ist also der Supplikanten berechtigt, als nicht existierend gänzlich zu ignorieren und es muss daher bei fragliche Kriminaluntersuchung wegen des Ommeler Verbrechens zur Zeit noch als gar nicht beendet angesehen werden. Eben deshalb aber konnte und durfte auch der Supplikant nicht wie geschehen, verurteilt werden. Die von ihm wider den Etatsrath Carstens erhobene Denunziation steht ganz unleugbar gerade in dem wichtigsten Punkte, soweit sie nämlich das von diesem bei der Untersuchung der Ommeler Verbrechen beobachtete Verfahren betrifft, mit der Untersuchung wegen dieser Verbrechen selbst in der allerengsten Verbindung und fast alle Momente, welche bei jener Vertrackt kommen, sind lediglich aus zu entnehmen. Dadurch nun, dass der Etatsrath Carstens diese Untersuchung einseitig fortgesetzt hat, sind meinem Mandaten in der Tat seine weitem Verteidigungsmittel gänzlich abgeschnitten, und seine Lage in dieser Sache ist dadurch um so mehr verschlimmert, als er, wie er auch vor der Kommission noch am Schlusse des Verhörs erklärte, mit dem besten Grunde erwarten durfte, dass mit der völligen Aufklärung der Ommeler Verbrechen die Wahrheit auch seiner Behauptungen noch heller ans Licht treten würde. Und in der Tat, wer könnte es übersehen, dass, soweit die Wahrheit dieser Behauptung eben am meisten von den Aufträgen der

bei den Verbrechen Beteiligten selbst abhängt, diese, falls sie mit dem Etatsrath Carstens kolludiert haben sollen, erst dann ohne Scheu gegen ihn auftreten und die Wahrheit bekennen würden, wenn sie ihrer Teilnahme an den Verbrechen überführt, von dem Etatsrath Carstens, zumal wenn dieser, von der Teilnahme an der weiteren Untersuchung wäre ausgeschlossen worden, nichts mehr zu fürchten und hoffen haben würden und wenn das gemeinschaftliche Interesse, dass sie bis dahin mit ihm verband, gebrochen sein würde? Wie war es von dem Etatsrath Carstens zu erwarten, dass er bei der ferneren Untersuchung diese auch gegen sich selber richten und, um nur eines Beispiels zu erwähnen, gegen den Hans Mikkelsen etwa auch darüber ernstlich inquirieren sollte, ob es mit dem, was sein Schwager Carl Martens über den Vorfall bei ihm, dem Etatsrath Carstens, in Betreff seiner Forderung an den Schiffer Fich für eine nächtliche Fuhr u.u.(efr. §24) nach der hartnäckigsten Weigerung endlich bekannt? Auch wirklich seine Richtigkeit habe?

### § 27

Was nun ferner die übrigen von dem Supplikanten in seiner Denunziationsschrift dem Etatsrath Carstens gemachten Vorwürfe betrifft, so darf ich zwar diese hier nicht ganz übergehen, werde mich bei denselben jedoch sehr kurz fassen können. Die meisten dieser Vorwürfe betreffen nämlich keineswegs eigentliche strafbare Vergehungen des Etatsrath Carstens, sondern nur gewisse Ordnungswidrigkeiten desselben, meistens als Belege für die in der Denunziationsschrift aufgestellte allgemeine Beschuldigung, dass der Etatsrath Carstens „Gesetze unbeachtet gelassen und seine Willkür als höchste Norm auf gedungen habe.“

Diese Ordnungswidrigkeiten allein haben den Supplikanten eben so wenig zu der Denunziation überhaupt veranlasst, als dieselben die Ernennung einer obergerichtlichen Untersuchungskommission würden zur Folge gehabt haben, vielmehr sind es die dem Etatsrath Carstens zur Last fallenden eigentlichen Amtsvergehungen und zwar vorzugsweise sein Verfahren bei Untersuchung wegen der Ommeler Verbrechen, welche die kommissarische Untersuchung überhaupt notwendig gemacht und hervorgerufen haben, und nur, weil einmal doch eine Untersuchung notwendig erschien, hat der Supplikanten es für zweckmäßig erachten können, auch diese Ordnungswidrigkeiten mit zur Sprache zu bringen. Das übrigens von jenen Ordnungswidrigkeiten wie von den strafbaren Amts Verletzungen, die Supplikanten ihm außerdem zur Last gelegt, der Etatsrath Carstens auch keineswegs so durchaus frei dasteht, wie das Oberkriminalgericht ausgesprochen hat, wird aus Nachfolgendem sich ergeben. Der besseren Übersicht wegen werde ich bei dieser Darlegung ganz dieselbe Ordnung befolgen, welche von der Kommission in ihrem Verhör (Anl.litt. L) beobachtet ist.

Pro. 1. enthält gar keine eigentliche Beschuldigung sondern beschäftigt sich bloss mit den nachtheiligen Folgen, welche höchstwahrscheinlich aus der Straflosigkeit der Ommeler Verbrechen hervorgegangen.

Pro. 2, betrifft die Beschuldigung, dass es der Etatsrath Carstens so hingehen lasse, wenn bei Konkursen zur gehörigen Masse Sachen nur schlechtweg als Eigentum Fremder angegeben würden, ohne jemals eine desfallsige Untersuchung anzustellen, ob solches auch seine Richtigkeit habe. Im allgemeinen dürfte der Supplikanten doch darin ganz Recht haben, dass wenn sich in solchen Fällen Verdachtsgründe wider den Crider ergeben, der Etatsrath Carstens als Richter allerdings verpflichtet sei, offiziell einzuschreiten und die Sache näher zu untersuchen und dass diese Pflicht nicht dem Supplikanten als Aktuar obliege, der auch dadurch, dass er bei der Inventur rücksichtlich der,



angeblich fremden Personen gehörigen, Sachen bemerkt: „soll N. N. gehören“ den Richter dieser Untersuchung keineswegs überhebt.

Was insbesondere den namhaftgemachten Fall des Schiffer Erichsen betrifft, so schien der Umstand, dass das Ganze als zur Masse gehörig angegeben und inventierte Mobiliar des Cridars beim öffentlichen Verkaufe nicht mehr als einen Ertrag von 1 Rbt. 73 btz. Lieferte, allerdings einen Verdacht wider den Cridar zu begründen. Da übrigens das Inventar selbst sich nicht bei den meinen Händen befindlichen Akten befindet, so kann ich wissen, wie die Bemerkung des Aktuars genau gelautet hat.

Den Fall des C. J. Weber betreffend, so scheinen allerdings die verpfändeten Obligationen, da nicht erhellet, dass dieselben dem Kreditor Klestrup vom Debitor wirklich sind cedirt worden, jener dagegen attestiert, wegen der Forderung, wofür die Obligationen verpfändet worden, bezahlt zu sein, (efr. Anl. III pro 22) und die Forderung auch beim Konkursproklam nicht angemeldet worden, von dem Debitor seinen Konkursgläubigern widerrechtlich verheimlicht und entzogen zu sein.

Wichtiger ist hier der von dem Supplikanten von der Kommission (anl. L p 12-15) namhaft gemachte dritte Fall, die damalige Witwe Svarrer (jetzige Ehefrau des Hans Mikkelsen) betreffend. Aus den Untersuchungsakten und der (Anl sub III pro. 1,2 &3) ergibt sich nämlich, dass diese Person bei der konkursmässigen Behandlung des Nachlasses ihres Ehemannes mehrere zur Masse gehörige und inventierte Sachen bei Seite geschafft und bei der Auktion statt derselben andere schlechtere Sachen eingeschoben hatte. Nachdem der Supplikanten diesen Vertrag entdeckt, setzte er dem Etatsrath Carstens mittelst einer offiziellen Anzeige davon in Kenntnis, worauf dieser sich veranlasst fand, unter Mitteilung dieser Anzeige an die Witwe Svarrer derselben aufzugeben:

“entweder die inventierten zur Seite gebrachten Sachen vor dem 12. Mai 1830 zur Stelle zu bringen oder auch nebst ihrem Kurator am Dienstage den 11ten auf dem Rathause zur näheren Untersuchung sich einzufinden.“

In Folge dieses lieferte sie die auf einem, dem Etatsrath Carstens behändigten, ohne ihre Namensunterschrift versehenen Zettel verzeichneten Effekten wieder ad ma um unter dem Erbieten zur eidlichen Verstärkung, dass die gesamten inventierten Mobilien mit Ausnahme einiger zerbrochener Schüssel und Tassen, teils verkauft, teils nunmehr im Hause vorhanden wären. Alles was der Etatsrath Carstens hierauf tat, war, dass er den Supplikanten hiervon in Kenntnis fetzte.

Dieses Verfahren scheint aber keineswegs zu rechtfertigen zu sein. Da die Witwe Svarrer sich erwiesener Massen eines Betrugens, einer Verschleppung, also eines konsumierten Verbrechens, schuldig gemacht, so wäre es jedenfalls die Pflicht des Etatsrath Carstens gewesen, ihr nicht durch die Finger zu sehen, sondern nach vorgängiger näherer Untersuchung sie den Gesetzen gemäß zu bestrafen. Überdies verdient es gewiss in hohem Grade Missbilligung, dass der Etatsrath Carstens der Delinquentin die amtliche Anzeige des Supplikanten ohne weiteres mitteilte, da ein solches Verfahren nur darauf berechnet scheint, den Supplikanten zu kompromittieren und ihn zu nötigen, die Pflicht der amtlichen Wachsamkeit in künftigen ähnlichen Fällen unerfüllt zu lassen. Auch ist das, was der Etatsrath Carstens in dieser Beziehung zu seiner vermeintlichen Entschuldigung angeführt hat, dass nämlich der Supplikanten, nachdem ihm der Zettel über die zurück gelieferten Waren mitgeteilt worden, ein Weiteres nicht bemerkt und der Landvogtei mitgeteilt habe, und dass es der Landvogtei auch an genügenden *datis* für die Anstellung einer Untersuchung, wenn solche

überhaupt für zulässig zu erachten, gemangelt habe (Anl. L p. 79) so offenbar unerheblich und nichts sagend, dass es wahrlich keinen widerlegenden Wertes wert ist.

Der Fall mit den Erben der Karen Hanstochter und den Erben Lauritz Henningsen (cfr. Nl. III pr 3a) dürfte allerdings eine Untersuchung erfordert haben, da wenn auch Karen Hanstochter und Lauritz Henningsen bereits gestorben waren und also nicht mehr bestraft werden konnten, die Hauptperson, Albert Hansen, doch noch am Leben war.

Kro.3. Die Richtbeachtung der Justizverordnung für Arreoe vom 18. November 1773 § X nrv. 3 durch Zulassung eines vorgängigen Schriftwechsels vor dem anzustellenden Versuch der Güte, gehört wiederum nicht zu den eigentlichen strafbaren Amts Verletzungen und kann also hier nicht weiter in Betracht kommen. In der Sache selbst hat übrigens Supplikant auch hier recht, indem der Etatsrath Carstens eingeräumt hat, dass er einen solchen Schriftwechsel sehr oft zugelassen und namentlich, dass er, wenn der Kläger die Sache schriftlich einleite, vor der mündlichen Audienz auch den Gegner schriftlich zu vernehmen pflege. In einem von Supplikanten speciel namhaft gemachten Fall ist auf solche Weise sogar schriftlich re- und dupliziert worden. Selbst aber, wenn die Parteien unaufgefordert ihm solche schriftliche Eingaben überreicht hätten, hätte er dieselben zurückweisen müssen. Diese Ordnungswidrigkeit ist umso auffallender, da, außer dem Sohne des Etatsrath Carstens (einem junger Advokaten, dem indes später die Advokaturpraxis bei der Landvogtei untersagt worden) nur noch der Schreiber des Etatsrath Carstens und ein anderer abgelebter alter sogenannter deutscher Prokurator hier Advokaturpraxis treiben.

Nro. 4. betrifft bloß Mängel der Polizeiverwaltung des Etatsrath Carstens und scheint es daher überflüssig, diese feire weiter darzulegen. Wer recht hatte, der Etatsrath Carstens oder Supplikant, ist übrigens bei der Untersuchung ziemlich unentschieden geblieben.

Nro.5. dasselbe gilt von den gerügten Mängeln der Verwaltung des Armenwesens in Arroeskjöping. Dass übrigens dem Etatsrath Carstens die für die Einkassierung der sogenannten Petrigelder, sich berechneten Gebühren wirklich zukommen, dürfte wenigstens durch dass, was im Protokoll (Lit. L pag. 39 ff. und 98) darüber angeführt worden, keineswegs hinreichend begründet erscheinen.

Nro. 6. Auch das, was hier über die Berechnung des Stempelpapiers und der Halbprocentsteuern vorkommt, kann hier nicht weiter in Betracht kommen. In der Sache, selbst durfte übrigens der Supplikant allerdings recht haben, wie auch der Etatsrath Carstens zum Teil selbst hat einräumen müssen. Auch erhellet aus der (AQnl. Su III Nro. 26) dass der Etatsrath Carstens die Stempelpapierverordnung allerdings anders verstanden als er sie angewandt.

Pro. 7. Wichtiger dagegen ist für die gegenwärtige Sache dass der Supplikant über die unbefugte Teilnahme des Etatsrath Carstens an den Versiegelungen, Inventuren Würdigungen und Auktionen vorgebracht hat. Ungeachtet nach der klaren Bestimmung der mehrerwähnten Verordnung vom 18. November 1773 § X Pro. 3 und § XI., zu diesen Geschäften der allemal zu kommittieren ist und der Landvogt also an der Vollführung derselben keinen Teil zu nehmen hat, diesem auch dafür keine Diäten beigelegt sind, (cfr. Anl. Sub III Nr. 19 & 20) so hat er doch willkürlich an denselben Teil genommen und sich dafür Diäten und Reisekosten berechnet, letztere nach einer von ihm eigenhändig geschriebenen Fuhrtare, (Anl. Sub III Nr. 4) die überdies auch insofern merkwürdig ist, als derselbe danach zwei verschiedene Taren hat, je nachdem er gemächlicher in seinem großen Wagen (mit Kalesche) oder dem kleinen Wagen zu fahren für gut findet.

Der Etatsrath Carstens hat dies nicht in Abrede stellen und eben so wenig bestreiten können, dass dies mit der Verordnung nicht übereinstimme, dagegen aber sonderbarer Weise angeführt, dass seine Teilnahme an jenen Geschäften den Wünschen sowohl der Beamten (d. h. wohl seinen eigenen!) als der Untergehörigen entsprochen und sich als zweckmäßig bewährt habe. (Anl. L. p. 105).

Dass dies eine durchaus unhaltbare Entschuldigung ist liegt am Tage, da gewitzt kein Untergehöriger gern freiwillig doppelte Kosten bezahlt und namentlich ist das, was er von der Kostenrechnung, die durch Vereinigung der Inventur mit der Erbteilung in demselben Termin bewirkt werden soll, anführt, ohne alle Bedeutung, da ja die Erbteilung am Orte des Gerichts vorzunehmen ist, auch passt dies zum mindesten doch nicht auf die Achte, die Versiegelungen, Würdigungen und Auktionen. Es dürfte also die Inder denunciationsschrift wider den Etatsrath Carstens erhobene Beschuldigung, „dass er sich unerlaubter Quellen der Einnahme bedient“ allerdings wohl begründet sein. Überdies beweisen die (Anl. III sub Nr. 5 und ad Nr.5) dass er bei der am 7. Februar 1824 vorgenommenen Auswanderung in denselben Dorfe (wovon ein Theil Tranderup, ein anderer Ornum und ein Theile Windeballe heißt, Bornis sind umgeflottete Höfe) sich die Diäten sehr vervielfachte. Auch ergibt die (Ant. Sub III NB. Ad Nr. 5) dass er, früher wenigstens, auch da, wo wegen Summen unter 10 Rthl. Die Würdigung zu vollziehen war, diese Erwerbsquelle benutzte und die Taxatoren kommittierte, sondern die Würdigung selbst mit vornahm.

Das bei diesem Passus ferner zur Sprache gebrachte Erfahren des Etatsrath Carstens bei Taxation der Bodenländereien, wonach jede bonitierte Tome ohne Unterschied stets zu 10 Rh. tariert wird, wird hier nicht weiter in Betracht kommen; das Verfahren ist übrigens augenscheinlich umso unrichtiger, da bekanntlich der Boden auf Arroe an den verschiedenen Orten von dem allerverschiedensten Werthe ist.

Nro, 8 betreffend eine von dem Etatsrath Carstens gegen Vergütung nach Alsen gemachte Reise in einer Geschäftsangelegenheit fällt ganz weg, da hierin nichts Gravierendes für ihn liegt. (Supplikant hatte in seiner Denunziationschrift übrigens auch bloß das Factum referiert, cfr Anl J ip 10).  
ich unerlaubter

Nro 9. Dasselbe gilt von dem Arrangement, welches der Etatsrath Carstens nach Äußerung der Cecilie Marie Petersen für sie mit ihren Kreditoren getroffen haben sollte.

Nro 10, Als Belege für die in der Denunziationschrift aufgestellte Behauptung, dass der Etatsrath Carstens den Supplikanten belehrt, wie er es zu machen habe, um zu sportuliren, führte dieser einen Fall an, in welchem jener ihn bemerkt habe, dass er einem Kontrakte die Form eines Überlassungskontrakts hätte geben können, indem die Gebühren dann höher geworden wären, und bemerkte ferner, dass der Etatsrath Carstens auch verlange, dass auch die privatim errichteten Vielbriefe im Aktuariat ausgefertigt und dafür die Gebühren erlegt werden, sowie auch dass für die auswärts in gehöriger Form errichteten Ceffionsakten und Obligationen, wenn sie Actuarate zur Protokollation eingeliefert würden, die Ausfertigungsgebühr nachgelegt werden müsse.

Der Etatsrath Carstens räumt die Tatsachen ein, behauptet ein, jedoch, darin Gesetze ganz für sich zu haben. Wer darin Recht habe, der Etatsrath Carstens oder der Supplikant, dürfte doch noch *altioris indaginis* sein und jedenfalls scheint mir die Sache für den vorliegenden Zweck gern ganz auf sich beruhen zu können.

Nro 11, Hier ist von der Arroeskjöpinger Stadtverwaltung die Rede. Da indes in dieser Beziehung der Supplikant dem Etatsrath Carstens keine strafbare Amtsverletzungen, sondern bloße Ordnungswidrigkeiten und willkürliche Eingriffe in die Verwaltung über seine Kompetenzbefugnisse hinaus, zum Vorwurfe gemacht hat, so scheint es durchaus überflüssig, hier in die Sache selbst weiter einzugehen.

Nro 12, dasselbe gilt endlich auch von diesem letzten Passus, wo bloß von der Aufbewahrung der zum Archiv gehörigen die Akten die Rede ist.

Erhellet demnach aus dem Vorstehenden, dass auch rücksichtlich des übrigen Inhalts der Denunziationsschrift des Supplikanten dieser keine strafbare culpa begangen haben könne, indem teils die dem Etatsrath Carstens hier gemachten Verwürze gar keine strafbare Amtsverletzungen, sondern bloße Ordnungswidrigkeiten zc zum Gegenstande haben, welche an und für sich den Supplikanten eben so wenig zu der Denunziation überhaupt bestimmt haben als die Bestellung einer Untersuchung-Kommission veranlasst haben können, die vielmehr der Supplikant nur deshalb zur Sprache brachte, und mit untersucht zu sehen wünschte, weil das Ommeler-Verbrechen und das Verfahren des Etatsrath Carstens rücksichtlich desselben eine kommissarische Untersuchung doch unumgänglich nötig machte, dass auch diese Ordnungswidrigkeiten zc von dem Supplikanten teils genügend dargetan, teils wenigstens noch *altieris indaginis* und als nicht existierend keineswegs nachgewiesen sind, teils endlich die wichtigeren jener Beschuldigungen sich bei der Untersuchung gerade als begründet haben: so folgt daraus von selbst, dass auch in dieser Beziehung durchaus kein Grund vorhanden war, den Supplikanten, der, getrieben von amtlicher Pflicht und der Gefahr, als der Mitwisserschaft um das Ommeler Verbrechen und der absichtlichen pflichtwidrigen Konnivenz verdächtig angesehen zu werden und durch längeres Schweigen seine Amts- und bürgerliche Ehre auf die empfindlichste Weise verletzt zu sehen, zu der fraglichen, wenigstens in den wesentlichsten Punkten sogar als vollkommen wahr bewährten Denunziation seine Zuflucht genommen, überall mit irgend einer Kriminalstrafe zu belegen und ihn in die Kosten zu verurteilen.

Im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit Einer Königlichen Oberappellationsgerichts richte ich demnach Namens des Supplikanten meine erbötigste Bitte dahin:

Höchstdasselbe wolle geruhen, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnis dahin für Recht zu erkennen, dass Supplikant von Erstattung der fraglichen Untersuchungskosten gänzlich freizusprechen sein.

Hierüber zc zc

## A d II

### §28

Durch die bisherige Darstellung hoffe ich vollkommen nachgewiesen zu haben, dass die von meinem Mandaten wider den Etatsrath Carstens erhobene Denunziation keineswegs eine durchaus grundlose gewesen, dass vielmehr dieser sich sehr wesentliche Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen und zum mindestens insoweit sei, dass er zur Erstattung der Kosten der wider ihn angestellten Untersuchung hätte verurteilt werden müssen, dass mithin der Supplikant durch seine Denunziation keineswegs eine culpa auf sich geladen habe, welche gegen ihn ein Straferkenntnis, namentlich eine Verurteilung in die durch diese Untersuchung verursachten Kosten irgend rechtfertigen konnte. So fest ich daher auch darauf bauen darf, Namens meines Mandanten mit der

obigen Bitte gehört zu werden, so darf ich doch event., für den Fall nämlich, dass wider alles Erwarten Ein Königlicher Oberappellationsgericht dennoch der Meinung sein sollen, dass der Etatsrath Carstens als ganz und gar schuldlos und unverdächtig dastehe und mein Mandant dagegen zur Erstattung der durch die wider ihn geführte kommissarische Untersuchung erwachsenen Kosten rechtlich schuldig sei, nicht unterlassen, auch zur Rechtfertigung der obigen eventuellen zweiten Beschwerde in aller Kürze Folgendes ehrerbietigste zu bemerken:

Es handelt sich hier um die Erstattung nicht bloß der durch die kommissarische Untersuchung wegen der denunzierten Amtsverletzungen wider den Etatsrath Carstens erwachsenen, sondern zugleich auch der, durch die kommissarische Untersuchung wider die Teilnehmer an dem mehrberegnet Ommeler Verbrechen selbst verursachten Kriminalkosten. Auch diese letzten Kosten, ja sogar die durch Situationen dieser Verbrecher selbst und der zu dem Ende abgehörten Zeugen veranlassten sind auf der von dem Oberkriminalgerichte meinem Mandanten mitgetheilten Rechnung, mit aufgeführt, deren Berichtigung gegenwärtig von ihm verlangt wird. Auch diese Kosten zu erstatten, dazu konnte meines Erachtend derselbe gerechterweise doch auf keinen Fall verurteilt werden.

Wie die Achten ergeben, sind von der Kommission in Folge zweier verschiedener kommissionier zwei verschiedene und auch in ganz getrennten Protokollen behandelte Untersuchungen geführt worden, die eine nämlich wegen der dem Etatsrath Carstens hinsichtlich seines Verfahrens bei der Ommeler Untersuchung und sonst zur Last gelegten Amts Verletzungen und Ordnungswidrigkeiten, die andere wegen des Ommeler Verbrechens selbst gegen die bei demselben beteiligten Urheber und Gehülsten.

Diese beiden verschiedenen Untersuchungen sind veranlasst worden durch die Denunziationschrift des Supplikanten, welcher darauf angetragen hatte, dass zunächst das Ommeler Verbrechen untersucht und falls diese Untersuchung ergeben sollte, dass dem Etatsrath Carstens dabei Pflichtvergessenheit zur Last fallen, auch wider ihn eine Untersuchung eingeleitet werden mögte. Den Achten nicht ganz gemäß scheint es also zu sein, wenn das Obergericht in seinen Entscheidungsgründen anführt, dass die erste Untersuchung lediglich zum Behuf der wider den Etatsrath Carstens eingeleiteten notwendig gewesen.

Dass nun die Denunziation, soweit sie auf das Ommeler Verbrechen und dessen Urheber selbst gerichtet war, keineswegs grundlos und erfolglos gewesen, dies ergeben die Akten und insbesondere das unterm 10. Juli 1832 publizierte Strafferkenntnis , (Anl L Litt O). In diesem Teil der Denunziation kann also, dies ist unweiger streitbar aktenmäßig gewiss, dem Supplikanten auf kleinen Fall eine culpa beigemessen werden und er zur Erstattung der durch diese Untersuchung verursachten Kosten also um weniger schuldig sein, da eben die Verbrecher selbst zur Erstattung dieser Kosten verurteilt worden, selbige also dadurch bereits absorbiert sind.

So wenig also der Supplikant den Rechten nach zur Erstattung der Kosten dieser Untersuchung, die veranlasst zu haben, bei dem Erfolge derselben ihm unbestreitbar, zum nicht geringen Verdienst gerechnet werden muss, schuldig werden konnte, so wenig ist denn dies auch geschehen, vielmehr hat ihn das Erkenntnis des Oberkriminalgerichts vom 14. März v. J. (Anl I Litt A a) nur „wegen der angeblich ihn treffenden Verschuldung bei der von ihm angebrachten schweren Denunziation wider den Etatsrath Carstens Landvogt in Hinsicht der Amtsführung des letzteren“ zur Suspension und Kostenerstattung verurteilt und mit demselben Fug, mit welchen man von ihm fordert, dass er

auch die kommissarischen Kosten der wegen des Ommeler Verbrechens und wider dessen Urheber geführten Untersuchung deshalb tragen sollen, weil er diese Untersuchung veranlasst, mit demselben Fug konnte man von ihm verlangen, dass er auch die Kosten der später von dem Etatsrath Carstens fortgesetzten Untersuchung wegen dieses Verbrechens tragen solle, da ja auch diese Untersuchung seine Folge seiner Denunziation ist.

Unmöglich kann man doch dem Supplikanten diejenige Handlung zum strafbaren Vergehen anrechnen und ihn wegen derselben in Kosten verurteilen, der es eben allein zu verdanken ist, dass die bis dahin gänzlich erfolglose und schon gänzlich beseitigte Untersuchung wegen des Ommeler Verbrechens wieder aufgenommen und zu einem Ziele geführt ist, welches mit Recht als ein Triumph der Gerechtigkeit gefeiert zu werden verdiente. Dem wer mögte sich getrauen, nach den Akten, wie sie vorliegen, mit gewissenhafter Überzeugung zu behaupten, dass ungeachtet des von dem Etatsrath Carstens bei seiner bisherigen Untersuchung an den Tag gelegten Verfahrens, ungeachtet seiner wiederholten Erklärung, dass die Untersuchung als geschlossen anzusehen und die Urheber des Verbrechens, mangelnder Beweise wegen, nicht zu ermitteln seien und ungeachtet auch das Oberkriminalgericht zur Wiederaufnahme der Untersuchung lediglich durch den in Folge der Denunziation des Supplikanten an das selbe ergangenen allerhöchsten Befehl, und zwar erst im September 1831, mithin erst nach Verlauf von mehr als 5 Monaten nach desletzten Berichts des Etatsrath Carstens veranlasst worden: - wer mögte behaupten, dass auch ohne jene Denunziation die Untersuchung wieder würde aufgenommen sein und zu dem späteren Resultate geführt haben, dass also die kommissarische Untersuchung eine überflüssige gewesen und der Supplikant, indem er dieselbe veranlasste, eine culpa auf sich geladen habe?

Sollte also der Supplikant überall zu irgend einer Kostenerstattung mit Recht verurteilt werden können, so werden doch jedenfalls die durch die kommissarische Untersuchung des Ommeler Verbrechens selbst vergnatzten Kosten davon um so mehr auszuschneiden sein, als, wie die Akten ergeben, eben diese Untersuchung bei weitem den größten Teil der mitgetheilten Rechnung verzeichneten Kosten **quaest** veranlasst hat.

Für den durchaus unverhofften Fall also, dass Supplikant mit seiner obigen Bitte kein Gehör finden sollte, darf er jedenfalls mit voller Zuversicht eventuell seine ehrerbietigste Bitte auf ein rechtliches Erkenntnis dahin richten:

Dass Supplikant zur Erstattung der durch die kommissarische Untersuchung, soweit sie das Ommeler Verbrechen und dessen Urheber und Gehülsten gerichtet gewesen, erwachsenen Kosten nicht schuldig sei, und daher der Befehl des Schleswig Oberkriminalgerichts vom 26. November v J und der Bescheid des Obergerichts vom 23. Januar d J maßen selbige abzugeben, wiederum aufzuheben seien.

Hirüber u. u.

